



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 24. August 2001</b>	<b>Nummer 14</b>
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
5. 7. 2001	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).....	306

## **Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

Vom 5. Juli 2001

Auf Grund des § 88 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) verordnet der Minister des Innern:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

#### **Vorbereitung der Wahl**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Wahlleitung**

- § 1 Übertragung der Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses
- § 2 Wahlleiter
- § 3 Bildung der Wahlausschüsse
- § 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 6 Beweglicher Wahlvorstand
- § 7 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

##### **Unterabschnitt 2**

##### **Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale**

- § 8 Wahlkreise
- § 9 Allgemeine Wahlbezirke
- § 10 Sonderwahlbezirke
- § 11 Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke
- § 12 Wahllokale

##### **Unterabschnitt 3**

##### **Wählerverzeichnisse**

- § 13 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis
- § 15 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 16 Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden
- § 17 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
- § 18 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 19 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 20 Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 21 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- § 22 Abschluss des Wählerverzeichnisses

#### **Unterabschnitt 4**

#### **Wahlscheine**

- § 23 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 24 Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins
- § 25 Wahlscheinanträge
- § 26 Erteilung von Wahlscheinen
- § 27 Wahlscheinverzeichnisse
- § 28 Wahlscheine für bestimmte Personengruppen
- § 29 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 30 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins

#### **Unterabschnitt 5**

#### **Wahlvorschläge**

- § 31 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 32 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats
- § 33 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters
- § 34 Wahlanzeige
- § 35 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
- § 36 Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 37 Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
- § 38 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 39 Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses
- § 40 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

#### **Unterabschnitt 6**

#### **Stimmzettel, Wahlbekanntmachung**

- § 41 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 42 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

#### **Abschnitt 2**

#### **Wahlhandlung**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 43 Wahlzeit
- § 44 Ausstattung des Wahlvorstands
- § 45 Wahlkabinen
- § 46 Wahlurnen
- § 47 Wahltisch
- § 48 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 49 Öffentlichkeit der Wahl
- § 50 Ordnung im Wahllokal
- § 51 Wahlfrieden

- § 52 Stimmabgabe
- § 53 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe
- § 54 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 55 Schluss der Wahlhandlung

**Unterabschnitt 2**  
**Besondere Vorschriften**

- § 56 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 57 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen
- § 58 Stimmabgabe in Klöstern
- § 59 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 60 Briefwahl

**Abschnitt 3**  
**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 61 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 62 Zählung der Wähler
- § 63 Zählung der Stimmen
- § 64 Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln
- § 65 Zähllisten
- § 66 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 67 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks
- § 68 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
- § 70 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 71 Wahlniederschrift
- § 72 Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen
- § 73 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet
- § 74 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters im Wahlgebiet
- § 75 Gesamtergebnis der allgemeinen Neuwahlen
- § 76 Überprüfung der Wahl durch den Wahlleiter

**Abschnitt 4**  
**Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl  
sowie einzelne Neuwahl**

- § 77 Nachwahl
- § 78 Wiederholungswahl
- § 79 Nachholungswahl
- § 80 Einzelne Neuwahl

**Abschnitt 5**  
**Berufung von Ersatzpersonen,  
Ausscheiden von Ersatzpersonen**

- § 81 Berufung von Ersatzpersonen
- § 82 Ausscheiden von Ersatzpersonen

**Abschnitt 6**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 83 Kreisfreie Städte
- § 84 Bekanntmachungen
- § 85 Sorbische Sprache
- § 86 Zustellungen
- § 87 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucke
- § 88 Hilfskräfte
- § 89 Wahlstatistische Auszählungen
- § 90 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 91 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 92 Erstattung von Wahlkosten
- § 93 Mitwirkung des Landeswahlausschusses
- § 94 Anlagen

**Abschnitt 7**  
**Besondere Vorschriften**

- § 95 Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen

**Abschnitt 8**  
**Gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen  
mit der Wahl des Deutschen Bundestages**

- § 96 Grundsatz
- § 97 Wahlbezirke
- § 98 Wahlräume (Wahllokale)
- § 99 Wahlorgane
- § 100 Wählerverzeichnis
- § 101 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine
- § 102 Stimmzettel, Wahlurnen
- § 103 Stimmabgabe im Wahlbezirk
- § 104 Wahlumschläge für die Briefwahl
- § 105 Bekanntmachungen
- § 106 Ermittlung der Wahlergebnisse

**Abschnitt 9**  
**Schlussvorschrift**

- § 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl**

### **Unterabschnitt 1 Wahlleitung**

#### § 1

#### **Übertragung der Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses**

(1) Will die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses dem Amtsausschuss übertragen, so muss sie spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Übertragung gilt unbefristet für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde kann die Übertragung durch Beschluss mit Wirkung für die nächste Neuwahl der Vertretung widerrufen. Der Beschluss muss spätestens fünf Monate vor der Neuwahl der Vertretung gefasst werden.

#### § 2

#### **Wahlleiter**

(1) Die Vertretung des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der amtsfreien Gemeinde, der geschäftsführenden Gemeinde oder der amtsangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe nicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dem Amtsausschuss übertragen hat, beruft binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Der Amtsausschuss, dem diese Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 übertragen worden ist, bestimmt bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die allgemeinen Neuwahlen stattfinden, einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen Wahlleiters und Stellvertreters.

(2) Der Wahlleiter der kreisfreien Stadt gilt auch als Kreiswahlleiter im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde oder das Amt macht die Namen des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters, der Landkreis die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt; vereinfachte Bekanntmachung nach § 84 Abs. 4 genügt.

(4) Die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters teilen die kreisangehörige Gemeinde oder das Amt dem Kreiswahlleiter und der Aufsichtsbehörde, die kreisfreie Stadt und der Landkreis dem Landeswahlleiter und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mit.

(5) Der Vorsitzende der Vertretung oder des Amtsausschusses weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätig-

keit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Erfolgt die Berufung des Wahlleiters oder seines Stellvertreters durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), so weist diese den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter entsprechend Satz 1 auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

#### § 3

#### **Bildung der Wahlausschüsse**

(1) Der Wahlleiter fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Nimmt der Amtsausschuss die Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses wahr (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1), so fordert der Vorsitzende des Amtsausschusses die in den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen dieser Gemeinden als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. In der Aufforderung nach Satz 1 oder 2, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 83 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter oder, wenn der Amtsausschuss die Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses wahrnimmt, der Amtsausschuss unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen. Nimmt der Amtsausschuss die Aufgabe der Bildung des Wahlausschusses wahr, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Wahlleiter macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt; vereinfachte Bekanntmachung nach § 84 Abs. 4 genügt.

#### § 4

#### **Tätigkeit der Wahlausschüsse**

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind vereinfacht bekannt zu machen (§ 84 Abs. 4) mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein und weist dabei auf die Regelung der Beschlussfähigkeit gemäß § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen. Im Falle der Abänderung eines Beschlusses gemäß § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann unter kürzerer Fristsetzung geladen werden.

(3) Über jede Sitzung führt ein vom Wahlleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlleiter weist den Schriftführer und die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(5) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises als Hilfskräfte beigezogen werden; diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse.

## § 5

### **Wahlvorsteher und Wahlvorstand**

(1) Vor jeder Hauptwahl beruft der Wahlleiter der Gemeinde rechtzeitig für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und die Beisitzer. Er bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Beisitzer sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

(2) Vor der Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands fordert der Wahlleiter der Gemeinde die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als vereinfachte Bekanntmachung nach § 84 Abs. 4 ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 83 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen.

(3) Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen wird nur ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk gebildet. Für größere Wahlbezirke können im Falle des § 12 Abs. 3 mehrere Wahlvorstände gebildet werden.

(4) Der Wahlleiter der Gemeinde weist den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Der Schriftführer und die übrigen Beisitzer sind

vom Wahlvorsteher entsprechend Satz 1 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen.

(6) Der Wahlleiter der Gemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(7) Der Wahlvorstand wird vom Wahlleiter der Gemeinde oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(8) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(9) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(10) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende wahlberechtigte Personen ersetzen. Dies muss geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

## § 6

### **Beweglicher Wahlvorstand**

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern des Wahlvorstands.

(2) Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimm-

zettel beauftragen. Bestehen in der Gemeinde mehrere Wahlkreise, so kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des jeweiligen Wahlkreises eingesetzt werden. Im Falle der Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des Ortsteils eingesetzt werden.

## § 7

### **Auslagenersatz und Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter und ihre Stellvertreter, die Beisitzer der Wahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 15 EURO kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer gemäß § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Wahl gewährt werden. Den Wahlvorstehern kann ein Erfrischungsgeld von 20 EURO gewährt werden. Das Erfrischungsgeld ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

## **Unterabschnitt 2**

### **Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale**

## § 8

### **Wahlkreise**

In Wahlgebieten, in denen nach § 20 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Tag der Hauptwahl feststeht. Der Wahlleiter der Gemeinde teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unter Angabe der Einwohnerzahlen dem Kreiswahlleiter und der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit; der Wahlleiter für die kreisfreie Stadt unterrichtet den Landeswahlleiter und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter, die oberste Rechtsaufsichtsbehörde und die Wahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages.

## § 9

### **Allgemeine Wahlbezirke**

Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Wahlkreise eingehalten werden. Wahlbezirke sollen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

## § 10

### **Sonderwahlbezirke**

Für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten

Personen kann die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Sonderwahlbezirke dürfen nur gebildet werden, wenn insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Verletzung des Wahlheimnisses nicht zu erwarten ist.

## § 11

### **Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke**

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist umgehend dem Kreiswahlleiter mitzuteilen.

## § 12

### **Wahllokale**

(1) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal. Die Wahllokale sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

(2) Die Wahllokale sollen so gelegen sein, dass den wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist.

(3) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokals gewählt werden. Für jedes Wahllokal oder jeden Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahllokal tätig, so bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahllokal sorgt.

## **Unterabschnitt 3**

### **Wählerverzeichnisse**

## § 13

### **Führung des Wählerverzeichnisses**

(1) Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis soll nach Möglichkeit im automatisierten Verfahren geführt werden. Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält die erforderliche Zahl an Spalten für Vermerke. Wird das Wählerverzeichnis mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren.



(3) Für die Stichwahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

(4) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

#### § 14

##### **Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis**

(1) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Trägt die Wahlbehörde die antragstellende Person am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis ein und liegt deren Hauptwohnung im Land Brandenburg, so unterrichtet sie sofort die für die Hauptwohnung zuständige Wahlbehörde. Die letztgenannte Wahlbehörde trägt die antragstellende Person in ihr Wählerverzeichnis nicht ein oder streicht sie darin. Erhält sie nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, so benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde, die die betroffene Person in das Wählerverzeichnis eingetragen hat. Die letztgenannte Wahlbehörde streicht die betroffene Person in ihrem Wählerverzeichnis. Von der Streichung ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(5) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlbehörde des Zuzugsortes benachrichtigt hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Erhält die Wahlbehörde der

Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde; Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt im Falle der Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt; verlegt sie ihren ständigen Wohnsitz in einen Wahlbezirk eines anderen Ortsteils, so gilt Absatz 5 sinngemäß.

(7) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine Gemeinde außerhalb des Landes, so ist sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

#### § 15

##### **Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 gilt sinngemäß.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der **Anlage 1** der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(5) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

(6) Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat, das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder das Amt des Ortsbürgermeisters bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (38. Tag vor der Wahl, 12 Uhr) zu stellen. Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn die antragstellende Person nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählbar ist, hat die Wahlbehörde der wahlberechtigten Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszufertigen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.

#### § 16

##### **Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden**

Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen können, sofort mitzuteilen.

#### § 17

##### **Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen**

(1) Spätestens am 28. Tage vor der Wahl benachrichtigt die Wahlbehörde jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der **Anlage 2a**. Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen) und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlkreises, sofern das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist,
3. die Angabe des Wahllokals,
4. die Angabe der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten,
7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,

8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass
  - a) der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 2).

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder § 15 in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der **Anlage 2b** aufzudrucken. Für den Mindestinhalt des Vordrucks ist das Muster der Anlage 2 maßgebend; Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

#### § 18

##### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Die Wahlbehörde macht spätestens am 31. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
2. dass jeder Bürger nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
3. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 14 und 15 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden können,
4. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahlbehörde bis zum 15. Tage vor der Wahl schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen kann (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis),
5. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 28. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,



7. dass Inhaber von Wahlscheinen in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können,
8. wie durch Briefwahl gewählt wird.

#### § 19

##### **Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

(1) Die Wahlbehörde sichert, dass das Wählerverzeichnis am Ort der Amts- oder Gemeindeverwaltung gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

(2) Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt. Die betroffene Person ist vor der Einsichtnahme zu hören.

#### § 20

##### **Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum 15. Tage vor der Wahl schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

(2) Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zu Äußerung gegeben worden ist. Die Wahlbehörde hat einen Einspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den vorhandenen Beweismitteln unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde nach § 24 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Er hat dafür zu sorgen, dass die

Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlbehörde mitzuteilen und in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird ein Dritter durch den Einspruch nachteilig betroffen, so hat die Wahlbehörde der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist dem betroffenen Dritten sofort mitzuteilen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der betroffene Dritte kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben; Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

#### § 21

##### **Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

(1) Ab dem 27. Tage vor der Wahl ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme von Änderungen im Wählerverzeichnis nur zulässig

1. aufgrund einer Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis),
2. in den Fällen der §§ 14 und 15,
3. von Amts wegen, wenn das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein entsprechender Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht gestellt ist, oder
4. in den in dieser Verordnung sonst genannten Fällen.

(2) Eine Person darf im Regelfall erst von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden (Absatz 1 Nr. 3), nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Streichung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben. Die Vorschrift des § 20 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(3) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder nach Absatz 1 Nr. 3 entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält eine Wahlbenachrichtigung. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22) sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und in § 48 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

## § 22

**Abschluss des Wählerverzeichnisses**

Die Wahlbehörde schließt das Wählerverzeichnis spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl ab. Sie stellt dabei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 3** beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

**Unterabschnitt 4  
Wahlscheine**

## § 23

**Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen**

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
  1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) versäumt hat oder
  2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) entstanden ist.

## § 24

**Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins**

- (1) Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt.
- (3) Für die Gestaltung des Wahlscheins gilt das Muster der **Anlage 4**.

## § 25

**Wahlscheinanträge**

- (1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

## § 26

**Erteilung von Wahlscheinen**

- (1) Wahlscheine dürfen frühestens am 23. Tage vor der Wahl erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
  1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
  2. ein amtlicher Wahlumschlag,
  3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
  4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15 Uhr, abholen.

(4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist,
2. die Nummer des Wahlscheins,
3. der für die wahlberechtigte Person zuständige Wahlkreis, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise bestehen,
4. der Vermerk „Wahlbrief“.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher

Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 60 Abs. 7 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(5) Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

(6) Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag; bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

(7) An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Wahlbehörde freizumachen.

(8) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(9) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt § 52 Abs. 7 entsprechend.

## § 27

### Wahlscheinverzeichnisse

(1) Über die erteilten Wahlscheine führt die Wahlbehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 23 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 23 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis (zweifach) nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen (besonderes Wahlscheinverzeichnis).

(2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlkreisen ge-

trennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(3) Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein von der Wahlbehörde für ungültig zu erklären. Die Wahlbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der wahlberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Wahlbehörde verständigt den Wahlleiter der Gemeinde, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises oder, wenn nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet; bei der Wahl des Kreistages verständigt die Wahlbehörde den Kreiswahlleiter, der entsprechend alle Wahlvorstände des Wahlkreises unterrichtet. In den Fällen des § 45 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Wahlbehörde dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag, 12 Uhr, eingehen.

(5) Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks. Sie teilt ihm in Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Wahlbehörde verständigt den Wahlvorsteher ferner, wenn an eine wahlberechtigte Person gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegeben worden sind.

(6) Die wahlberechtigten Personen, die nach § 26 Abs. 5 Satz 2 einen Wahlschein für die Stichwahl erhalten, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die wahlberechtigte Person in dem Verzeichnis vermerkt ist. Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des Verzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks.

## § 28

### Wahlscheine für bestimmte Personengruppen

(1) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Leitungen

1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,
2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass

- a) wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen des für die Einrichtung zuständigen Wahlkreises geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein erhalten haben,
- b) wahlberechtigte Personen, die in anderen Wahlkreisen wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem zuständigen Wahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile, die wahlberechtigten Soldaten, die nicht in der Gemeinde wohnen, im Sinne des Absatzes 1 zu verständigen.

(3) Die Wahlbehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie stellt für diese wahlberechtigten Personen Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

#### § 29

##### **Vermerk im Wählerverzeichnis**

Hat eine wahlberechtigte Person nach § 23 Abs. 1 einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Die Vermerke werden bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses durch die Wahlbehörde, nach diesem Zeitpunkt durch den Wahlvorsteher eingetragen.

#### § 30

##### **Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins**

(1) Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bis zum neunten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde hat den Einspruch unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(2) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über den Einspruch; § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge**

#### § 31

##### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Landeswahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlanzeige nach § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlanzeigen nebst Anlagen eingereicht werden müssen.

(2) Bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats gibt der zuständige Wahlleiter spätestens am 120. Tage vor der Wahl im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Art und Anzahl der zu Wählenden (Kreistagsabgeordnete, Stadtverordnete, Gemeindevorteiler, Ortsbeiräte) öffentlich bekannt. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters macht der zuständige Wahlleiter spätestens am 60. Tage vor der Wahl im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Er fordert zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Dabei weist er auf die Vorschriften über den Inhalt der Wahlvorschläge hin. In der Bekanntmachung kann ferner angegeben sein, welche Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

(3) Der Wahlleiter weist in seinen Bekanntmachungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auch auf die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern hin.

(4) Jede Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder jeder Einzelbewerber kann beim zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie oder er von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Sie ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

#### § 32

##### **Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats**

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5a** eingereicht werden. Er muss die in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundge-

setz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Fernsprechanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson einen Bewerber zu benennen.

(3) Unbeschadet des § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes muss der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe sowie der Wahlvorschlag von dem Einzelbewerber von diesem unterzeichnet sein. Satz 1 gilt für Listenvereinigungen sinngemäß. Der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerbern sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen, es sei denn, sie sind von diesem Erfordernis befreit (§ 28 Abs. 7, § 82a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort genügend Unterschriftenlisten bei der Wahlbehörde (Wahl der Vertretung der Gemeinde oder Wahl des Ortsbeirats) oder den betreffenden Wahlbehörden (Wahl des Kreistages) aufzulegen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben; bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen sind auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson dem Wahlleiter durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind.
2. Der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson ferner genügend Unterschriftenlisten für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle auszuhändigen; Satz 2 Nr. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
3. Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift ist auf einer Unterschriftenliste nach dem Muster der **Anlage 6a** zu leisten; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen.
4. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
5. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum 41. Tage vor der Wahrschriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
6. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 6a zu vermerken, dass sie in dem betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der seine Unterstützungsunterschrift vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** beizufügen, dass er in dem betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) wahlberechtigt ist.
7. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
8. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch Bewerber, die ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt haben, ist unzulässig.
9. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahlart nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig; Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und andere Wahlen.
10. Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahl-



kreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

11. Ist die nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften erreicht, so teilt die Wahlbehörde dies dem Wahlleiter und dieser der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson unverzüglich mit.
12. Die Wahlbehörde ist verpflichtet, die ihr durch § 28 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und durch § 32 zugewiesenen Aufgaben unverzüglich zu erfüllen.

(5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 7a**, dass er seiner Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt und
  - a) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung einer Gemeinde,
  - b) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages eines Landkreises,
  - c) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats eines Ortsteils

seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. für jeden Unionsbürger die in § 28 Abs. 8 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem Muster der **Anlage 9a**, die von dem Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28 Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 82a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Satz 2 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
6. bei Wahlvorschlägen von Parteien und politischen Vereinigungen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, deren

Bewerber nach § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist, und

7. bei Wahlvorschlägen von Parteien und politischen Vereinigungen für die Wahl des Ortsbeirats, deren Bewerber nach § 82f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(6) Die Unterschriftenlisten werden auf Anforderung kostenfrei geliefert. Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen kostenfrei zu erteilen.

### § 33

#### Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** eingereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten.
2. Unbeschadet des § 70 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes muss jeder Wahlvorschlag entsprechend § 32 Abs. 3 unterzeichnet sein.
3. Dem Wahlvorschlag sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsbürgermeisters unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters durch den Bewerber, der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters erklärt hat, ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.
4. § 32 Abs. 2 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 7b**, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
  - a) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde,



- b) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters eines Ortsteils

seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a oder 8b**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a oder 8b,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9b**, die von dem Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5, § 82a Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
6. bei Wahlvorschlägen von Parteien und politischen Vereinigungen für die Wahl des Bürgermeisters, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist, und
7. bei Wahlvorschlägen von Parteien und politischen Vereinigungen für die Wahl des Ortsbürgermeisters, deren Bewerber nach § 82f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

#### § 34

##### Wahlanzeige

- (1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Wahlanzeige den Tag des Eingangs.
- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zu der Sitzung, in der über ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei entschieden wird. Er legt dem

Landeswahlausschuss die eingegangenen Wahlanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Vor Beschlussfassung des Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

- (3) Der Landeswahlleiter verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

#### § 35

##### Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

(1) Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist bei Gemeindewahlen dem Wahlleiter der Gemeinde, bei Kreiswahlen dem Kreiswahlleiter spätestens am 47. Tage vor der Wahl durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Wahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 nach Eingang unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er, soweit möglich, unverzüglich die Vorstände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des Absatzes 1 nicht gewahrt ist,
2. die ordnungsgemäße Bezeichnung der an dem Zusammenschluss Beteiligten fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. die Unterzeichner mangelhaft bezeichnet sind.

(3) Der Wahlleiter lädt die Unterzeichner der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenvereinigung zu der Sitzung, in der der Wahlausschuss verbindlich feststellt, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 30. Tage vor der Wahl verbindlich fest, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. Der Wahlleiter verkündet die Feststellung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe kann sich nicht zugleich an zwei verschiedenen Listenvereinigungen beteiligen.

### § 36

#### **Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

(1) Tritt ein Bewerber eines eingereichten Wahlvorschlags von der Bewerbung zurück (§ 34 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), so unterrichtet der Wahlleiter die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich.

(2) Für eine Erklärung über die Änderung oder Zurückziehung eines Wahlvorschlags (§ 35 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) gelten die §§ 32 (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder 33 (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) sinngemäß.

### § 37

#### **Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung**

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft sofort, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er im Rahmen der Vorprüfung eines rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlags Mängel fest, so verfährt er nach § 36 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist der Wahlvorschlag von einer Vereinigung eingereicht worden, die als Partei an der Wahl teilnehmen will und für die die Feststellung des Landeswahlausschusses über die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei nicht vorliegt, so weist der Wahlleiter die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson darauf hin, dass für diesen Wahlvorschlag ein Name, der auf eine politische Vereinigung hindeutet, wenn er als Wahlvorschlag einer politischen Vereinigung zugelassen werden soll, oder ein Name, der auf eine Wählergruppe hindeutet, wenn er als Wahlvorschlag einer Wählergruppe zugelassen werden soll, anzugeben ist. Der Name muss spätestens bis zu der Sitzung, in der über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden wird, angegeben sein.

(3) Wird dem Wahlleiter der Gemeinde bekannt, dass ein für die Wahl der Vertretung der Gemeinde vorgeschlagener Bewerber noch in einer anderen Gemeinde für die Wahl der Vertretung dieser Gemeinde vorgeschlagen worden ist, so weist er den Wahlleiter der anderen Gemeinde auf die Doppelbewerbung hin. Der Kreiswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ihm eine Doppelbewerbung bei den Wahlen zu den Kreistagen bekannt wird. Satz 1 gilt für andere Wahlarten entsprechend.

(4) Es ist zulässig, zugleich als Bewerber auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde, des Bürgermeisters und des Ortsbeirats oder des Ortsbürgermeisters benannt zu werden.

(5) Sämtliche Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, müssen spätestens bis zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird (§ 38 Abs. 1), behoben sein; § 36 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters insoweit zulässig, als sie durch das Ausscheiden von Bewerbern durch Tod veranlasst sind.

### § 38

#### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist § 36 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu beachten. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bewerber, für die nach § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zulassung versagt wird, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Werden alle Bewerber eines Wahlvorschlags gestrichen, so wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.

(5) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft bei verbundenen Wahlen der Kreiswahlausschuss für den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese auch für die Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden sowie andere Wahlen im Landkreis; der Kreiswahlleiter teilt die vom Kreiswahlausschuss vorgenommene Unterscheidungsregelung unverzüglich den Wahlleitern der kreisangehörigen Gemeinden mit.

(6) Sind in dem Namen des Wahlvorschlags einer politischen Vereinigung oder Wählergruppe Namen oder Kurzbezeichnungen von Parteien enthalten, so werden diese gestrichen, es sei denn, dass der Wahlvorschlagsträger den Namen nach entsprechender Aufforderung rechtzeitig ändert.

(7) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats mit den in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters stellt er die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahl-

gesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest.

(8) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist dabei auf § 37 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über die Entscheidung des Wahlausschusses unterrichtet wird.

(9) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 10a oder 10b** angefertigt. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Form beizufügen.

### § 39

#### Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses wird schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter desjenigen Wahlausschusses erhoben, der über die Zulassung entschieden hat. Der Wahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses (§ 37 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung. Die Beschwerde eines Wahlleiters ist schriftlich dem Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses mit den Unterlagen über die Zulassung einzureichen.

(2) Der Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen sowie den Wahlleiter des Wahlausschusses, der über die Zulassung entschieden hat, zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 40

#### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 41 Abs. 2 (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder § 41 Abs. 3 (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) maßgeblichen Reihenfolge und macht sie unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 41 Abs. 1 bezeichneten Angaben; außerdem ist das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet der Wahlleiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreiswahlleiter und die Wahlleiter der kreisfreien Städte teilen jeweils für ihr Wahlgebiet dem Landeswahlleiter mit:

1. die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerber,
2. die Zahl der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerber,
3. die Zahl der im Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und
4. die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde teilt die in Absatz 2 bezeichneten Angaben unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(4) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden unverzüglich mit:

1. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung stattfindet,
2. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung unterbleibt; dabei ist jeweils der Grund anzumerken.

Satz 1 gilt bei verbundenen Gemeindewahlen für die Wahl des Bürgermeisters entsprechend.

### Unterabschnitt 6 Stimmzettel, Wahlbekanntmachung

### § 41

#### Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der **Anlage 11a** (Wahl des Kreistages), **11b** (Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats) oder **11c** (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters)

1. in einem Wahlgebiet, das nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge,
2. in einem Wahlgebiet mit mehr als 35 000 Einwohnern die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge,
3. in einem Wahlgebiet mit 501 bis 35 000 Einwohnern, das für die Wahl der Vertretung der Gemeinde in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge und die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen tragen als Überschrift deren Namen und, sofern

sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Bei Listenvereinigungen sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten aufzunehmen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern tragen die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und den Familiennamen des Einzelbewerbers; bei Gleichheit der Familiennamen von Einzelbewerbern wird zur Unterscheidung der Vorname oder ein sonstiger Zusatz hinzugefügt. Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit und Anschrift, der Bewerber eines jeden Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters wird mit Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit und Anschrift aufgeführt; auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters unterbleibt die Angabe des Wohnorts. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Bei der Wahl der Vertretung in einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 500 bis zu 35 000 Einwohnern und mehreren Wahlkreisen muss auf dem Stimmzettel jeder Wahlvorschlag als Liste für den betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder als Liste für alle Wahlkreise (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) bezeichnet sein.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung richtet sich nach § 39 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung. Ihnen schließen sich die übrigen Wahlvorschläge in der alphabetischen Folge der Namen der Wahlvorschlagsträger an.
2. Bei verbundenen Wahlen erhalten die Wahlvorschläge der an der Wahl des Kreistages teilnehmenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber die Wahlvorschlagsnummern nach Nummer 1 auch für die Wahl der Vertretung in allen zum Landkreis gehörenden Gemeinden; Wahlvorschlagsnummern von Wahlvorschlagsträgern, die an der Wahl des Kreistages, nicht jedoch an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmen, fallen bei der Gemeindewahl aus. Der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleitern der Gemeinden die für die Wahl des Kreistages festgesetzten Wahlvorschlagsnummern rechtzeitig mit. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde erhalten zunächst die sonstigen in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde, anschließend die übrigen Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge.

3. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Wahlvorschlagsträger aus, für die in diesem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht.

(3) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters gelten aufgrund § 75 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 2 und 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  2. Bei Stichwahlen sind die Bewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern ihrer Wahlvorschläge nach dem Muster der **Anlage 11d** aufzuführen. Wird bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so enthalten die Stimmzettel nach dem Muster der **Anlage 11e** die in Absatz 1 Satz 2 bis 5 bezeichneten Angaben und lauten auf „Ja“ und „Nein“.
  3. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages oder an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2 auch für die Wahl des Bürgermeisters; Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Teilsatz gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die weder an der Wahl des Kreistages noch an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters gelten folgende Regelungen:
1. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde oder des Bürgermeisters teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2 und 3 auch für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters; Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Teilsatz gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die nicht an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde oder des Bürgermeisters teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl des Ortsbeirats) oder der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats oder der Wahl des Ortsbürgermeisters); Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  2. Bei einer einzelnen Neuwahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach den Stimmzahlen, die die Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl



des Ortsbeirats) oder der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats oder der Wahl des Ortsbürgermeisters) erreicht haben; Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stimmzettel sind von undurchsichtigem Papier. Sie müssen einseitig bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel für jede Wahl von jeweils andersfarbigem Papier sein; der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleitern der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Gemeinden rechtzeitig die Papierfarbe der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages mit; Entsprechendes gilt für andere Wahlen. Der Landeswahlleiter kann bei allgemeinen Neuwahlen bezüglich der Stimmzettel weitere Regelungen treffen.

(6) Bei der Briefwahl werden Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet, die amtlich beschafft werden. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. Der Wahlumschlag muss groß genug sein, um den Stimmzettel, bei verbundenen Gemeindewahlen die Stimmzettel, in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Wahlumschlag. Die Umschläge müssen innerhalb des Wahlgebiets für jede Wahl einheitlich sein.

(7) Der Wahlleiter weist der Wahlbehörde die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu. Ausgabe und Empfang der Stimmzettel sind von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteher oder Wahlscheininhaber nachzuweisen.

#### § 42

##### **Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde**

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen, bei der Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters eine Stimme hat; bei verbundenen Wahlen weist die Wahlbehörde darauf hin, wie viele Stimmen jede wahlberechtigte Person für jede einzelne Wahl hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. dass der Stimmzettel die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält; bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge enthält,

4. dass der Wähler bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats
  - a) die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
  - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
  - c) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. dass der Wähler bei der Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss; ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben hat, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt,
6. dass der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen hat,
7. dass die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
8. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis sowie bei der Wahl des Bürgermeisters, des Ortsbeirats oder des Ortsbürgermeisters die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen kann,
10. dass im Falle verbundener Gemeindewahlen in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die Bestimmung des Satzes 3 Nr. 8 Anwendung findet,
11. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
12. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahllokal

Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,

13. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

## **Abschnitt 2 Wahlhandlung**

### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 43 Wahlzeit**

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

#### **§ 44 Ausstattung des Wahlvorstands**

(1) Die Wahlbehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5), erforderlichenfalls das Verzeichnis nach § 27 Abs. 6,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschriften und der Zähllisten,
5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

(2) Für Wahlvorsteher von Briefwahlvorständen (Briefwahlvorsteher) gilt Absatz 1 Nr. 4 bis 9 entsprechend.

#### **§ 45 Wahlkabinen**

(1) In jedem Wahllokal richtet die Wahlbehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahl Tisch aus übersehen werden kann.

(2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

#### **§ 46 Wahlurnen**

(1) Die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahren den Weise aufnehmen kann.

(3) Finden am selben Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

#### **§ 47 Wahl Tisch**

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

#### **§ 48 Eröffnung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Falls es erforderlich ist, ersetzt er fehlende Beisitzer durch anwesende wahlberechtigte Personen und weist sie entsprechend Satz 1 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Vor Beginn der Stimmgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Personen in der für den



Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk „W“ oder „WB“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung. Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 5 Satz 2 oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

#### § 49

##### **Öffentlichkeit der Wahl**

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### § 50

##### **Ordnung im Wahllokal**

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal.

#### § 51

##### **Wahlfrieden**

(1) Als unzulässige Beeinflussung des Wählers durch Ton nach § 42 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt auch die Verwendung von Lautsprechern, die im Wahlgebäude bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu vernehmen sind.

(2) Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

(3) Sind mehrere Wahlvorstände in einem Gebäude tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand den Wahlfrieden außerhalb der Wahllokale zu gewährleisten hat.

#### § 52

##### **Stimmabgabe**

(1) Der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters gibt ein Mitglied des Wahlvorstands dem Wähler die Wahlbenachrichtigung nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurück, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat der Wähler sich über seine Person auszuweisen.

(2) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel.

Bei verbundenen Wahlen erhält der Wähler für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(3) Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist. Abgesehen vom Fall des § 53 darf sich immer nur ein Wähler und dieser immer nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

(4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel in die Wahlurne legen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl oder Abstimmung muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. Finden am selben Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so ist die Stimmabgabe für jede Wahl und Abstimmung besonders zu vermerken.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.

(6) Bestehen Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 5 Nr. 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.

#### § 53

##### **Hilfeleistung bei der Stimmabgabe**

(1) Ein Wähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren Hilfe er sich bei der

Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Erscheint dem Wahlvorsteher die von dem Wähler in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt er dies dem Wähler mit und weist auf Absatz 1 Satz 2 hin.

(4) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

#### § 54

##### **Stimmabgabe mit Wahlschein**

(1) Der Inhaber eines Wahlscheins übergibt ihn dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Auf Verlangen hat sich der Wahlscheininhaber auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gilt, so gibt der Wahlvorsteher ihn dem Inhaber mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

(3) Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann der Wahlscheininhaber nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7 sowie des § 53.

#### § 55

##### **Schluss der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; § 49 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## **Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften**

#### § 56

##### **Wahl in Sonderwahlbezirken**

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 10) wird jede in der Einrichtung anwesende wahlberechtigte Person zugelassen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung ein geeignetes Wahllokal. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahllokale bestimmt werden. Die Wahlbehörde richtet das Wahllokal her und sorgt für Wahlurnen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wahlgeheimnisses.

(4) Sind für den Sonderwahlbezirk mehrere Wahllokale bestimmt worden, so bestimmt die Wahlbehörde im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe für jedes Wahllokal im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen das Wahllokal und die Zeit der Stimmabgabe spätestens am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich zur Durchführung der Wahl unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der im Wahllokal aufgestellten Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer wahlberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 57

##### **Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen**

(1) Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dieser Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 56 Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) § 56 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 58

##### **Stimmabgabe in Klöstern**

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 57 regeln.

#### § 59

##### **Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten**

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit

möglich im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Stimmabgabe in der sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt entsprechend § 57 regeln.

#### § 60

##### **Briefwahl**

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

(3) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

(4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß; hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(5) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie in Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Die Wahlbehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Bereich spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 5 hin.

(7) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein

und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Wahlkabinen aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter der Gemeinde (Gemeindewahlen) oder Kreiswahlleiter (Wahl des Kreistages).

### **Abschnitt 3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

#### § 61

#### **Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Der Wahlvorstand kann sich dabei der Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Er stellt fest

1. bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats:
  - a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
  - b) die Zahl der Wähler,
  - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - e) die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  - f) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
2. bei der Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters:
  - a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
  - b) die Zahl der Wähler,
  - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - e) die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, im Falle des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen.

(2) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist bei der Auszählung folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. in kreisangehörigen Gemeinden:
  - a) Stimmen für die Wahl des Kreistages,
  - b) Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters,
  - c) Stimmen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde,
  - d) Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters,
  - e) Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung,
2. in kreisfreien Städten:
  - a) Stimmen für die Wahl des Oberbürgermeisters,
  - b) Stimmen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsbürgermeisters,
  - d) Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung.

Der Landeswahlleiter kann abweichend von Satz 1 eine andere Reihenfolge bei der Auszählung der Stimmen anordnen.

(3) Am Wahltag soll möglichst das Ergebnis sämtlicher Wahlen und Abstimmungen ermittelt und festgestellt werden. Können nicht alle Wahl- oder Abstimmungsergebnisse am Wahltag festgestellt werden, so kann die Auszählung der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Stimmen mit Zustimmung des Wahlleiters am folgenden Tage fortgesetzt werden; der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde hat hiervon sofort den Kreiswahlleiter zu unterrichten. Die Zeit der Fortsetzung ist vom Wahlvorsteher bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind vom Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren.

#### § 62

#### **Zählung der Wähler**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der Wähler.

## § 63

**Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme oder die Stimmen abgegeben worden sind; im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird verlesen, ob der Wähler mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat. Ein Vorsortieren gleichartig gekennzeichneten Stimmzettels ist zulässig. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel

1. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, die nach § 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Abs. 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist,
2. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, auf denen eine einzelne abgegebene Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist (§ 64 Abs. 1),
3. für die Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters, die nach § 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Abs. 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

Die Beisitzer sammeln die Stimmzettel in der Aufgliederung nach Satz 2 (ausgezählte Stimmzettel) und Satz 4 (ausgesonderte Stimmzettel) und behalten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht.

(2) Das Vorlesen der Stimmen und gegebenenfalls das Vorsortieren der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie das Aussondern der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 4 wird durch einen vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Beisitzer laufend kontrolliert.

(3) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Ist er für gültig erklärt worden, so ist anzugeben, für welche Bewerber die Stimmen lauten (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder für welchen Bewerber die Stimme lautet (Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters) oder in den Fällen des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

(4) Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(5) Ergeben sich bei der Stimmenzählung nach den Absätzen 1 bis 3 unter Einbeziehung der Zähllisten (§ 65) rechnerische Unstimmigkeiten, so ist der Zählvorgang ganz oder teilweise zu wiederholen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung beantragt. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## § 64

**Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln**

(1) Bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats ist auf einem an sich gültigen Stimmzettel eine einzelne abgegebene Stimme ungültig, wenn nach der Art der Kennzeichnung eines Bewerbers der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

(2) Enthält im Rahmen der Briefwahl ein Wahlumschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel, so gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig. Bei verbundenen Gemeindewahlen gilt dies für jede Wahl, für die der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Ist ein Wähler bei verbundenen Gemeindewahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält sein Wahlumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

## § 65

**Zähllisten**

Es wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel geführt; bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmen geführt. Die Zählliste soll nach dem Muster der **Anlage 12a** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats), **12b** oder **12c** (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) angelegt sein.

## § 66

**Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Der zuständige Wahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach dem Schluss der Wahlzeit eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Wahlleiter bestimmt für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, für jeden Wahlkreis mindestens einen Wahlbezirk, in dessen Wahlergebnis das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird. Er kann für das Wahlgebiet oder jeden Wahlkreis eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen, wenn voraussichtlich jeweils mehr als 50 Wahlbriefe eingehen werden. Bei verbundenen Wahlen ist entsprechend den Sätzen 1 und 2 zu verfahren. Der Wahlleiter der Gemeinde unterrichtet rechtzeitig vor jeder Gemeindewahl den Kreiswahlleiter, in welchem Wahlbezirk oder in welchen Wahlbezirken das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder über seine Anordnung nach Satz 2; der Kreiswahlleiter unterrichtet rechtzeitig vor jeder Wahl des Kreistages sämtliche Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden, in welchen Wahlbezirken das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder über seine Anordnung.



(3) Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden. Der Wahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, dass der zuständige Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands bekannt macht, für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokals sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung nach § 44 sowie etwa notwendig werdende Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Von der Aufforderung, wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1), kann abgesehen werden.

(4) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen, Wahlkreisen und Wahlbezirken und übergibt sie am Wahltag dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand. Er übergibt diesem ferner das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu (§ 27 Abs. 3) oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Er hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, dass infolge von Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen. Die nachträgliche Feststellung erfolgt nach den Vorschriften über die Feststellung des Briefwahlergebnisses. Sie unterbleibt, wenn für sie nicht mindestens 50 Wahlbriefe des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, eines Wahlkreises vorliegen.

#### § 67

##### **Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks**

(1) Der Wahlvorstand des nach § 66 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Wahlbezirks öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu (§ 27 Abs. 3) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen

Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine gesonderte Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Wahlvorstands gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Zurückweisungstatbestand im Sinne des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorliegt. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Ergänzung zur Wahl Niederschrift des Wahlbezirks zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass bei der Zählung der Wähler die Regelung des § 45 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beachtet wird. Die zugelassenen Wahlbriefe werden ungeöffnet in die gesonderte Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) gelegt.

(3) Hierauf werden die Wahlumschläge der gesonderten Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) entnommen und geöffnet. Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel werden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt.

(4) Enthält bei verbundenen Wahlen der Wahlumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht gilt, so ist dieser Stimmzettel auszusondern. Er ist uneingesehen in den Wahlumschlag zu legen, dieser ist mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung zu versehen, wieder zu verschließen und in das in Absatz 2 Satz 4 genannte Paket einzubeziehen. Enthält der Wahlumschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel (§ 64 Abs. 2), so ist entsprechend zu verfahren.

(5) Der Wahlleiter kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.

#### § 68

##### **Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 66 Abs. 3 gesondert festgestellt, so sind abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen; § 67 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift über die Feststellung des Briefwahlergebnisses zu vermerken, der das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen beigelegt wird.

(2) Nach dem Schluss der allgemeinen Wahlzeit stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a bis e (Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters) bezeichneten Angaben fest. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften entsprechend anzuwenden.



(3) Bei der Zählung der Wähler nach § 62 treten anstelle der Stimmzettel die Wahlumschläge.

(4) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstands die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 69

##### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses**

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk, der Briefwahlvorsteher das gesondert festgestellte Briefwahlergebnis im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands nur dem Wahlleiter mitgeteilt werden.

#### § 70

##### **Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse**

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher bei Gemeindewahlen auf dem schnellsten Wege dem Wahlleiter der Gemeinde, bei der Wahl des Kreistages entsprechend dem Kreiswahlleiter; für diese Schnellmeldung gilt das Muster der **Anlage 13**. Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl dem zuständigen Wahlleiter sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen. Für gesondert festgestellte Briefwahlergebnisse ist entsprechend zu verfahren. Der Kreiswahlleiter kann für die Wahl des Kreistages einen von Satz 1 abweichenden Meldeweg anordnen.

(2) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistages und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik mit; der Wahlleiter der kreisfreien Stadt verfährt entsprechend. Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik meldet dem Landeswahlleiter die eingehenden Ergebnisse sofort und laufend weiter.

(3) Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter fasst die Schnellmeldungen der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden zusammen und teilt das zusammengefasste Ergebnis auf dem schnellsten Wege dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik mit; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den Schnellmeldungen nach den Absätzen 2 und 3 werden angegeben:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,

5. die Zahl der zu wählenden Sitze,

6. die Zahlen der für jede Partei, politische Vereinigung, für die Gesamtheit der Wählergruppen, für die Gesamtheit der Listenvereinigungen und für die Gesamtheit der Einzelbewerber abgegebenen Stimmen,

7. die Zahlen der jeder Partei, politischen Vereinigung, der Gesamtheit der Wählergruppen, der Gesamtheit der Listenvereinigungen und der Gesamtheit der Einzelbewerber voraussichtlich zustehenden Sitze.

Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der **Anlage 14** erstattet, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt. In der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters über das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde werden die in Satz 1 bezeichneten Angaben für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden zusammengefasst, es sei denn, der Landeswahlleiter bestimmt etwas anderes.

(5) Die Weitergabe der vorläufigen Ergebnisse anderer Wahlen kann der Landeswahlleiter in Anlehnung an die Absätze 2 bis 4 regeln.

(6) Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik die vorläufigen Wahlergebnisse der Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden nicht zu melden sind. Er kann ferner anordnen, dass bei den Schnellmeldungen die gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 anzugebenden Zahlen für bestimmte Wählergruppen und Listenvereinigungen einzeln zu melden sind.

(7) Der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

(8) Bei allgemeinen Neuwahlen ermittelt der Landeswahlleiter die vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisse zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte und gegebenenfalls zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden für das Land und macht sie in geeigneter Weise bekannt.

#### § 71

##### **Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der **Anlage 15a** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder **15b** (Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters) aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Abs. 6, § 54 Abs. 1 Satz 4 und § 63 Abs. 3 sowie Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beigelegt:

1. die Zähllisten,
2. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 3 besonders beschlossen hat,

3. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 54 Abs. 1 Satz 4 besonders beschlossen hat.

(2) Ist das Ergebnis der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen worden, so wird zur Wahl Niederschrift eine Ergänzung nach dem Muster der **Anlage 16** aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 67 Abs. 2 sind in der Ergänzung zur Wahl Niederschrift zu vermerken. Ihr werden beigelegt:

1. das in § 67 Abs. 2 Satz 4 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(3) Über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses wird eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17a** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder **17b** (Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters) aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Ihr werden beigelegt:

1. die Zähllisten,
2. das in § 68 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
3. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

(4) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift anzufertigen. Bei verbundenen Gemeindewahlen werden Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, und das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen der Wahl Niederschrift über die Wahl der Vertretung der Gemeinde beigelegt.

(5) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlbehörde, die sie sofort dem Wahlleiter der Gemeinde zuleitet. Der Wahlvorsteher des nach § 66 Abs. 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt dem zuständigen Wahlleiter die Unterlagen unmittelbar.

(6) Der Wahlleiter der Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften über die Wahl des Kreistages mit den Anlagen auf dem schnellsten Wege.

(7) Die Wahl Niederschriften über die Gemeindewahlen verbleiben bei dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der kreisfreien Stadt, die Wahl Niederschrift über die Wahl des Kreistages beim Landkreis.

(8) Die Übersendung und den Verbleib der Wahl Niederschriften über andere Wahlen regelt der zuständige Wahlleiter.

(9) Wahlvorsteher, Wahlleiter, Wahlbehörde und Kreisverwaltung haben sicherzustellen, dass die Wahl Niederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

## § 72

### Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die gültigen Stimmzettel,
2. die einbehaltenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlbehörde. Die Wahlbehörde übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen der Wahl des Kreistages dem Kreiswahlleiter. Der Wahlvorsteher eines nach § 66 Abs. 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen dem zuständigen Wahlleiter. Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen getrennt zu halten. Bis zur Übergabe an die zuständige Stelle hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die unter Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Stelle verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Fordert der zuständige Wahlleiter nach § 76 Abs. 3 von der Wahlbehörde nur Teile eines Pakets der in Absatz 1 genannten Unterlagen an, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 73

### Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen und Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlergebnisses, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf. Er stellt die für die Sitzverteilung (§§ 48 und 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erforderlichen Berechnungen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt unter Be-

rücksichtigung der §§ 47 bis 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie des § 60 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Stimmenverteilung nach §§ 47 und 48 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 49 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes,
6. die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber,
7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

§ 61 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so bestimmt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder zum Hersteller des Loses. Die Bewerber und der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerber, jedoch nicht der Hersteller des Loses anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(4) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet der Wahlleiter unverzüglich.

(5) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken werden in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach den Mustern der **Anlagen 18a, 18b** oder **18c** angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 2) und die Berechnungen über die Sitzverteilung (Absatz 1 Satz 4) beigelegt. Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.

(7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin.

(8) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

(9) Die Kreiswahlleiter und die Wahlleiter der kreisfreien Städte fertigen jeweils eine Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl des Kreistages oder der Stadtverordnetenver-

sammlung, gegliedert nach Wahlkreisen und Wahlbezirken, an. Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Kreiswahlleiter auch jeweils eine Hauptzusammenstellung über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden anfertigen. Die Hauptzusammenstellungen sind dem Landeswahlleiter unverzüglich zu übersenden. Inhalt und Form der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Hauptzusammenstellungen bestimmt der Landeswahlleiter.

#### § 74

#### Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters im Wahlgebiet

(1) Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen; im Übrigen gilt § 73 Abs. 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl oder Stichwahl. Er stellt unter Berücksichtigung der §§ 72 und 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes insbesondere fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, in dem Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen,
6. den Namen des gewählten Bewerbers, wenn ein Bewerber die erforderliche Mehrheit (§ 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erreicht hat,
7. die Namen der Bewerber, die gemäß § 72 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Stichwahl zugelassen sind, wenn mindestens zwei Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und kein Bewerber die nach § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit erreicht hat,
8. dass die Vertretung der Gemeinde den Bürgermeister oder Ortsbürgermeister wählt, wenn nur ein Bewerber an der Wahl oder Stichwahl teilgenommen hat und dieser die nach § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit verfehlt hat.

Etwaige weitere Feststellungen nach § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet der Wahlleiter unverzüglich.

(4) § 73 Abs. 3, 5 und 9 gilt entsprechend.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach dem Muster der **Anlage 18d** angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 1) beigelegt; § 73 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt den zum Bürgermeister oder Ortsbürgermeister Gewählten von seiner Wahl durch Zustellung und fordert ihn gleichzeitig auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb der Frist die Annahme der Wahl nicht schriftlich erklärt wird, und dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann.

(7) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

#### § 75

##### **Gesamtergebnis der allgemeinen Neuwahlen**

Der Landeswahlleiter stellt die Zahlen des Gesamtergebnisses der allgemeinen Neuwahlen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte zusammen und macht sie in der Aufgliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich bekannt. Er kann ferner die Zahlen des Gesamtergebnisses der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden zusammenstellen und entsprechend öffentlich bekannt geben.

#### § 76

##### **Überprüfung der Wahl durch den Wahlleiter**

(1) Der Wahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 55 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

(2) Ergeben sich bei der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 für den Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des Kreistages, so unterrichtet er unverzüglich den Kreiswahlleiter.

(3) Auf Anforderung haben die Wahlbehörden den Wahlleitern die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen zu überlassen. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlunterlagen der Wahlleiter der Gemeinden und der Wahlausschüsse der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Ämter und Gemeinden jederzeit zur Einsichtnahme anfordern.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für andere Wahlen entsprechend.

#### **Abschnitt 4**

##### **Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl sowie einzelne Neuwahl**

#### § 77

##### **Nachwahl**

(1) Sobald feststeht, dass in einem Wahlgebiet, in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Nachwahl, teilt ihn dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet den Landeswahlleiter.

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
2. nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlkreisen, Wahlbezirken und Wahllokalen sowie
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(5) Die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine behalten für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von den Wahlbehörden der Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

#### § 78

##### **Wiederholungswahl**

(1) Sobald feststeht, dass eine Wiederholungswahl stattfinden muss, unterrichtet der Wahlleiter die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine; sie teilt dieses unverzüglich dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet den Landeswahlleiter.

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters

wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, die Wahlzeit sowie die für die Vorbereitung der Wahl maßgeblichen Fristen und Termine unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Findet die Wiederholungswahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so ist das Verfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren sowie nach den §§ 53 und 72 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlich ist. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlkreise und Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl vorbehaltlich der Wahlprüfungsentscheidung möglichst in denselben Wahlkreisen und Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden.
2. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.
3. Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung, Führung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken insbesondere das Verfahren der Aufstellung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
4. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahrschein erhalten haben, können nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahrschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.
5. Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebiets durchgeführt, so erhalten wahlberechtigte Personen, die bei der Hauptwahl in einem zu diesem Gebietsteil gehörenden Wahlbezirk mit Wahrschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahrschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. Dies gilt auch für wahlberechtigte Personen, deren briefliche Stimmabgabe bei der Hauptwahl in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen worden ist, in dem die Wiederholungswahl stattfindet. Den nach Satz 3 maßgeblichen Wahlbezirk macht der Wahlleiter öffentlich bekannt.
6. Wahlvorschläge können nur dann neu eingereicht oder geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber verstorben oder nicht mehr wählbar ist oder wenn eine Wiederholungswahl nach § 72 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes stattfinden muss.

## § 79

### Nachholungswahl

Stirbt bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters ein Bewerber nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt (§ 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes); der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekannt zu geben, dass eine Nachholungswahl stattfinden wird. Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; sie teilt ihre Entscheidung sofort dem Wahlleiter mit. Der Wahlleiter macht die Entscheidung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt. Im Übrigen ist bei der Nachholungswahl von den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, den bei der Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen und den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken auszugehen; die Möglichkeit nach § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt. Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## § 80

### Einzelne Neuwahl

(1) Die einzelne Neuwahl soll spätestens fünf Monate nach Eintritt ihrer Voraussetzung stattfinden.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der einzelnen Neuwahl, teilt ihn dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet den Landeswahlleiter.

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der einzelnen Neuwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für eine einzelne Neuwahl nach § 54 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Für den Widerruf der nach § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffenen Feststellung finden die Verfahrensvorschriften des § 34 sinngemäß Anwendung.

(5) Der Wahlleiter unterrichtet den Landeswahlleiter über das Ergebnis der einzelnen Neuwahl.

## Abschnitt 5

### Berufung von Ersatzpersonen, Ausscheiden von Ersatzpersonen

## § 81

### Berufung von Ersatzpersonen

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein



Sitz übergegangen ist, durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Er teilt dies dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht öffentlich bekannt, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist.

(2) Wird ein Vertreter der Gemeinde (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) zum Bürgermeister gewählt und nimmt er diese Wahl nach § 78 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an, so verliert er seinen Sitz als Vertreter. Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist (§ 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Ist eine Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen § 49 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung, wenn ein Kreistagsabgeordneter zum Landrat gewählt worden ist.

(3) Wird ein bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde gewählter Bewerber zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister nach § 78 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an, so gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.

(4) Ist beim Freiwerden eines Sitzes für die nächste Ersatzperson die Voraussetzung nach § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegeben und ihr Ausscheiden noch nicht nach § 61 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt, so ist ihr vor der Feststellung des Sitzübergangs Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(5) Bleibt ein Sitz nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unbesetzt, so teilt der Wahlleiter dies dem Vorsitzenden der Vertretung mit und macht es öffentlich bekannt.

## § 82

### Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn

1. er auf die ihm als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichtet hat (§ 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
2. er als Ersatzperson berufen worden ist und die Annahme des Mandats ablehnt (§ 61 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
3. er die Wählbarkeit verliert oder ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt wird (§ 61 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
4. er nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden ist und die Partei das Ausscheiden oder

den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat (§ 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),

5. durch die Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung festgestellt wird, dass die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl angetreten ist, keinen Sitz erhalten hat (§ 61 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Soll der Verlust der Anwartschaft als Ersatzperson nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 festgestellt werden, ist der betroffenen Person vor der Feststellung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die ausgeschiedene Ersatzperson durch Zustellung. Er teilt das Ausscheiden dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht es öffentlich bekannt.

## Abschnitt 6 Allgemeine Vorschriften

### § 83

#### Kreisfreie Städte

Für die kreisfreien Städte gelten die Vorschriften für Wahlen in kreisangehörigen Gemeinden sinngemäß. Sind bei den Gemeindevahlen bestimmte Aufgaben vom Landkreis wahrzunehmen, so führen die kreisfreien Städte diese selbst durch, soweit sich nicht aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

### § 84

#### Bekanntmachungen

(1) Der Wahlleiter der Gemeinde und der Kreiswahlleiter veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der für die Gemeinde oder für den Landkreis üblichen Form. Soweit danach die Bekanntmachungen durch Aushang erfolgen, beträgt die Aushangfrist eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen des Wahlleiters der Gemeinde durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen des betreffenden Wahlgebiets bekannt gegeben werden.

(2) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.



(3) Muss die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(4) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Gemeindewahlen der Aushang am Dienstgebäude der Wahlbehörde, bei der Wahl des Kreistages der Aushang am Hauptgebäude der Kreisverwaltung.

(5) In den Fällen, in denen das Amt Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahrnimmt, werden die Bekanntmachungen veröffentlicht

1. in der für das Amt üblichen Form oder
2. in der für die übertragende Gemeinde üblichen Form; in diesem Fall ist in der für das Amt üblichen Form auf die Veröffentlichung in der Gemeinde hinzuweisen.

Satz 1 gilt in den Fällen, in denen die geschäftsführende Gemeinde Aufgaben einer anderen Gemeinde nach § 14 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahrnimmt, entsprechend. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

#### § 85

##### **Sorbische Sprache**

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 17 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer Sprache geben soll.

#### § 86

##### **Zustellungen**

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

#### § 87

##### **Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucke**

(1) Der Wahlleiter der Gemeinde beschafft für die Gemeindewahlen, der Kreiswahlleiter für die Wahl des Kreistages

1. die Stimmzettel (Anlage 11a, 11b, 11c, 11d oder 11e),
2. die Umschläge für die Briefwahl,
3. die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge (Anlage 5a oder 5b),
4. die Vordrucke für die Unterschriftenlisten (Anlage 6a),
5. die Vordrucke für die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner von Wahlvorschlägen (Anlage 6b),
6. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 7a oder 7b),
7. die Vordrucke für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 8a oder 8b),
8. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt nach den §§ 28 Abs. 8 Satz 2, 70 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Anlage 8c),
9. die Vordrucke für die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber der Wahlvorschläge (Anlage 9a oder 9b).

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Formblätter für die Hauptzusammenstellungen.

(3) Die Wahlbehörde beschafft die für die Wahlvorstände erforderlichen Vordrucke. Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt. Der Kreiswahlleiter kann für die Wahlleiter und Wahlbehörden, die dem Landkreis zugeordnet sind, auf Kosten dieser Gemeinden die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

(4) Für die Beschaffung und Gestaltung der Wahlvordrucke kann der Landeswahlleiter im Rahmen des § 19 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes besondere Regelungen treffen.

#### § 88

##### **Hilfskräfte**

(1) Den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlausschüsse sorgen die Wahlleiter, für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlvorstände die Wahlbehörden. Der Wahlleiter oder Wahlvorsteher weist jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Die Hilfskräfte nach Absatz 1 können auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Wahlniederschriften mitwirken.

## § 89

**Wahlstatistische Auszählungen**

(1) Der Landeswahlleiter teilt den Wahlleitern mit, für welche Wahlbezirke ihres Wahlgebiets er aufgrund des § 86 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Die Wahlleiter unterrichten die Wahlbehörden, zu denen diese Wahlbezirke gehören. Die Wahlbehörden setzen die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 86 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters durchgeführt werden.

(3) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die wahlstatistischen Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Auf den Stimmzetteln können für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen aufgedruckt werden; die Ausgabe oder Verwendung von mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichneten Stimmzetteln bei der Briefwahl ist unzulässig. Durch die wahlstatistischen Auszählungen darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Das Wählerverzeichnis und die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen der für die wahlstatistische Auszählung zuständigen Stelle nur so lange zur Verfügung, wie es die wahlstatistische Aufbereitung erfordert. Bei wahlstatistischen Auszählungen dürfen Wählerverzeichnisse und mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Im Übrigen sind die Stimmzettel nach den §§ 71 und 72 zu behandeln.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des § 86 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist dem Landeswahlleiter vorbehalten. Er kann den Gemeinden und Landkreisen die Ergebnisse zu eigener Veröffentlichung überlassen. Die Ergebnisse einzelner Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

## § 90

**Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für

1. die Wählerverzeichnisse,
2. die Wahlscheinverzeichnisse,
3. die besonderen Verzeichnisse nach § 27 Abs. 3 und 6 sowie § 28 Abs. 3 Satz 1,
4. die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge,
5. die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und
6. die Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen, Verzeichnissen nach § 27 Abs. 3 und 6 sowie § 28 Abs. 3 Satz 1 sowie Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge oder für ein Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

## § 91

**Vernichtung von Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 3 und 6 sowie § 28 Abs. 3 Satz 1, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Wahlausschüsse, die Hauptzusammenstellungen nach § 73 Abs. 9 sowie die eingereichten Wahlvorschläge (Anlagen 5a und 5b) und die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber der Wahlvorschläge (Anlagen 9a und 9b) zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 1 Satz 1.

(5) Absatz 3 gilt für Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters entsprechend. Die Abstimmungsunterlagen eines Bürgerentscheids zur Abberufung des Bürgermeisters sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Abstimmungsprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Abstimmungsstraftat von Bedeutung sein können.

## § 92

**Erstattung von Wahlkosten**

Der Landkreis erstattet den zu seinem Wahlgebiet gehörenden Gemeinden die nach § 85 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu erstattenden Kosten, sobald die Wahl durchgeführt worden ist.

## § 93

**Mitwirkung des Landeswahlausschusses**

Für die Wahrnehmung zentraler Wahlaufgaben durch den Landeswahlausschuss gelten die Verfahrensvorschriften über den Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen.

## § 94

**Anlagen**

Die dieser Verordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

**Abschnitt 7****Besondere Vorschriften**

## § 95

**Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen**

(1) Für die erstmalige Wahl der Vertretung nach der Bildung einer neuen Gemeinde gelten folgende Regelungen:

1. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des § 87 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt sich nach dem Gebietsstand des neuen Wahlgebiets.
2. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Bildung der Wahlorgane, so beruft die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tage vor der Wahl den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhanden ist, berufen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse oder, wenn die neue Gemeinde ausschließlich durch den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes entsteht und diese Gemeinden die Aufgabe gemäß § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes übertragen haben, der Amtsausschuss den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Für den Fall, dass mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter berufen worden ist, hat die Aufsichtsbehörde den Wahlleiter zu berufen; Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters des Wahlleiters.
3. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, so beschließt die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tage vor der Wahl über deren Zahl und Abgrenzung. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhan-

den ist, stellen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise fest. Enthält der Gebietsänderungsvertrag nur eine Regelung über die Zahl der Wahlkreise, nicht jedoch über die Abgrenzung der Wahlkreise, so ist nur noch deren Abgrenzung festzustellen. Für den Fall, dass die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

4. Als Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 28 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt die Vertretung einer jeden an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde. Hat eine dieser Vertretungen am Tage der Bestimmung des Wahltages zu bestehen aufgehört, so gilt § 28 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass der letzte Tag ihres Bestehens anstelle des Tages der Bestimmung des Wahltages tritt.
5. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 1) oder folgenden Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Satz 3) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmenzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben.

(2) Für die erstmalige Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die mit der Wahl nach Absatz 1 verbunden wird, gelten folgende Regelungen:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
2. § 70 Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften auch nicht für die Hauptverwaltungsbeamten gilt, deren Anstellungskörperschaft im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 Nr. 4 sinngemäß.
3. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 erster Teilsatz) oder folgenden Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmenzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die erstmalige Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet.

- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die erstmalige Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird.
- (4) Für die erstmalige Wahl einer Vertretung nach einer Ge-

meindeeingliederung gilt Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Für die erstmalige Wahl des Bürgermeisters nach einer Gemeindeeingliederung, die vor der Wahl nach Satz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 3 entsprechend.

### **Abschnitt 8** **Gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen** **mit der Wahl des Deutschen Bundestages**

#### **§ 96** **Grundsatz**

Werden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit der Wahl des Deutschen Bundestages durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 7, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

#### **§ 97** **Wahlbezirke**

Die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen müssen unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Größe mit den Wahlbezirken für die Wahl des Deutschen Bundestages übereinstimmen.

#### **§ 98** **Wahlräume (Wahllokale)**

Die Kommunalwahlen und die Wahl des Deutschen Bundestages finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

#### **§ 99** **Wahlorgane**

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Wahl des Deutschen Bundestages können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahl des Deutschen Bundestages sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen berufen werden; bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden.

#### **§ 100** **Wählerverzeichnis**

Für die Wahl des Deutschen Bundestages ist ein gesondertes Wählerverzeichnis zu führen.

#### **§ 101** **Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine**

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit zu-

sammengefasst werden. Das Ministerium des Innern übermittelt den Wahlbehörden rechtzeitig vor den Wahlen ein Muster der Wahlbenachrichtigung.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen aufgedruckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahl des Deutschen Bundestages sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Wahl des Deutschen Bundestages unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

#### **§ 102** **Stimmzettel, Wahlurnen**

(1) Die Farben der Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Wahl des Deutschen Bundestages unterscheiden. § 101 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

#### **§ 103** **Stimmabgabe im Wahlbezirk**

(1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe im Wahlbezirk (Aus-händigung der Stimmzettel sowie Prüfung der Wahlberechtigung) richtet sich nach § 56 der Bundeswahlordnung; § 52 Abs. 1 und 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

#### **§ 104** **Wahlumschläge für die Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Wahl des Deutschen Bundestages unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der blauen Farbe der Wahlumschläge für die Wahl des Deutschen Bundestages unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Wahl des Kreistages sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Kreistagswahl“, die Wahlumschläge für die Gemeindewahlen durch den Zusatz „für die Gemeindewahlen“ oder durch einen vergleichbaren Zusatz gekennzeichnet sein.

(4) § 101 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 105

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachung für die Wahl des Deutschen Bundestages nach § 20 Abs. 1 der Bundeswahlordnung und die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 18 sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl des Deutschen Bundestages und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis für die Wahl des Deutschen Bundestages ausschließlich nach Maßgabe der bundeswahlrechtlichen Vorschriften, das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ausschließlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. bei der Briefwahl für die Wahl des Deutschen Bundestages, für die Wahl des Kreistages und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Wahl des Deutschen Bundestages (§ 48 der Bundeswahlordnung) soll nach Möglichkeit mit derjenigen für die Kommunalwahlen (§ 42) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl des Deutschen Bundestages und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Wahl des Deutschen Bundestages, für die Wahl des Kreistages und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die Wahlen beizufügen.

#### § 106

##### **Ermittlung der Wahlergebnisse**

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Deutschen Bundestages zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Kommunalwahlen beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Deutschen Bundestages im Wahlbezirk (Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 der Bundeswahlordnung) abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl (Anlage 28 zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4 der Bundeswahlordnung) erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.

(3) Können nicht alle Wahl- oder Abstimmungsergebnisse am Wahltag festgestellt werden, so kann die Auszählung der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Stimmen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters am folgenden Tage fortgesetzt werden.

#### **Abschnitt 9**

##### **Schlussvorschrift**

#### § 107

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBl. II S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 646), außer Kraft.

Potsdam, den 5. Juli 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm



Anlage 1  
(zu § 15 Abs. 2)

An die  
Wahlbehörde

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ )

**Antrag  
gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes  
auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Ich

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Anschrift der im Wahlgebiet besetzten Nebenwohnung:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Anschrift der zuletzt bei der Meldebehörde gemeldeten Hauptwohnung:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

bearbeite die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die \_\_\_\_\_ )

ich bin im Besitz

) eines Personalausweises

Ausweis-Nummer:		Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:		
zuletzt verlängert am:		

) eines Reisepasses

Ausweis-Nummer:		Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:		
zuletzt verlängert am:		

) des folgenden sonstigen gültigen Identifizierungswesens: \_\_\_\_\_

Ausweis-Nummer:		Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:		
zuletzt verlängert am:		

Ich versichere, dass

- 1) die obige Nebenwohnung meine vorwiegend bewohnte Wohnung ist,
- 2) ich aus folgenden Gründen meinen Lebensmittelpunkt (Schwerpunkt meiner gesamten Lebensverhältnisse) am Ort meiner obigen Nebenwohnung habe:

**Wichtiger Hinweis**  
Es empfiehlt sich, hier insbesondere berufliche, kommunalpolitische, kulturelle oder soziale Aktivitäten unter Angabe bestehender Mitgliedschaften und Funktionen sowie des Umfangs übertragenen Aufgabens vorzutragen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- 3) ich bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt habe.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)  
\_\_\_\_\_  
(Händelschriftliche Unterschrift der ausreisepflichtigen Person)

1) Name und Anschrift der Wahlbehörde eintragen.  
2) Art der Wahl/en eintragen.  
3) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 2a  
(zu § 17 Abs. 1)

Wahlberechtigtengattung  
(bis zu 23,5 x 12,5 cm = DIN B6/PL17)

Wahlberechtigtengattung der Wahlbezirke (Auszug Neumark)

Die dies  
Wahl des Kreisrates \_\_\_\_\_ in Wahlkreis ?  
Wahl der Gemeindevertretung \_\_\_\_\_ in Wahlkreis ?  
Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde \_\_\_\_\_

Wahltag: Sonntag, der \_\_\_\_\_  
Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

\*) Deutsche Post AG  
Bauspark bezahlt  
14467 Potsdam

Die oben notwendig vorhandene Rückseite des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet am \_\_\_\_\_ in der Zeit  
von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. \*)

Sie sind in der Wahlvereinsliste eingetragen und können im unten angegebenen Wahllokal wählen.  
Beziehen Sie diese Wahlberechtigtengattung zur Wahl mit und heften Sie Ihrem Personalausweis oder Reisepass daran.

Wenn Sie in einem anderen Wahllokal Ihres Wahlkreises \*) oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen  
Wahlzettel. Wahlberechtigte - die auch rufmündlich, aber nicht fernmündlich gesteuert werden können - werden nur bis zum  
\_\_\_\_\_, 18.00 Uhr, oder bei nachgewiesener persönlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 18.00 Uhr,  
eingelassen.

Wahlzettel mit Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg Einsandt oder schriftlich überbracht. Sie können auch  
persönlich bei der unten benannten Wahlbehörde abgeholt werden. Für einen anderen Wahlzettel sind Briefwahl-  
unterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Hinweis: Unrichtigkeiten in der nachstehenden Anschrift  
können Sie über die Wahlbehörde mit \_\_\_\_\_

\*) Amt Neumark Wahllokal Wahlbezirk-Nummer: 012  
- Wahlbehörde - Kreisratsgasthaus Neumark Wahlvereinsliste-Nummer:  
Rosenstraße 17 Schillergasse 8 00270234  
14444 Neumark 14444 Neumark

Wenn Briefwähler vorzuziehen, zurück  
Bei Umzug Anschriftenverpflichtungsgeld  
Wenn unzustellbar, zurück

\*) Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\*) Müssen Sie die Verteilung der Wahlberechtigtengattung als Kopie-Bestand zu Ihrem Standard in Kurieren (numerisch-sprachliche Gliederung beachten). Auf der Karte-Zurück ist die Wahlberechtigtengattung (Anlage 2) aufzuführen.  
\*) Bei Verteilung als Kopie-Bestand kann die Karte bis zu drei oben angegebenen Malen groß oder Mittelformat; Länge 14 cm, Breite 9 cm; Elektroformat: mindestens 150 g/m², mindestens  
200 g/m². Die Länge beträgt mindestens das 1,41-fache der Breite. Die Gestaltung der Wahlberechtigtengattung soll mit dem Amtsbereichsbestimmungen der zuständigen Wahlvereinsliste übereinstimmen.  
\*) Briefe, wenn das Briefpapier nicht in mehreren Wahlkreisen eingetragelt ist.



Anlage 2b  
(zu § 17 Abs. 2)

**(Rechtsseite der Wahlbenachrichtigung)**  
**Wahlcheinantrag**  
(bis ca. 23,5 x 12,5 cm = DIN B5/DL<sup>1)</sup>)

<p align="center"><b>Nur in freierhandiger Umsetzung absetzen (Form)!</b></p> <p><b>An die Wahlbehörde</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p align="center">Dieser Wahlcheinantrag ist anzufügen, anzubekleben und abzugeben, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlkreis, sondern in einem anderen Wahlkreis Ihren Wahlkreis<sup>2)</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen.</p> </div>	<p align="center"><b>Für amtliche Vermerke</b></p> <p>eingetragen am: _____</p> <p>Sperrenmerk "W" oder "WH" im Wahlverzeichnis eingetragen: _____</p> <p>Nutzer des Wahlcheins: _____</p> <p>Unterschrift abgesetzt/ausgehändigt am _____</p>
<p align="center"><b>Wahlcheinantrag für die</b></p> <p><input type="checkbox"/> ) wahltag angegeben/nicht angegeben am _____</p> <p><input type="checkbox"/> ) etwa notwendig werdende Stichwahl am _____<sup>3)</sup></p> <p><b>Ich beantrage die Erstellung eines Wahlcheins/von Wahlcheinen<sup>2)</sup> für</b></p> <p>Familienname: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>Wohnung: _____</p> <p align="center">_____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</p> <p>Tag der Geburt: _____</p> <p><b>Der/Die Wahlcheine<sup>2)</sup> und die Briefwahlunterlagen<sup>3)</sup></b></p> <p><input type="checkbox"/> ) soll/en an meine obige Anschrift gesendet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> ) soll/en an folgende Anschrift gesendet werden: _____ _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> ) wird/werden abgeholt.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p align="center">Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist!</p> </div>
<p align="center">_____, den _____</p> <p align="center">(Ort) (Datum)</p>	<p align="center">_____ (Unterschrift)</p>
<p><input type="checkbox"/> ) Zutreffendes ankreuzen.</p> <p><input type="checkbox"/> ) Falls Briefwahl nicht erwünscht, Wort "Briefwahlunterlagen" streichen.</p>	

1) Messer für den Antrag zur Erstellung eines Wahlcheins mit Briefwahlunterlagen.  
 2) Bei Verwendung als Zeitungs-Standard kann die Karte bis zu dem oben angegebenen Maß zu groß sein.  
 3) Die Wörter "Ihren Wahlkreis" sind durch die Wörter "den Wahlkreis" zu ersetzen, wenn das Wahlgebiet für keine Wahl in diesem Wahlkreis eingeteilt ist.  
 4) Entfällt, wenn die Möglichkeit einer Stichwahl von vornherein ausschließt.  
 5) Nicht Zutreffendes streichen.



Anlage 3  
(zu § 22 Satz 3)

Wahlbezirk: \_\_\_\_\_ Wahlbezirk (Name oder Nummer): \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

**Beurkundung des Abschusses des Wählerverzeichnisses  
für die Wahl**

am \_\_\_\_\_

Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben genannte/n Wahl/en nach den Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Voraussetzungen des § 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und sind nicht nach § 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wahlbehörde hat durch öffentliche Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass jeder Bürger in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personalbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Die Wahlbezirke und die Wahllokale sowie Ort, Tag und Zeit der Wahlen sind den Wahlberechtigten durch die Wahlberechtigung mitgeteilt worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst \_\_\_\_\_ Wähler.

	Kenn- buchstaben	Anzahl
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlrecht)	A 1	_____
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlrecht)	A 2	_____
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis insgesamt	A1 + A2	_____

Berechtigt nach § 48 II Satz 1 BbgKWahlV	Berechtigt nach § 48 II Satz 3 BbgKWahlV
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Datum:	Datum:
Der/Die Wahlvorstande/in	Der/Die Wahlvorstande/in
_____	_____

(Dienstort)

(Ort)

(Datum)

Die Wahlbehörde

(Unterschrift)

- 1) Entfällt, wenn das Wahlgebiet in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 2) Art der Wahl/en angeben.

**Anlage 4**  
**(zu § 24 Abs. 3)**

**(Vorrecht des Wahlzettelns)**  
**Wahlzettel**

**Verlorene Wahlzettel werden nicht ersetzt!**

**Wahlzettel für die Wahl des/der**

\_\_\_\_\_ ) im/zu \_\_\_\_\_ Wahlkreis: \_\_\_\_\_ )  
 ) in \_\_\_\_\_  
 an \_\_\_\_\_

Nur gültig für den obigen Wahlkreis !

Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Wahlzettel-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Wählerverzeichnis-Nr.: \_\_\_\_\_  
 oder vorgeschrieben Wahlkreis: \_\_\_\_\_  
 ) Erteilung eines Wahlzettels  
 nach § 23 Abs. 2 BbgKWahlV

Die oben genannte Person, geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlzettel an der/den oben genannten Wahl/en teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlzettels unter Vorlage eines gültigen Personalausweises (mit Lichtbild) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises )  
 oder
- durch Briefwahl.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Wahlbehörde

(Dienststempel)

(Hauptamtliche Unterschrift)

**Achtung Briefwähler!**  
 Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" bitte nicht unterschreiben.  
 Sie gehört zum Wahlzettel und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen.  
 Dann mit Wahlzettel mit dem Wahlzettel in den Wahlkreisumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl )**

Ich versichere an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfeperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers ) - gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Wählerin/des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfeperson

(Vor- und Nachname)

(Vor- und Nachname)

**Hilfswort auf der Rückseite beschriftet!**

**(Hilfseite des Wahlzettel)**  
**Wichtige Hinweise für die Briefwahl!**

1. **Verfahrensregeln für Briefwahl**
  - 1.1 Der Stimmzettel ist persönlich und unbeschadet zu kennzeichnen, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
  - 1.2 Der/Die gekennzeichnete Stimmzettel unterschreibt in den für die Wahlen bestimmten Wahlumschlag legen und den Wahlumschlag dann verschließen.
  - 1.3 Die auf dem Wahlzettel vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
  - 1.4 Den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlzettel in den dafür bestimmten Wahlbriefumschlag legen.
  - 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
  - 1.6 Bei verbundenen Kreis- und Gemeindevahlen darauf achten, dass sowohl der für die Kreiswahl als auch für die Gemeindevahlen bestimmte Wahlbriefumschlag jeweils nur die für die diesbezüglichen Wahlen bestimmten Unterlagen enthält.

**2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe**

Der Hilfeleistung einer anderen Person - Hilfsperson - dürfen sich nur die Wähler bedienen, die dem Leseren unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kennzeichnung verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**3. Sonstige Hinweise**

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der/dem zuständigen Wahlleiter/in der Gemeinde \*) eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss dafür rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen. Es muss das im Briefumschlag zu erreichende Rangelt angegeben werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift des Botschaftsgebäude "République fédérale d'Allemagne" angeben.
- 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit dem Briefwahlunterlagen abgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

**Beachten Sie die Verfahrensregelungen und sorgen Sie für eine fröhliche Abrechnung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen!**

- 1) Art der Wahl angeben, für die der Wahlzettel gilt.
- 2) Beachten, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
- 3) Gegebenenfalls weitere Wahlen kennzeichnen.
- 4) Gegebenenfalls Anpassung an die oben genannte/n Wahl/en vornehmen. So ist das Wort "Wahlkreis" durch das Wort "Wahlgebiet" zu ersetzen, wenn bei keiner Wahl des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
- 5) Falls erforderlich, von der Wahlkreise anzukreuzen.
- 6) Das Wort "Wahlkreis" ist durch das Wort "Wahlgebiet" zu ersetzen, wenn das Wahlgebiet für keine Wahl in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
- 7) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 8) Bei Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nummer 2 der einseitigen Hinweise.
- 9) Gegebenenfalls die Bezeichnung anpassen. So sind bei Hilfe der Wahl zum Kreis die Wörter "Wahlleiter/in der Gemeinde" durch die Wort "Kreiswahlleiter/in" zu ersetzen.

Anlage 5a  
(zu § 32 Abs. 1 Satz 1)

**Wahlvorschlag für die Wahl**

- ) des Kreistages**
- ) der Stadtverordnetenversammlung**
- ) der Gemeindevertretung**
- ) des Ortsbeirats**

\_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

1. Dieser Wahlvorschlag wird

- ) als wahlgebietstübergreifender Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet eingereicht, <sup>\*)</sup>**
- ) als wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ eingereicht. <sup>\*)</sup>**  
(Name oder Nummer)

2.  **) Dieser Wahlvorschlag wird von einer Partei eingereicht und soll den Namen <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ sowie die Kurzbezeichnung <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ führen.**

**) Dieser Wahlvorschlag wird von einer politischen Vereinigung eingereicht und soll den Namen <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ sowie die Kurzbezeichnung <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ führen.**

**) Dieser Wahlvorschlag wird von einer Wählergruppe eingereicht und soll den Namen <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ sowie die Kurzbezeichnung <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ führen.**

**) Dieser Wahlvorschlag wird von einer Liste eingereicht und soll den Namen \_\_\_\_\_ sowie die Kurzbezeichnung <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ führen.**

An der Liste beteiligte sind nachstehende Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen beteiligt:

- 1. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung) <sup>\*)</sup>
- 2. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung) <sup>\*)</sup>

(nur, entsprechend dem Bedarf)

**) Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag von einer/einem Einzelbewerber/in eingereicht.**

3. Aufgrund der §§ 27 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen	Beruf oder Tätigkeit	Staatsangehörigkeit	Tag der Geburt Geburtsort	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
1.					
2.					
3.					
usw.					

4. Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname, Anschrift, Postcod)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname, Anschrift, Postcod)

5. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt: \*)

- a) \_\_\_\_\_ Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 7a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung,
- b) \_\_\_\_\_ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber nach dem Muster der Anlage 8a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung,
- c) \_\_\_\_\_ Versicherungen am Eides statt von Urkundenbürgern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 8c zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. \*\*)
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 9a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. <sup>1)</sup>
- e) \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterstützenden. <sup>2)</sup>
- f) eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist. <sup>3)</sup>
- g) eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. <sup>4)</sup>

6. Bemerkungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



7. **Unterszeichnung des Wahlvorschlags gemäß § 32 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

Familien- und Vornamen	Funktion <sup>1)</sup>	Unterschrift
(evtl. entsprechend dem Bedarf)		

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
- 3) Eine Partei oder ein sonstiger Wahlvorschlagsträger kann in den folgenden Fällen nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag eingereichen:
  - a) Wahl der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist und damit nur einem Wahlkreis bildet sowie
  - b) Wahl des Ortsbeirats.
 Demgegenüber kann eine Partei oder ein sonstiger Wahlvorschlagsträger in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (wahlkreisbezogener Wahlvorschlag), einreichen.
- 4) Eine Partei oder ein sonstiger Wahlvorschlagsträger kann in den nachstehenden Fällen nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen:
  - a) Wahl des Kreisrates,
  - b) Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt sowie
  - c) Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer kreisangehörigen Stadt mit mehr als 35 000 Einwohnern.
 Demgegenüber kann eine Partei oder ein sonstiger Wahlvorschlagsträger in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (wahlkreisbezogener Wahlvorschlag), einreichen.
- 5) Der Name der Partei muss mit dem satzungsmäßigen Namen übereinstimmen, den die Partei im Land Brandenburg führt.
- 6) Entfällt, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.
- 7) Der Name der politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den die politische Vereinigung im Land Brandenburg führt.
- 8) Aus dem Namen der Wählergruppe muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und, sofern eine Kurzbezeichnung geführt wird, auch diese, müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebiets übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen entsprechen.
- 9) Nicht Zutreffendes streichen.
- 10) Entfällt für alle Bewerber, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 11) Entfällt im Falle eines von einer Einzelbewerberin oder von einem Einzelbewerber eingereichten Wahlvorschlags.
- 12) Entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht mehr als 300 Einwohner umfasst. Entfällt ferner bei Wahlvorschlägen von Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die eine der in § 28 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen sind bei der Wahl des Ortsbeirats auch die Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Ortsbeirat seit dem letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- 13) Nur in den Fällen des § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bei Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung.
- 14) Nur in den Fällen des § 32f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bei Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl des Ortsbeirats.
- 15) Entfällt bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern.

Anlage 5b  
(zu § 33 Abs. 1 Satz 1)

**Wahlvorschlag für die Wahl**

- des Oberbürgermeisters  
 des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_ ?

am \_\_\_\_\_

1.  Dieser Wahlvorschlag wird von einer Partei eingereicht und soll  
den Namen ? \_\_\_\_\_  
sowie  
die Kurzbezeichnung ? \_\_\_\_\_  
führen.
- Dieser Wahlvorschlag wird von einer politischen Vereinigung eingereicht und soll  
den Namen ? \_\_\_\_\_  
sowie  
die Kurzbezeichnung ? \_\_\_\_\_  
führen.
- Dieser Wahlvorschlag wird von einer Wählergruppe eingereicht und soll  
den Namen ? \_\_\_\_\_  
sowie  
die Kurzbezeichnung ? \_\_\_\_\_  
führen.
- Dieser Wahlvorschlag wird von einer Listenvereinigung eingereicht und soll  
den Namen \_\_\_\_\_  
sowie  
die Kurzbezeichnung ? \_\_\_\_\_  
führen.

An der Listenvereinigung sind anschließende Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen beteiligt:

1. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung) ?  
 2. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung) ?

(evtl. entsprechend dem Bedarf)

- Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag von einem/einer Einzelbewerber/in eingereicht.

2. Aufgrund der §§ 63 ff. in Verbindung mit §§ 27 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des § 33 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wird als Bewerber/in vorgeschlagen:

Familien- und Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Staats- angehörigkeit	Tag der Geburt Geburtsort	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

3. Vertretensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

Stellvertretende Vertretensperson ist:

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt: <sup>7)</sup>

- a) eine Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung,
- b) eine Bescheinigung der Wahllokale der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung,
- c) eine Versicherung an Eides statt der Untersbürgerin oder des Untersbürgers gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 8c zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, <sup>8)</sup>
- d) eine Aufzeichnung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, <sup>9)</sup>
- e) \_\_\_\_\_ Unterstützungserklärungen nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterstützer, <sup>10)</sup>
- f) eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist, <sup>11)</sup>
- g) eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. <sup>12)</sup>

5. Bemerkungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 6. Unterzeichnung des Wahlvorschlags gemäß § 32 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Familien- und Vorname	Funktion <sup>1)</sup>	Unterschrift
(evtl. entsprechend dem Bedarf)		

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
- 3) Der Name der Partei muss mit dem satzungsmäßigen Namen übereinstimmen, den die Partei im Land Brandenburg führt.
- 4) Entfällt, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.
- 5) Der Name der politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den die politische Vereinigung im Land Brandenburg führt.
- 6) Aus dem Namen der Wählergruppe muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und, sofern eine Kurzbezeichnung geführt wird, auch diese, müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebiets übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- 7) Nicht Zutreffendes streichen.
- 8) Entfällt, wenn die/der Bewerber/in die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- 9) Entfällt, wenn der Wahlvorschlag von einem/einer Bewerber/in abgereicht wird.
- 10) Entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht mehr als 300 Einwohner umfasst. Entfällt ferner bei Antragstellern sowie Wahlvorschlägen von Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsgebern, die eine der in § 28 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 11) Nur in den Fällen des § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bei Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters.
- 12) Nur in den Fällen des § 32f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bei Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl des Ortsbürgermeisters.
- 13) Entfällt bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern.

**Anlage 6a**  
(zu § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

**Unterschriftenliste für die Wahl**

- ) des Kreistages
- ) der Stadtverordnetenversammlung
- ) der Gemeindevertretung
- ) des Oberbürgermeisters
- ) des hauptamtlichen Bürgermeisters
- ) des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- ) des Ortsbeirats
- ) des Ortsbürgermeisters

im/in \_\_\_\_\_ ) im Wahlkreis \_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

Die nachstehenden Unterschriften unterstützen den Wahlvorschlag darüber

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags(trägers) *)

bei der obigen Wahl.

Lfd. Nr.	Familienname	Tag der Geburt	Wohnort	Handschriftliche Unterschrift *)	Bemerkungen
	Vorname		Straße, Hausnummer		
in Blockschritt					
1.	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____
usw.	_____	_____	_____	_____	_____

**Wichtige Hinweise!**

1. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wahlgruppe oder Interessengruppe darf erst nach Bestimmung der Bewerber durch eine Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
2. Wer auf dem oben bezeichneten Wahlvorschlag als Bewerberin benannt werden ist und die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erteilt hat, darf den Wahlvorschlag nicht unterschreiben. Entsprechende Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
3. Jede wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters, für die Wahl zum Ortsbeirat und für die Wahl des Ortsbürgermeisters unterschreiben. Hat eine Person für eine Wahlart mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen derselben Wahlart ungültig.
4. Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftleistung ungültig.



**Abschlussvermerk der Wahlbehörde <sup>1)</sup>**

Es wird bescheinigt, dass

- a) diese Unterschriftenliste in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei der Wahlbehörde zur Eintragung bereitgelegt hat,  
 b) die vorstehenden Unterschriften in dem Wahlkreis/Wahlgebiet <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> wahlberechtigt sind und  
 c) diese Unterschriftenliste \_\_\_\_\_ gültige Untersetzungsmaterschriften enthält,  
 (Anzahl)

(Ort)

(Ort)

(Datum)

Die Wahlbehörde

(Standardisierte Unterschrift)

**Abschlussvermerk <sup>1)</sup>**

- <sup>1)</sup> des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 <sup>2)</sup> des Notars  
 <sup>3)</sup> der zur Beglaubigung ermächtigten Stelle

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Untersetzungsmaterschriften von mir anerkannt wurden.  
 Die Unterschriften haben sich durch ein gültiges Personaldokument ausgewiesen. Dies wird hiermit beglaubigt.

(Ort)

(Ort)

(Datum)

(Name des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Notars oder Bezeichnung der zur Beglaubigung ermächtigten Stelle)

(Standardisierte Unterschrift)

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils, welcher das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 3) Name oder Nummer des Wahlkreises eintragen.
- 4) Entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist. Die Angabe des Wahlkreises entfällt ferner, wenn sich die Unterschriftenliste auf einen wahlgebietübergreifenden Wahlvorschlag bezieht.
- 5) Entfällt, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.
- 6) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, hat gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung das Recht, die Unterschriftenleistung durch eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) verrichten zu lassen. Hilfsperson kann auch ein Beamteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftenleistung durch die Hilfsperson ist in der für Bemerkungen vorgesehenen Spalte zu vermerken.
- 7) Entfällt, wenn die obigen Untersetzungsmaterschriften vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet worden sind.
- 8) Nicht Zutreffendes streichen.
- 9) Die Wahlberechtigung ist auf dem Wahlgebiet abzustellen, wenn
  - a) das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist oder
  - b) das Wahlgebiet mit mehr als 500 bis zu 35 000 Einwohnern in mehreren Wahlkreise eingeteilt ist und sich diese Unterschriftenliste auf einen wahlgebietübergreifenden Wahlvorschlag bezieht.
 Demgegenüber ist die Wahlberechtigung auf den Wahlkreis abzustellen, wenn
  - a) das Wahlgebiet mehr als 35 000 Einwohner und damit mehrere Wahlkreise gebildet hat oder
  - b) das Wahlgebiet mehr als 500 bis zu 35 000 Einwohner und mehrere Wahlkreise hat sowie sich diese Unterschriftenliste auf einen wahlkreisübergreifenden Wahlvorschlag bezieht.
- 10) Entfällt, wenn die Untersetzungsmaterschriften bei der Wahlbehörde geleistet worden sind.
- 11) Entfällt, wenn kein Siegel geführt wird.

Anlage 6b  
(zu § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Satz 2)

**Beschätigung des Wahlrechts  
gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Satz 2  
der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung<sup>1)</sup>  
für die Wahl**

- 2) des Kreisrates
- 2) der Stadtverordnetenversammlung
- 2) der Gemeindevertretung
- 2) des Oberbürgermeisters
- 2) des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 2) des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 2) des Ortsbeirats
- 2) des Ortsbürgermeisters

Ich/In \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_ 2)

(Name des Wahlgebietes)

geb. \_\_\_\_\_

**Frau/Herr**

Fam./Kurzname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift:  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

ist nach § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im oben bezeichneten Wahlgebiet wahlberechtigt.  
Sie/Er 2) ist nicht nach § 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Sie/Er 2) ist im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt. 2)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

**Die Wahlbehörde**

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Gemeindeführer Unterschrift)

- 1) Muster für die Beschätigung des Wahlrechts von Unterzeichnern, die ihre Unterschriftsunterschrift vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet haben.
- 2) Zutreffendes ankreuzen.
- 3) Name oder Nummer des Wahlkreises eintragen.
- 4) Entfernt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen.
- 6) Der Satz ist zu streichen, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.

Anlage 7a  
(zu § 32 Abs. 5 Nr. 1)

### Zustimmungserklärung für die Wahl

- 1) des Kreistages  
 2) der Stadtverordnetenversammlung  
 3) der Gemeindevertretung  
 4) des Ortsbeirats

Im/In \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_ 1) 2)  
(Name des Wahlgebietes)  
 M.M. \_\_\_\_\_

Ich

**Familienname:** \_\_\_\_\_  
**Vorname:** \_\_\_\_\_  
**Beruf oder Tätigkeit:** \_\_\_\_\_  
**Tag der Geburt:** \_\_\_\_\_  
**Geburtsort:** \_\_\_\_\_  
**Stammangehörigkeit:** \_\_\_\_\_  
**Anschrift**  
**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Wohnort:** \_\_\_\_\_

stimme meiner Bezeichnung als Bewerber/in auf den Wahlvorschlag der/dies

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags(trägers) 1)

für die obige Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag desselben Wahlart meine Zustimmung zur Bezeichnung als Bewerber/in gegeben habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Name oder Nummer des Wahlkreises eintragen.
- 3) **Beifügen**, wenn das Wahlgebiet nicht in mehreren Wahlkreisen eingeteilt ist. Bei der Wahl in mehreren Wahlkreisen ist die Angabe erforderlich, wenn sich die Zustimmungserklärung auf einen wahlgebietshierarchischen Wahlvorschlag bezieht.
- 4) **Beifügen**, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.

Anlage 7b  
 (zu § 33 Abs. 2 Nr. 1)

**Zustimmungserklärung  
 für die Wahl**

- 1) des Oberbürgermeisters
- 1) des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 1) des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 1) des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_  
 (Name des Wahlgebiets)

am \_\_\_\_\_

Ich

Familiennamen: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Beruf oder Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Tag der Geburt: \_\_\_\_\_  
 Geburtsort: \_\_\_\_\_  
 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 Anschrift  
 Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

erkläre meine Bereitschaft als Bewerber/in auf den Wahlvorschlag darüber

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags(trägers) 2)

für die obige Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag derselben Wahlart meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

1) Zutreffendes ankreuzen.  
 2) Entfällt, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.

Anlage 8a  
 (zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 oder § 33 Abs. 1 Nr. 2)

**Beschreibung der Wahlbarkeit  
 für die Wahl**

- 1) des Kreistages
- 1) der Stadtverordnetenversammlung
- 1) der Gemeindevertretung
- 1) des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 1) des Ortschreins
- 1) des Ortsbürgermeisters

in/in \_\_\_\_\_  
 (Name des Wahlgebiets)

NR. \_\_\_\_\_

Die/Der Bewerber/in

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Beruf oder Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Stammangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift:  
 Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

hat sein Wahlrecht das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten im oben genannten Wahlgebiet ihren/seinen ständigen Wohnsitz und

1) ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes  
 oder

1) besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats \_\_\_\_\_ der Europäischen Union.  
 (Name des Mitgliedstaats)

Sie/Sir ist nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 und 3 oder § 63 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 oder § 82c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

\_\_\_\_\_ , dem \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Name)

Die Wahlbehörde

(Dienstort)

(Ortsbürgermeister/Ortschrein)

1) Zutreffendes ankreuzen.



Anlage 8b  
(zu § 33 Abs. 2 Nr. 2)

**Bescheinigung der Wahlbarkeit  
für die Wahl**

- 1) des Oberbürgermeisters
- 1) des hauptamtlichen Bürgermeisters

in \_\_\_\_\_  
(Name des Wahlgebiets)

am \_\_\_\_\_

**Die/Der Bewerber/in**

Familiennamen: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Beruf oder Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Stammangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr vollendet, in der Bundesrepublik Deutschland ihren/seinen ständigen Wohnort und

- 1) ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder
- 1) besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats \_\_\_\_\_ der Europäischen Union.  
(Name des Mitgliedstaats)

Sie/Er wird am Tage der Hauptwahl die für sie/ihn maßgebliche Höchstaltergrenze nicht überschreiten, 2)  
Sie/Er ist nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen (§ 65 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Wahlbehörde

(Ortsvorsteher)

\_\_\_\_\_  
(Amtsleiter der Wahlbehörde)

1) Zutreffendes ankreuzen.  
 2) Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes können grundsätzlich nur Personen zum hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister gewählt werden, die am Tage der Hauptwahl noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend hiervon können sich Oberbürgermeister und hauptamtliche Bürgermeister (Amtsinhaber) der Wiederwahl stellen, wenn sie am Tage der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 65 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Schließlich gelten die vorstehend genannten Höchstaltersgrenzen nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungsverpflichtung am dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung aufgelöst wird oder werden ist (§ 65 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

**Anlage 2c****(zu § 32 Abs. 3 Nr. 3 oder § 33 Abs. 2 Nr. 3)****Verzichtserklärung an Eides statt eines Unionsbürgers  
für die Wahl**

- 1) des Kreistages  
 2) der Stadtverordnetenversammlung  
 3) der Gemeindevertretung  
 4) des Oberbürgermeisters  
 5) des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 6) des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 7) des Ortsbeirats  
 8) des Ortsbürgermeisters

Ich/In

\_\_\_\_\_ (Name des Wahlbürgers)

am \_\_\_\_\_

Ich

Pseudonym:

Vorname: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

verleihere an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass ich

a) die Staatsangehörigkeit des Mitgliederrats \_\_\_\_\_ besitzt und  
(Name des Mitgliederrats)

b) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelrechtsurteilung in dem oben genannten Mitgliederratsamt von der Wahlbarkeit ausgeschlossen bin.

\_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_ (Kommunikations-Unterschrift)

1) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage Sa  
(zu § 32 Abs. 3 Nr. 4)

**Niederschrift  
über die Bestimmung der Bewerber  
für die Wahl**

- 1) des Kreistages
- 2) der Stadtverordnetenversammlung
- 3) der Gemeindevertretung
- 4) des Ortschaftsrats

\_\_\_\_\_ ?

am \_\_\_\_\_

Die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge wurden

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kurzbeschreibung des Wahlvorschlags(trägers) ?

erfolgte am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Versammlungsart und -raum)

durch eine

- 1) Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlags-trägers (Mitglieder-versammlung),
- 2) Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung),
- 3) Versammlung der von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern des Wahlvorschlags-trägers bestimmten Delegierten (Delegierten-versammlung),
- 4) Versammlung der von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern der Wählergruppe bestimmten Delegierten (Delegierten-versammlung),
- 5) nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Mitgliederversammlung,
- 6) nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Delegierten-versammlung,
- 7) nach § 33 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Mitgliederversammlung,
- 8) nach § 33 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Delegierten-versammlung,
- 9) nach § 82f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Mitgliederversammlung,
- 10) nach § 82f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerber zuständige Delegierten-versammlung.

Beschlossen wurde \_\_\_\_\_ im Wahlgebiet wahlberechtigt:  1) Mitglieder,  
(Anzahl)  2) Anhänger,  
 3) Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

Die/Der Vorsitzungsleiter/in stellt fest,

1. dass die Versammlung zum Zwecke der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge einberufen worden ist,
2.  <sup>1)</sup> dass die Delegierten in Mitgliederversammlungen des Wahlvorschlagsträgers in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für die Delegiertenversammlung in gebührender Abstimmung bestimmt worden sind,
3.  <sup>1)</sup> dass die Stimmberechtigung aller Erwahlten, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,  
 <sup>1)</sup> dass auf ihre/ihre Frage niemand die Stimmberechtigung einer an der Versammlung teilnehmenden Person, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben hat, angezweifelt hat,
4.  <sup>1)</sup> dass nach der Satzung des Wahlvorschlagsträgers,  
 <sup>1)</sup> dass nach den allgemein für Wahlen des Wahlvorschlagsträgers geltenden Bestimmungen,  
 <sup>1)</sup> dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber/in gewählt ist, wer \_\_\_\_\_

(Angabe des Wahlverfahrens)

5.  <sup>1)</sup> dass nach dem Beschlusse des gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zuständigen Vorstands der Partei / politischen Vereinigung <sup>2)</sup>

(Beschluss des betreffenden Vorstands)

- <sup>1)</sup> ein wahlkreisübergreifender Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise),
- <sup>1)</sup> mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (Listen für einzelne Wahlkreise), und zwar in jedem Wahlkreis einen Wahlvorschlag, <sup>2)</sup> anzustellen ist/ind. <sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> dass nach der Entscheidung des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe

(Name des Vertretungsberechtigten)

- <sup>1)</sup> ein wahlkreisübergreifender Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise),
- <sup>1)</sup> mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (Listen für einzelne Wahlkreise), und zwar in jedem Wahlkreis einen Wahlvorschlag, <sup>2)</sup> anzustellen ist/ind. <sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> dass nach den Beschlüssen der gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zuständigen Vorstände der an der Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen und den Vertretungsberechtigten der an der Listenvereinigung beteiligten Wählergruppen

(Beschlüsse der betreffenden Vorstände sowie Vor- und Parallelsitzungen der Vertretungsberechtigten)

- <sup>1)</sup> ein wahlkreisübergreifender Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise),
- <sup>1)</sup> mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (Listen für einzelne Wahlkreise), und zwar in jedem Wahlkreis einen Wahlvorschlag, <sup>2)</sup> anzustellen ist/ind. <sup>2)</sup>

6. dass übliche Stimmzettel zu verwenden sind, jede Stimmabgabe unterschrieben mit verdecktem Stimmzettel erfolgen muss und sofern der Stimmzettel so zusammengefasst abzugeben ist, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

**Bemerkungen:**

---



---

**Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden in der nachstehenden Reihenfolge als Bewerber gewählt:**

a) für das gesamte Wahlgebiet / für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
 (Name oder Nummer)

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Staatsangehörigkeit	Tag der Geburt Geburtsort	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
1.					
2.					
3.					
usw.					

b) für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
 (Name oder Nummer)

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Staatsangehörigkeit	Tag der Geburt Geburtsort	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
1.					
2.					
3.					
usw.					

(usw. entsprechend der Zahl der wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge)

Wir versichern an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Die/Der Leiter/in der Versammlung:

\_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_  
 (Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)

\_\_\_\_\_  
 (Handgeschriebene Unterschrift)



Erster/ weitere/ Verwaltungsgemeinschaften: <sup>10)</sup>

(Vor- und Familienname)

(Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)

(Handschriftliche Unterschrift)

Zweiter/ weitere/ Verwaltungsgemeinschaften: <sup>10)</sup>

(Vor- und Familienname)

(Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)

(Handschriftliche Unterschrift)

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes ( = Wahlgebiet ) eintragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Kurzbeschreibung geführt wird.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.
- 5) Gegebenenfalls kann auch nur in einem Teil der Wahlkreis jeweils ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag aufgestellt werden.
- 6) Nur auszufüllen, wenn Wahlvorschlagsträger eine Partei oder politische Vereinigung ist sowie das Wahlgebiet 501 bis zu 35 000 Einwohner und mehrere Wahlkreise hat.
- 7) Nur auszufüllen, wenn Wahlvorschlagsträger eine Wählergruppe ist sowie das Wahlgebiet 501 bis zu 35 000 Einwohner und mehrere Wahlkreise hat.
- 8) Nur auszufüllen, wenn Wahlvorschlagsträger eine Listenvereinigung ist sowie das Wahlgebiet 501 bis zu 35 000 Einwohner und mehrere Wahlkreise hat.
- 9) Entfällt, wenn ein wahlkreisbezogenen oder nur ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.
- 10) Im Gegensatz zur/zum Verwaltungsgemeinschaften müssen die beiden weiteren Verwaltungsgemeinschaften im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Anlage 9b  
(zu § 53 Abs. 2 Nr. 4)

**Niederschrift  
über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers  
für die Wahl**

- ) des Oberbürgermeisters
- ) des hauptamtlichen Bürgermeisters
- ) des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- ) des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

**Die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers durch**

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags(trägers) <sup>1)</sup>

erfolgte am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Versammlungsort und -zeit)

durch eine

- ) Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (Mitgliederversammlung),
- ) Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung),
- ) Versammlung der von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern des Wahlvorschlagsträgers bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung),
- ) Versammlung der von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern der Wählergruppe bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung),
- ) nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Mitgliederversammlung,
- ) nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Delegiertenversammlung,
- ) nach § 39 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Mitgliederversammlung,
- ) nach § 39 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Delegiertenversammlung,
- ) nach § 62f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Mitgliederversammlung,
- ) nach § 62f des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der/des Bewerberin/s zuständige Delegiertenversammlung.

Erwiesen waren \_\_\_\_\_ im Wahlgebiet wahlberechtigte  ) Mitglieder,  
(Anzahl)  ) Anhänger,  
 ) Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

Die/Der Versammlungselsterfa stellt fest,

1. dass die Versammlung zum Zwecke der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers einberufen worden ist,
2.  1) dass die Delegierten in Mitgliederversammlungen des Wahlvorschlagsträgers in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für die Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sind,
3.  1) dass die Stimmberechtigung aller Beschlossenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,  
 1) dass auf Befragen Frage niemand die Stimmberechtigung einer an der Versammlung teilnehmenden Person, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben hat, angezweifelt hat,
4.  1) dass nach der Satzung des Wahlvorschlagsträgers,  
 1) dass nach den allgemein für Wahlen des Wahlvorschlagsträgers geltenden Bestimmungen,  
 1) dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss  
 als Bewerberin gewählt ist, wer \_\_\_\_\_

(Angabe des Wahlvorschlägers)

5. dass einheitliche Stimmzettel zu verwenden sind, jede Stimmabgabe unbeobachtet mit verdecktem Stimmzettel erfolgen muss und sodann der Stimmzettel so zusammengefasst abgegeben ist, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

Bemerkungen:

---



---

Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurde als Bewerberin gewählt:

<b>Familienname:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Beruf oder Tätigkeit:</b>	
<b>Stammungsbeziehung:</b>	
<b>Tag der Geburt:</b>	
<b>Geburtsort:</b>	
<b>Anschrift: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)</b>	

Wir versichern an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers in gabelner Abstammung richtig ist.

_____	den	_____
(Ort)		(Datum)
<b>Die/Der Leiter/in der Versammlung:</b>		_____
		(Vor- und Familienname)
		_____
		(Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)
		_____
		(Handschriftliche Unterschrift)
<b>Erster weiterer Versammlungsteilnehmer/in: <sup>1)</sup></b>		_____
		(Vor- und Familienname)
		_____
		(Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)
		_____
		(Handschriftliche Unterschrift)
<b>Zweiter weiterer Versammlungsteilnehmer/in: <sup>2)</sup></b>		_____
		(Vor- und Familienname)
		_____
		(Anschrift - Straße, Hausnummer und Wohnort -)
		_____
		(Handschriftliche Unterschrift)

- 1) Zutreffendes ankreuzen,
- 2) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes (= Wahlgebiet) eintragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Kreisbezeichnung geführt wird.
- 4) Im Gegensatz zu/hun Versammlungsteilnehmer/in müssen die beiden weiteren Versammlungsteilnehmer im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

**Anlage 16a**  
(zu § 38 Abs. 9 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )  
 Gemeinde \_\_\_\_\_ )  
 Amt \_\_\_\_\_ )  
 Landkreis \_\_\_\_\_ )

**Niederschrift  
über die Sitzung**

- ) des Kreiswahlmanchusses  
 ) des Wahlmanchusses der Stadt/Gemeinde \*)

**zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Listenvereinigungen  
für die Wahl**

- ) des Kreistages  
 ) der Stadtverordnetenversammlung  
 ) der Gemeindevertretung  
 ) des Ortschaftsrats

\_\_\_\_\_ )  
 am \_\_\_\_\_

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zum Zusammenschluss zur Listenvereinigung \*) sowie zur Entscheidung über ihre Zulassung trat am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Ladung der oben benannten Wahlmanchussen zusammen. Es waren erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende/r
2.		als Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in



Als Hilfskräfte waren zugewiesen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		Schriftführer/in
2.		
3.		

2. Die/Der Vorsitzende eröffnete am \_\_\_\_\_ für die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen schriftlich eingereichte Wahlvorschläge sowie die Unterzeichner der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenvereinbarung schriftlich/fernmündlich geladen worden sind. \*)

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlzentrums teilnehmenden Beisitzer und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. \*)

3. Als Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen waren ernannt:

a) für \_\_\_\_\_  
(Benennung des Wahlvorschlags)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

b) für \_\_\_\_\_  
(Benennung des Wahlvorschlags)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

c) für \_\_\_\_\_  
(Benennung des Wahlvorschlags)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

(evtl. entsprechend dem Bedarf)

Als Untersichter der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenverbindung waren erschienen:

a) für \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name der Listenverbindung unter Angabe der an ihr Beteiligten)

(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Untersichter)

b) für \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name der Listenverbindung unter Angabe der an ihr Beteiligten)

(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Untersichter)

(evtl. entsprechend dem Bedarf)

4. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenverbindung vor: \*)

a) Erklärung der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname der Untersichter unter Angabe ihrer jeweiligen Funktion)

Über den Zusammenschluss zur Listenverbindung \_\_\_\_\_  
(Name und übrige Kernbezeichnung der Listenverbindung)

eingegangen am: \_\_\_\_\_

b) Erklärung der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname der Untersichter unter Angabe ihrer jeweiligen Funktion)

Über den Zusammenschluss zur Listenverbindung \_\_\_\_\_  
(Name und übrige Kernbezeichnung der Listenverbindung)

eingegangen am: \_\_\_\_\_

(evtl. entsprechend dem Bedarf)

4.1 Die/Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Verpflung.

4.2 Der Wahlausschuss prüft jeweils, ob

- a) die Erklärung über den Zusammenschluss zur Listenvereinigung Mit- und formgemäß eingereicht worden ist,
- b) die an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen hinsichtlich bezeichnet sind,
- c) die Erklärung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 33 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung unterschrieben worden ist,
- d) die Unterschriften der Erklärung hinsichtlich bezeichnet sind.

4.3 Der Wahlausschuss stellt im Ergebnis seiner Prüfung

- ?) keine Mängel fest.
- ?) folgende Mängel fest:

---



---



---



---



---

(Name der jeweiligen Listenvereinigung und Art des Mängels angeben)

4.4 Die unterschriebenen Unterschriften der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenvereinigung erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

4.5 Der Wahlausschuss stellt fest, dass folgende Listenvereinigungen ihre Beteiligung an der Wahl nicht ordnungsgemäß angezeigt haben:

---



---



---

(Name und etwaige Kurzbezeichnung der Listenvereinigung und der an ihr Beteiligten sowie den Grund angeben)

4.6 Der Wahlausschuss stellt fest, dass folgende Listenvereinigungen ihre Beteiligung an der Wahl ordnungsgemäß angezeigt haben:

---



---



---

(Name und etwaige Kurzbezeichnung der angezeigten Listenvereinigung und der an ihr Beteiligten angeben)

## 5. Die/Der Vorsitzende legt dem Wahlkreis folgende Wahlvorschläge vor:

## a) Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge: \*)

- aa) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.
- bb) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.
- cc) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

(wiev. entsprechend dem Bedarf)

## b) Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge: \*\*)

für den Wahlkreis: \_\_\_\_\_  
 (Name oder Nummer)

- aa) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.
- bb) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.
- cc) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

(wiev. entsprechend dem Bedarf)

für den Wahlkreis: \_\_\_\_\_  
 (Name oder Nummer)

- aa) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.
- bb) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
 (Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
 eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

(wiev. entsprechend dem Bedarf)

für den Wahlkreis: \_\_\_\_\_  
(Name oder Nummer)

aa) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

bb) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Anzahl)  
eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

(usw. entsprechend dem Bedarf)

(usw. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

5.1 Die/Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung.

5.2 Der Wahlausschuss prüft jeweils,

- e) ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht worden ist,
- b) wenn der Wahlvorschlag von einer Partei oder Listevereinigung eingereicht worden ist, ob die Partei oder Listevereinigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt ist,
- c) ob die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechen.

5.3 Der Wahlausschuss stufte im Ergebnis seiner Prüfung

?) keine Mängel fest.

?) folgende Mängel fest:

a) \_\_\_\_\_ Wahlkreis <sup>11)</sup>: \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Name oder Nummer)

Art der Mängel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_ Wahlkreis <sup>11)</sup>: \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Name oder Nummer)

Art der Mängel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_ Wahlkreis <sup>11)</sup>: \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags) (Name oder Nummer)

Art der Mängel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(usw. entsprechend dem Bedarf)



5.4 Die sachlichen Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge erheben Gelegenheit zur Äußerung.

5.5 Aufgrund des § 37 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewährte der Wahlausschuss durch Beschluss in folgenden Fällen Nachsicht wegen Vorliegens höherer Gewalt oder unabweisbaren Zufalls:

---



---



---

(Bezeichnung des Wahlvorschlags und etwaigen Wählerkreis sowie Grund angeben)

5.6 In den folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 36 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nachträglich behoben und vom Wahlausschuss durch Beschluss als behoben festgestellt:

---



---



---

(Bezeichnung des Wahlvorschlags und etwaigen Wählerkreis sowie Art des Mangels angeben)

5.7 Der Name oder die Kurzbezeichnung folgender Wahlvorschläge gibt zu Verwechslungen Anlass:

- a) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)
- b) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

(bzw. entsprechend dem Bedarf)

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss

- a)  dem Namen des Wahlvorschlags  
 der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

\_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

die folgende Unterscheidungsbezeichnung bekräftigen:

\_\_\_\_\_ (Angabe der bekräftigenden Unterscheidungsbezeichnung)

- b)  dem Namen des Wahlvorschlags  
 der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

\_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

die folgende Unterscheidungsbezeichnung bekräftigen:

\_\_\_\_\_ (Angabe der bekräftigenden Unterscheidungsbezeichnung)

(bzw. entsprechend dem Bedarf)

**5.8 Der Name folgender Wahlvorschläge enthält den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei:**

- a) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)
- b) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

Der Wahlvorschlagssteller bei den Namen trotz entsprechender Aufforderung nicht rechtzeitig geladert. Gemäß § 31 Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung beschloss der Wahlausschuss, den Namen dieser Wahlvorschläge durch entsprechende Streichungen wie folgt zu ändern:

- a) \_\_\_\_\_ (bestimmter Name des Wahlvorschlags)
- \_\_\_\_\_ (durch Beschluss festgesetzter Name des Wahlvorschlags)
- b) \_\_\_\_\_ (bestimmter Name des Wahlvorschlags)
- \_\_\_\_\_ (durch Beschluss festgesetzter Name des Wahlvorschlags)

(evw. entsprechend dem Bedarf)

**5.9 Der Wahlausschuss beschloss, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende Bewerber zu streichen:**

- a) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)
- eingereicht für das Wahlgebiet / für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ \*)  
(Name oder Nummer)

Vor- und Familienname(n) der durch Beschluss gestrichenen Bewerber sowie Grund der vorgenommenen Streichung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- b) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)
- eingereicht für das Wahlgebiet / für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ \*)  
(Name oder Nummer)

Vor- und Familienname(n) der durch Beschluss gestrichenen Bewerber sowie Grund der vorgenommenen Streichung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(evw. entsprechend dem Bedarf)

## 5.10 Der Wahlausschuss beschloss, die folgenden Wahlvorschläge zurückzuweisen:

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags <sup>1b)</sup>	Wahlvorschlag gilt für davon	Zurückweisungsgrund
1.	_____	<input type="checkbox"/> 1) gesamte Wahlgebiet <input type="checkbox"/> 2) Wahlkreis _____	
2.	_____	<input type="checkbox"/> 1) gesamte Wahlgebiet <input type="checkbox"/> 2) Wahlkreis _____	
3.	_____	<input type="checkbox"/> 1) gesamte Wahlgebiet <input type="checkbox"/> 2) Wahlkreis _____	
(nsw.)			

## 5.11 Der Wahlausschuss beschloss - nach Maßgabe der Änderungen nach den Nummern 5.7 bis 5.9 - folgende Wahlvorschläge zum Listen:

5.11.1 Wahlvorschläge für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge) <sup>1b)</sup>

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags <sup>1b)</sup>	Anzahl der zugelassenen Bewerber	Bemerkungen
1.	_____		
2.	_____		
3.	_____		
(nsw.)			

5.11.2 Wahlvorschläge für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ (wahlkreisbezogene Wahlvorschläge für diesen Wahlkreis) <sup>1b)</sup>  
(Name oder Nummer)

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags <sup>1b)</sup>	Anzahl der zugelassenen Bewerber	Bemerkungen
1.	_____		
2.	_____		
3.	_____		
(nsw.)			

Wahlvorschläge für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ (wahlkreisbezogene Wahlvorschläge für diesen Wahlkreis) <sup>1)</sup>  
 (Name oder Nummer)

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags <sup>2)</sup>	Anzahl der zugelassenen Bewerber	Bemerkungen
1.	_____		
2.	_____		
3.	_____		
(nsw.)			

Wahlvorschläge für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ (wahlkreisbezogene Wahlvorschläge für diesen Wahlkreis) <sup>1)</sup>  
 (Name oder Nummer)

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags <sup>2)</sup>	Anzahl der zugelassenen Bewerber	Bemerkungen
1.	_____		
2.	_____		
3.	_____		
(nsw.)			

(nsw. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

6. Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 38 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vorgeschriebenen Form festgesetzt. Sie sind dieser Niederschrift beigelegt.  
 Die/Der Vorsitzende verkündete die Entscheidungen des Wahlausschusses und wies auf die Bestimmung des § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

7. Vorstehende Wahlprotokollschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, dem Besätzer und der/dem Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der Stellvertreter/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

**Die Beisitzer:**

---



---



---



---



---

**Achtung!**

Etwas notwendige Ergänzungen und Änderungen des Minutes sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

- 
- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles, welches das Wahlgebiet bildet, eintragen.
  - 2) Entfällt bei der Wahl des Kreistages.
  - 3) Entfällt bei der Wahl des Kreistages, bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt sowie bei der Wahl der Vertretung einer kreisfreien Gemeinde.
  - 4) Entfällt bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt. Demoben ist die Angabe bei der Wahl des Kreistages anzubringen.
  - 5) Zutreffendes einkreuzen.
  - 6) Nicht Zutreffendes streichen.
  - 7) Name des/der betreffenden Landkreises, Stadt, Gemeinde oder Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
  - 8) Nummer 4 erfüllt, wenn keine Erklärung zum Zustimmensschluss zur Listenverfolgung eingegeben ist oder der Wahlschein bereits in einer früheren Sitzung oder im Zusammenhang mit einer anderen vorhandenen Wahl festgestellt hat, welche Listenverfolgungen ihre Beteiligung an der Wahl ordnungsgemäß angezeigt haben.
  - 9) Entfällt bei der Wahl des Kreistages, bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung kreisfreier Städte sowie bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung kreisangehöriger Städte mit mehr als 35 000 Einwohnern.
  - 10) Entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
  - 11) Entfällt im Falle eines wahlgebietübergreifenden Wahlverfahrens.
  - 12) Angabe erfüllt, wenn keine Kurzbezeichnung geführt wird.

**Anlage 10b**  
 (zu § 38 Abs. 9 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>  
 Gemeinde \_\_\_\_\_  
 Amt \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>  
 Landkreis \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt/Gemeinde<sup>4)</sup>**  
**zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge**  
**für die Wahl**

- <sup>5)</sup> des Oberbürgermeisters
- <sup>6)</sup> des hauptamtlichen Bürgermeisters
- <sup>7)</sup> des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- <sup>8)</sup> des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_<sup>9)</sup>

am \_\_\_\_\_

f. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Ladung der oben benannten Wahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

Ver- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende/r
2.		als Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in



Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		Schriftführer/in
2.		
3.		

2. Die/Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sämtlicher eingetragener Wahlvereinigungen schriftlich / fernmündlich \*) geladen worden sind.

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlvereins teilnehmenden Mitglieder und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. \*)

3. Als Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen waren erschienen:

a) für \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Wahlvereins)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

b) für \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Wahlvereins)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

c) für \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Wahlvereins)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Vertrauensperson)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname sowie Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson)

(evw. entsprechend dem Bedarf)

4. Die/Der Vorsitzende legt dem Wahlschuss folgende Wahlvorschläge vor:

a) \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags)

eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

b) \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags)

eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

c) \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags)

eingegangen am: \_\_\_\_\_ Uhr.

(usw. entsprechend dem Bedarf)

4.1 Die/Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Überprüfung.

4.2 Der Wahlschuss prüft jeweils,

- a) ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht worden ist,
- b) ob die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechen.

4.3 Der Wahlschuss stellt im Ergebnis seiner Prüfung

) keine Mängel fest.

) folgende Mängel fest:

a) \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags)

Art der Mängel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_  
(Name und etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags)

Art der Mängel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(usw. entsprechend dem Bedarf)

4.4 Die erschienenen Vertretungspersonen und stellvertretenden Vertretungspersonen der eingereichten Wahlvorschläge erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

4.5 Aufgrund des § 37 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewährte der Wahlausschuss durch Beschluss in folgenden Fällen Nachsicht wegen Vorliegens höherer Gewalt oder unabwehrbaren Zufalls:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Wahlvorschlags und etwaigen Wahlkreises sowie Grund angeben)

4.6 In den folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 36 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nachträglich behoben und vom Wahlausschuss durch Beschluss als behoben festgestellt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Wahlvorschlags und etwaigen Wahlkreises sowie Art des Mangels angeben)

4.7 Der Name oder die Kurzbezeichnung folgender Wahlvorschläge gibt zu Verwechslungen Anlass:

a) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

b) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

(usw. entsprechend dem Bedarf)

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss

a)  dem Namen des Wahlvorschlags

der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

\_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

die folgende Unterscheidungsbezeichnung beauftragen: \_\_\_\_\_ (Angabe der beauftragten Unterscheidungsbezeichnung)

b)  dem Namen des Wahlvorschlags

der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

\_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

die folgende Unterscheidungsbezeichnung beauftragen: \_\_\_\_\_ (Angabe der beauftragten Unterscheidungsbezeichnung)

(usw. entsprechend dem Bedarf)

**4.8 Der Name folgender Wahlvorschläge enthält den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei:**

- a) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)
- b) \_\_\_\_\_ (Name des Wahlvorschlags) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

Der Wahlvorschlagsträger hat den Namen trotz entsprechender Anforderung nicht rechtzeitig geändert. Gemäß § 38 Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung beschloss der Wahlprüfungsamt, den Namen dieser Wahlvorschläge durch entsprechende Streichungen wie folgt zu ändern:

- a) \_\_\_\_\_ (beseitigter Name des Wahlvorschlags)
- \_\_\_\_\_ (durch Beschluss festgesetzter Name des Wahlvorschlags)
- b) \_\_\_\_\_ (beseitigter Name des Wahlvorschlags)
- \_\_\_\_\_ (durch Beschluss festgesetzter Name des Wahlvorschlags)

(sow. entsprechend dem Bezirk)

**4.9 Der Wahlprüfungsamt beschloss, die folgenden Wahlvorschläge zurückzuweisen:**

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags (Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags ?)	Bewerber/in (Vor- und Familienname)	Zurückweisungsgrund
1.	_____	_____	
2.	_____	_____	
3.	_____	_____	
(sow.)			

**4.10 Der Wahlprüfungsamt beschloss - nach Maßgabe der Änderungen nach den Nummern 4.7 und 4.8 - folgende Wahlvorschläge zuzulassen:**

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags (Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags ?)	Bewerber/in (Vor- und Familienname)	Bemerkungen
1.	_____	_____	
2.	_____	_____	
3.	_____	_____	
(sow.)			

3. Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 38 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vorgeschriebenen Form festgestellt. Sie sind dieser Niederschrift beigelegt.  
Die/Der Vorsitzende verkündete die Entscheidungen des Wahlausschusses und wies auf die Bestimmung des § 37 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

6. Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von dem/dem Vorsitzenden, dem/dem Stellvertreter/in des/des Vorsitzenden, den Besitzern und der/den Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	_____ , den _____
	(Ort) (Datum)
Die/Der Vorsitzende:	Die/Der Stellvertreter/in:
_____	_____
Die/Der Schriftführer/in:	
_____	
Die Besitzer:	
_____	_____
_____	_____
_____	_____

#### Achtung!

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen der Minutes sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

- 
- 1) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles, welcher das Wahlgebiet bildet, eintragen.
  - 2) Entfällt, wenn das Wahlgebiet in einer kreisfreien Stadt oder kreisfreien Gemeinde gelegen ist.
  - 3) Entfällt, wenn das Wahlgebiet in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
  - 4) Nicht Zutreffendes streichen.
  - 5) Zutreffendes ankreuzen.
  - 6) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
  - 7) Angabe erfüllt, wenn keine Korrekturen eingetragt sind.

Anlage U1a  
(zu § 41 Abs. 1 Satz 1)

# Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag<sup>1)</sup> am \_\_\_\_\_ im Landkreis \_\_\_\_\_

Wahlkreis \_\_\_\_\_

Sie haben 3 Stimmen: XXX  
 Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.  
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber derselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.  
 Bitte beachten Sie:  
 Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1	A-Partei	AP	2	Wahlgruppe Freiwahl	WGF	3	Wahlvorschlag X	LX	4	B-Partei	BP
1.	Dr. Zorn, Max Thurner Güterweg 12 Altmärk	○○○	1.	Leitz, Moritz Elektrotechniker Kantstraße 8 Torfbuch	○○○	1.	Kok, Ronald Unternehmer Nischestraße 14 Nische	○○○	1.	Staufel, Kerstin Kaufhaus Schülerstraße 4	○○○
2.	Rehn, Susann Lehrerin Kiehnstraße 21 Neumärk	○○○	2.	Dorn, Magnus Lehrer Dorfstraße 17 Kleinmück	○○○	2.	Sommer, Ralf Polizeibeamter Lindenbergstraße 5 Torfbuch	○○○	2.	Bergel, Frank Büchereibesitzer Hauptstraße 55 Kleinmück	○○○
3.	Kühn, Karl Schlosser Eichenweg 2 Birnbaum	○○○	3.	Moll, Oliver Chemieingenieur Friedrichsweg 9 Altmärk	○○○	3.	Zewig, Ina Hausfrau Chapinstraße 3 Kleinmück	○○○	3.	Dr. Geest, Rita Apothekerin Luftraststraße 12 Neustock	○○○
	(anw.)			(anw.)			(anw.)			(anw.)	

1) Muster gilt für die Wahl des Kreistages.



Anlage 11b  
 (zu § 41 Abs. 1 Satz 1)

## Stimmzettel

für die Wahl zur Gemeindevertretung<sup>1)</sup> am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Wahlkreis: 3<sup>2)</sup>)

**Sie haben 3 Stimmen: XXX**

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.  
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.  
 Bitte beachten Sie:  
 Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	2 Wahlgruppe Freizeitler	3 WGF	4 B-Partei	7 Einzelwahlvorschlag Stendal
Liste für alle Wahlkreise <sup>3)</sup>	Liste für den Wahlkreis 3 <sup>4)</sup>	Liste für alle Wahlkreise <sup>5)</sup>	Liste für alle Wahlkreise <sup>6)</sup>	Für alle Wahlkreise <sup>7)</sup>
1. Zedel, Sven Landwehr Feldweg 7 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stahbert, Max Pankratzenhäger Parkstraße 45 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Gieseler, Ina Betriebsleiterin Am Bahnhof 12 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Gans, Carsten Richter Schöneweg 19 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Stendal, Kerstin Kassierer Schillerstraße 4 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Dr. Müller, Jil Ärztin Am Markt 23 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Quarnar, Carl Baufacharbeiter Ulmenweg 12 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Balaz, Robert Weinbauer Kirschgasse 12 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>		
3. Groß, Christl Geschäftsführer Am Markt 15 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Böhlig, Miriam Betriebsleiterin Am Bahnhof 12 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Loh, Lydia Betriebsleiterin Passchulles 7 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>		
(nrv.)	(nrv.)	(nrv.)	(nrv.)	

1) Meiner gilt für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung oder des Ortsrates.  
 2) Wenn das Wahlgebiet nicht aus mehreren Wahlkreisen besteht, ist mehrere Wahlkreise eintragung zulässig.  
 3) Gegebenenfalls Anpassung an die Nummer (oder den Namen) des Wahlkreises vorzunehmen. Die Angabe erfüllt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.  
 4) Die Angabe erfüllt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist. Sie erfüllt jedoch, wenn das Wahlgebiet mehr als 35 000 Einwohner umfasst.

Anlage 11c  
(zu § 41 Abs. 1 Satz 1)

## Stimmzettel

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters<sup>1)</sup>

am \_\_\_\_\_ ?

in \_\_\_\_\_ ?

**Sie haben 1 Stimme!**

Setzen Sie bitte in einem der bei den  
Bewerbern befindlichen Kreise  
ein Kreuz (X).  
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1 <sup>2)</sup>	<b>Drona, Nathalie</b> Baigeordnete Bachstraße 9 Altmark <sup>3)</sup>	<b>A-Partei</b>	<b>AP</b>	<input type="radio"/>
2 <sup>2)</sup>	<b>Born, Marietta</b> Technikerin Großestraße 17 Neumark <sup>3)</sup>	<b>Wahlgruppe Feuerwehr</b>	<b>WGF</b>	<input type="radio"/>
4 <sup>2)</sup>	<b>Zweig, Patrick</b> Architekt Mickertalico 5 Tollwitz <sup>3)</sup>	<b>B-Partei</b>	<b>BP</b>	<input type="radio"/>
7 <sup>2)</sup>	<b>Stendal, Kathrin</b> Kauffrau Schillerstraße 4 Altmark <sup>3)</sup>	<b>Einwahlvorschlag Stendal</b>		<input type="radio"/>
12 <sup>2)</sup>	<b>Dr. Barrals, Pascal</b> Rechtsanwalt Fosianoweg 3 Neumark <sup>3)</sup>	<b>Wählerkreis Sport</b>	<b>WAS</b>	<input type="radio"/>
	(anz.)			

- 1) Meistens gilt für die Hauptwahl des Oberbürgermeisters, hauptamtlichen Bürgermeisters, ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsbürgermeisters mit mehreren Bewerbern.
- 2) Name des Wahlgebiets eingetragt.
- 3) Wahlvorschlagsnummer.
- 4) Ortsbezeichnung entfällt bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters.

Anlage 11d  
(zu § 41 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1)

## Stimmzettel

für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters<sup>1)</sup>

am \_\_\_\_\_


in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

**Sie haben 1 Stimme!**

Setzen Sie bitte in einem der bei den  
Bewerbern befindlichen Kreise  
ein Kreuz (X).  
sonst ist Ihre Stimme ungültig!


**Droste, Nathalie**  
Beigeordnete  
Hochstraße 9  
Altmark<sup>3)</sup>

A-Partei **AP**



**Zweig, Patrick**  
Architekt  
Mozartallee 5  
Torfstedt<sup>3)</sup>

B-Partei **BP**



- 1) Minister gilt für die Stichwahl mit zwei Bewerbern. Es gilt für die Stichwahl des Oberbürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters mit zwei Bewerbern entsprechend.
- 2) Name des Wahlbezirks eintragen.
- 3) Ortsbezeichnung entfällt bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters.

Anlage 11a  
(zu § 41 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2)

## Stimmzettel

### für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters <sup>1)</sup>

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

#### Sie haben 1 Stimme!

Setzen Sie bitte in einem der bei den Worten  
"Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise  
ein Kreuz (X),  
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

### Mauritzen, Annika

Amtsdirektorin  
Kantstraße 15  
Neustadt <sup>3)</sup>

A-Partei

AP



**Ja**



**Nein**

- 1) Muster gilt für Wahl mit einem Bewerber. Es gilt für die (Stich-)Wahl des Oberbürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters mit einem Bewerber entsprechend.
- 2) Name des Wahlgebietes eintragen.
- 3) Ortsbezeichnung entfällt bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters.

Anlage 12a  
(zu § 65 Satz 2)

Wahlbezirk \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_  
Briefwahlbezirk (Nummer) \_\_\_\_\_  
Wahlkreis (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_

Zählkarte <sup>5)</sup>

für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel der Wahl zum/zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmzettel		Gültige Stimmen für	
Bewerber/In	Wahlvorschlagsträger: <sup>6)</sup>	Bewerber/In	Wahlvorschlagsträger: <sup>6)</sup>
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60
61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70
71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80
81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:
nrw. <sup>7)</sup>	nrw. <sup>7)</sup>	nrw. <sup>7)</sup>	nrw. <sup>7)</sup>

Die/Der Wahlvorschlag/In \_\_\_\_\_ (Mandatsamtliche Unterschrift) Die/Der Liste/nführer/In \_\_\_\_\_ (Mandatsamtliche Unterschrift)

1) Nicht Zurechenbar ansetzen.  
 2) Bestimmt, wenn das Wahlgebiet in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.  
 3) Bestimmt, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet.  
 4) Muster gilt für die Wahl der Vertretung und des Ortsleiters.  
 5) Name des Wahlgebietes eintragen.  
 6) Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers eintragen.  
 7) Es empfiehlt sich fortlaufende Zahlenfolge bis etwa 500.

Anlage 12b  
(zu § 65 Satz 2)

Wahlbezirk \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_  
Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_

Zahlstunde <sup>3)</sup>

für die gültigen und ungültigen Stimmen der Wahlberechtigt<sup>1)</sup> den \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen für		
	Bewerber/in: Wahlvorschlagsträger: <sup>2)</sup>	Bewerber/in: Wahlvorschlagsträger: <sup>2)</sup>	Bewerber/in: Wahlvorschlagsträger: <sup>2)</sup>
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60
61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70
71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80
81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100
summe <sup>2)</sup>	summe <sup>2)</sup>	summe <sup>2)</sup>	summe <sup>2)</sup>
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:

Dies/Der Wahlberechtigt<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
 Dies/Der Wahlvorschlagsträger \_\_\_\_\_  
 Dies/Der Listenvorführer/in \_\_\_\_\_  
 (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_  
 (Handchriftliche Unterschrift) \_\_\_\_\_  
 (Handchriftliche Unterschrift) \_\_\_\_\_

1) Nicht Zutreffendes streichen.  
 2) Bei 0, wenn das Wahlgeld bei einer kreisfreien Stadt gültig ist.  
 3) Muster gilt für die (Stich-)Wahl des (Ober-)Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters mit mehreren Bewerbern.  
 4) Name des Wahlleiters eintragen.  
 5) Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers eintragen.  
 6) Es entspricht sich fortlaufende Zahlenfolge bis etwa 100.  
 7) Im Falle der (Stich-)Wahl mit zwei Bewerbern reichen zwei Felder.



**Anlage 13c**  
**(zu § 63 Satz 2)**

Wahlbehörde \_\_\_\_\_ Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>  
Landkreis \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>

**Zählkarte<sup>4)</sup>**

Für die gültigen und ungültigen Stimmen der Wahl/Stichwahl<sup>5)</sup> des \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_<sup>6)</sup>  
am \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	
	gültige "JA"-Stimmen	gültige "NEIN"-Stimmen
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60
61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70
71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	71 72 73 74 75 76 77 78 79 80
81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 100
usw. <sup>7)</sup>	usw. <sup>7)</sup>	usw. <sup>7)</sup>
zusätzlich	zusätzlich	zusätzlich

\_\_\_\_\_ dem \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Wahlvorstand/in

Die/Der Listenführer/in

(Handschriftliche Unterschrift)

(Handschriftliche Unterschrift)

- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
- 2) Entfällt, wenn das Wahlgebiet in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 3) Muster gilt für die (Stich-)Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters mit einem Bewerber.
- 4) Name des Wahlgebietes eintragen.
- 5) Es empfiehlt sich fortlaufende Zahlenfolge bis etwa 800.

**Anlage 13**  
**(zu § 70 Abs. 1 Satz 1)**

Wahlgebiet _____ <sup>1)</sup>	Wahlbezirk (Name oder Nummer) _____ <sup>2)</sup>
Wahlbehörde _____ <sup>3)</sup>	Briefwahlvorstand (Nummer) _____ <sup>4)</sup>
Landkreis _____ <sup>5)</sup>	Wahlkreis (Name oder Nummer) _____ <sup>6)</sup>

**Muster für Klauergeläuse**

**Schnellmeldung<sup>7)</sup>**  
**über das vorläufige Ergebnis der Wahl**

- <sup>8)</sup> des Kreistages
- <sup>9)</sup> der Stadtverordnetenversammlung
- <sup>10)</sup> der Gemeindevertretung

\_\_\_\_\_<sup>11)</sup>

am \_\_\_\_\_

Die Meldung ist sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege zu erstatten:

Von der/dem (Brief-)Wahlvorstand/ein an die/den Wahlleiter/in der Gemeinde,

von der/dem (Brief-)Wahlvorstand/ein an die/den Kreiswahlleiter/in<sup>12)</sup>,

von der/dem Wahlleiter/in der Gemeinde an die/den Kreiswahlleiter/in (nur Ergebnis der Wahl zum Kreistag<sup>13)</sup>).

**Kennbuchstaben**  
**für die Zahlenangaben<sup>14)</sup>**

**A** Wahlberechtigte Personen \_\_\_\_\_<sup>15)</sup>

**B** Wähler \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Stimmzettel \_\_\_\_\_

**D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

**Von dem gültigen Stimmen erlösten auf**

**D 1**

<b>1. Wahlverschiebung der/des <sup>1)</sup></b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>Stimmenzahl:</b>	
_____	

**D 2**

<b>2. Wahlverschiebung der/des <sup>2)</sup></b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>Stimmenzahl:</b>	
_____	

**D 3**

<b>3. Wahlverschiebung der/des <sup>3)</sup></b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>Stimmenzahl:</b>	
_____	

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)

Die/Der (Brief-)Wahlverschieber/in <sup>2)</sup>  
 Die/Der Wahlberechtigten der Gemeinde <sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

---

Bei telefonischer Weiterleitung Hören erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt werden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

---

(Unterschrift des/des Meldeenden)

---

(Unterschrift des/des Aufnehmenden)

---

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

---

- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles, welche/r das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Nicht Zutreffendes streichen.
- 3) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 4) Entfällt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 5) Entfällt, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet.
- 6) Bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
- 7) Zutreffendes ankreuzen.
- 8) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
- 9) Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt sowie bei der Wahl des Kreistages, an sei dem dieser Kreiswahlleiter/in hat angekündigt, dass für/ihm das gemeindebezogene Ergebnis der Wahl des Kreistages über die/den Wahlleiter/in der Gemeinde zu übermitteln ist.
- 10) Nur im Falle einer entsprechenden Anordnung der/des Kreiswahlleiter/in.
- 11) Nach Nummer 4 der Wahlleiterurkunde nach dem Muster der Anlage 15a oder 17a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.
- 12) Vom Briefwahlvorstand nicht anzufüllen.
- 13) In dieses Feld den Namen des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagsträger) eintragen.

**Anlage 14**  
(zu § 70 Abs. 4 Satz 2)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )

Wahlbezirk \_\_\_\_\_ ) )

Landkreis \_\_\_\_\_ )

**Minster für Gemeindefragen**

**Schnellmeldung<sup>\*)</sup>**  
**Über das vorläufige Ergebnis der Wahl**

- ) des Kreistages
- ) der Stadtverordnetenversammlung
- ) der Gemeindevertretung

\_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

Die Meldung ist sofort nach Benützung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege zu erstatten:

Von der/dem Wahlleiter/in der Gemeinde an die/den Kreiswahlleiter/in,

von der/dem Kreiswahlleiter/in an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik<sup>\*)</sup>.

**Kontrollkästchen**  
**für die Zahlenangaben<sup>\*)</sup>**

**A** Wahlberechtigte Personen \_\_\_\_\_

**B** Wähler \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Stimmenzahl \_\_\_\_\_

**D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

**E** Zahl der Sitze insgesamt \_\_\_\_\_<sup>\*)</sup>

**Veranschaulichte Stimmen- und Sitzerteilung:**

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvereins (Wahlvereinsleiters)	Stimmenszahl	Sitze
1			
2			
3			
(sonst.)			
<b>Summe:</b>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die/Der Wahlleiter/in der Gemeinde <sup>11)</sup>  
 Die/Der Kreiswahlleiter/in <sup>10)</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermittlung Häher anzufügen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Umsicht:

Aufgenommen:

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des/der Meldenden)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des/der Annehmenden)

Die Schreibmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes, welches das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Entfällt bei der Meldung des/der Kreiswahlleiter/in eines Landkreises.
- 4) Entfällt in kreisfreien Städten.
- 5) Bei vorhandenen Wahlen für jede Wahl gesondert eintragen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.
- 7) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes (= Wahlgebiet) eintragen.
- 8) Bei der Wahl der Statistischer-Kommunalwahl der kreisfreien Stadt, Wahl des Kreistages sowie Wahl der Vertretung der kreisangehörigen Gemeinde, zu sei dass, es ist aufgrund einer Anordnung nach § 70 Abs. 6 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bestimmt worden, dass das Ergebnis der Wahl der Vertretung der kreisangehörigen Gemeinde dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik nicht zu melden ist.
- 9) Abgestimmt mit der Nummer 4 der Wahlleitervorschläge nach dem Muster der Anlage 15a und 17a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.
- 10) Hier die gesetzlich vorgegebene Gesamtzahl der Sitze (= Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter) eintragen.
- 11) Nicht Zutreffendes streichen.



**Anlage 15a**  
 (zu § 71 Abs. 1 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )

Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_

Wahlbehörde \_\_\_\_\_ )

Wahlkreis (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_ )

Landkreis \_\_\_\_\_ )

 ) Allgemeiner Wahlbezirk ) Sonderwahlbezirk ) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand ) Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlgebiet
 Diese Wahlrichterschrift ist von allen anwesenden  
 Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahlrichterschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk**  
**zur Wahl**

- ) des Kreistages  
 ) der Stadtverordnetenversammlung  
 ) der Gemeindevertretung  
 ) des Ortsbeirats

\_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

**1. Wahlvorstand**

Zu der oben bezeichneten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand ernannt:

Ver- und Familienname	Amtschrift	Funktion
1.		als Wahlvorstande/r
2.		als stellvertretender/ Wahlvorstande/r
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretender/ Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen \*) Mitglieder des Wahlvorstands ersetzte und verpflichtete darüber Wahlvorsteher/in die folgenden erscheinenden oder herbeigeführten \*) wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Vor- und Familienname	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

**2. Wahlhandlung**

2.1 Die/Der Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er betonte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/verschließt \*); die/Der Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung. \*)

2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeschadet kassieren konnten, wurden im Wahllokal

- \*) \_\_\_\_\_ Wahlkabinen/a aufgestellt,  
(Anzahl)
- \*) \_\_\_\_\_ Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,  
(Anzahl)
- \*) \_\_\_\_\_ Nebenzimmer/Nebenzimmer hergerichtet, der/die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.  
(Anzahl)

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die/Der Wahlvorsteher/in das Wahlverzeichnis nach dem besprochenen Wahlleiterverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung), indem sie/er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses den Vermerk "W" oder "WB" eintrug. Die/Der Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussumberechnung der Wahlbezirke; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet. \*)

Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlzettelchen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 3 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurde entsprechend verfahren. <sup>2)</sup>

**2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlzettelchen nicht unterrichtet. <sup>2)</sup>**

Der Wahlvorstand wurde von dem/der \_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende Wahlzettelchen für ungültig erklärt worden sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname der Wahlzettelchen- und der Wahlzettelchen-Nummern) <sup>2)</sup>

**2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. <sup>2)</sup>**

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von wahlberechtigten Personen gemäß § 52 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung): <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ beigelegt.

**2.8 Im Wahlbezirk befindet sich <sup>2)</sup>**

- <sup>2)</sup> das kleinere Krankenhaus/Altenheim/Pflegeheim <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)
- <sup>2)</sup> die sozialtherapeutische Anstalt \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)
- <sup>2)</sup> die Justizvollzugsanstalt \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

für darüber die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familienname	Funktion
1.	als Wahlvorsitzende/r oder stellvertretende/r Wahlvorsitzende/r <sup>2)</sup>
2.	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in <sup>2)</sup>
3.	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde bestimmten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel sowie
- b) eine leere und verschlossene Wahlzettelchen.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überprüften sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbefugte Stimmabgabe gewährleistet war. Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson nach ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbefugt und teilten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten. Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass der jeweilige Wähler einen - für den Wahlkreis (Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen) / für das Wahlgebiet (Wahlgebiet mit einem Wahlkreis) \*) - gültigen Wahlschein besitzt.

Der bewegliche Wahlvorstand verpackte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossenen Wahlurne und die eingekleideten Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den beteiligten wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbefugt zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die/der Wahlvorstandsleiter/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

\*) Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

\*) Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte die/die Wahlvorstandsleiter/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahllokal wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werde im unmittelbaren Anschluss an die

\*) Stimmabgaben der Wähler,

\*) Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der \_\_\_\_\_ \*)  
(Art der Wahl)

und einer Untersuchung unter der Leitung der/des Wahlvorstandsleiter/in oder der/des Stellvertreters/in vorgenommen. \*)

3.1.1 In dem Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

\*) einbezogen und über die Bekanntgabe der Wahlzeit die befristete Ergänzung der Wahllokalbeschriftung nach dem Muster der Anlage 16 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung angefertigt.

\*) nicht einbezogen.

3.1.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks. Danach wurden die Stimmzettel entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands verglichen. \*) Die/Der Wahlvorstandsleiter/in überprüfte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und die eingekleideten Wahlscheine gezählt.

- 3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergibt \_\_\_\_\_ Stimmzettel. B An entsprechender Stelle  
in Abschnitt 4 eintragen.
- (= Wähler)
- 3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergibt \_\_\_\_\_ Vermerke.
- 3.2.3 Mit Wahlzetteln haben gewählt \_\_\_\_\_ Personen. B 1
- 3.2.4 Gesamtzahl der Wähler (3.2.2 und 3.2.3 zusammen) \_\_\_\_\_ Personen.
- 3.2.5  <sup>1)</sup> Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.
- <sup>2)</sup> Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um \_\_\_\_\_ größer/kleiner <sup>3)</sup> als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.  
Die Wahlleitungsbehörde, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:
- 
- 3.3 Die/Der Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten <sup>4)</sup> - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlleitungschrift (Kombibuchstaben A1 und A2 sowie A1 + A2).
- 3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:
- 3.4.1 Die/Der Wahlvorsteher/in oder ein von ihm/ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgenommen war bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden
- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 43 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz),
  - b) Stimmzettel, auf denen eine einzelne Kennzeichnung ungültig oder zweifelhaft erschien (§ 64 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).
- 3.4.2 Die Besitzer sammelten jeweils getrennt die ungesonderten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Verlesen der Stimmen, gegebenenfalls des Vorklammers, und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch einen/ eine von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten/ Bestitzer/in laufend kontrolliert.
- 3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die/Der Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die/der Wahlvorsteher/in, für welcher/n Bewerber/in die Stimme(n) gezählt wurden.
- 3.4.4 Die/Der Wahlvorsteher/in versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlagen
- Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Niederschrift beigelegt.
- 3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 12a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geführt. Das mit der Führung der Zählkarte beauftragte Mitglied des Wahlvorstands verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Zählkarte ist als Anlage
- Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Niederschrift beigelegt.
- 3.5 Das im vorstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlzettel festgesetzt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

**4. Wahlorgane im Wahlbezirk**

**Kandidaten für die Zahlerränge <sup>(1)</sup>**

- A 1** Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" <sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_
- A 2** Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" <sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_
- B** Wähler insgesamt (vergleiche oben Nummer 3.2.1) \_\_\_\_\_
- C** Ungültige Stimmzettel <sup>(2)</sup> \_\_\_\_\_
- D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

**D 1**

<b>1. Wahlvorschlag der/des <sup>(3)</sup></b>	
<b>Familien- und Vorname der Bewerberin/der Bewerber</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(bzw. laut Stimmzettel)	_____
<b>Summe:</b>	
	_____

**D 2**

<b>2. Wahlvorschlag der/des <sup>(3)</sup></b>	
<b>Familien- und Vorname der Bewerberin/der Bewerber</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(bzw. laut Stimmzettel)	_____
<b>Summe:</b>	
	_____

3. Wahlvorschlag der/dies <sup>12)</sup>	
Familien- und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(anz. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	_____

**D 3**

(anz. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)

**Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen**

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Kenn- buchstabe	Stimmenzahl
1.	<b>D 1</b>	_____
2.	<b>D 2</b>	_____
3.	<b>D 3</b>	_____
(anz. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)		_____
<b>Summe:</b>		_____

**D**

**5. Abschluss der Wahlorganeinstellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: <sup>1)</sup>

---



---



---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: <sup>2)</sup>

---



---



---



3.2 Die/Die Mitglied/er des Wahlvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

beauftragt vor Unterzeichnung der Wahlleiterschrift eine erneute Feststellung <sup>16)</sup> der Stimmzahlen, weil

(Angabe der Gründe)

Daneben wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vergleiche Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- <sup>17)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- <sup>18)</sup> berichtigt <sup>18)</sup>

und von der/dem Wahlleiter/er mündlich bekannt gegeben.

3.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf dem Vordruck für die Schickmeldung nach dem Muster der Anlage 13 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung übertragen und auf schnellstem Wege:

- <sup>19)</sup> telefonisch,
- <sup>20)</sup> per Fax,
- <sup>21)</sup> durch Boten,
- <sup>22)</sup> \_\_\_\_\_ <sup>23)</sup>

an \_\_\_\_\_ <sup>24)</sup> übermittelt.

3.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die/der Wahlvorsitzende/in und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

3.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

3.6 Verschiedene Wahlleiterschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Wahlvorsitzende/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Schriftführer/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:  
\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.7 Die/Die Mitglieder des Wahlvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

verweigert/s als Unterschrift unter dieser Wahlbedeerschrift, weil ? \_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlbeisize, die nicht dieser Wahlbedeerschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle verbundener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlorten),
- b) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltene Wahlbeisizen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltene Wahlbeisizen wurden verpackt und mit dem Namen der verantwortenden Stelle, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsumgabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die/der Wahlvorsitzer/in der Wahlbehörde an

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Wahlbedeerschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzungen nach Nummer 3.1.1) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltene Wahlberechtigtungen,
- e) die Wahlurnen/- jeweils mit Schloss und Schlüssel ?) - sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellte Gegenstände und Unterlagen.

Die/Der Wahlvorsitzer/in

Von der/dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlbedeerschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen an

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familienname des/der Beauftragten)

(Unterschrift des/des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlbedeerschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils, welcher/das Wahlgebiet bildet, eintragen.

- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Entfällt, wenn das Wahlgebiet einem Wahlkreis bildet.
- 4) Entfällt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils (= Wahlgebiet) eintragen.
- 7) Nicht Zutreffendes streichen.
- 8) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.8 und 2.9 zu streichen.
- 9) Im Falle vorbereiteter Wahlen ist bei der Ausübung die nach § 61 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bestimmte Reihenfolge zu beachten.
- 10) Wahlkreisnummern und Wählerverzeichnis sind miteinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wählergebnisses sind in die Schreibmeldung bei demselben Kammerbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Niederschrift bezeichnet sind.
- 11) Die Zahlenangabe ist der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.
- 12) Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlgesetzverordnung (Fortsetzung der - zunächst mit Stimmzetteln durchgeführt - Wahl mit Stimmzetteln) muss die Zahl der gültigen Stimmzettel nach die in der Wahlkreisniederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlgesetzverordnung festgestellte Zahl der Stimmgaben ohne gültige Stimmen ermitteln (vgl. § 16 Abs. 2 der Kommunalwahlgesetzverordnung).
- 13) In dieses Feld den Namen des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagenträgers) eintragen.
- 14) Wenn keine exakte Feststellung der Stimmenzahlen stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 15) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 16) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.
- 17) Name oder Bezeichnung des Adressaten der Übermittlung eintragen.

**Anlage 15b**  
(zu § 71 Abs. 1 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )

Wahlbehörde \_\_\_\_\_ )

Landkreis \_\_\_\_\_ )

Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_

- ) Allgemeiner Wahlbezirk  
 ) Sonderwahlbezirk  
 ) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlverstand  
 ) Wahlbezirk mit eigenem bzw. Briefwahlgebiet

Diese Wahlbezirkschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlbezirkschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk**  
**zur Wahl/Stichwahl<sup>2)</sup>**

- ) des Oberbürgermeisters  
 ) des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 ) des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 ) des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

**1. Wahlvorstand**

Zu der oben bezeichneten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand ernannt:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Wahlvorsteher/in
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretender Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

Am Stille der nicht erschienen oder angeführten \*) Mitglieder des Wahlvorstands ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorstande/rn die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen \*) wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfspersonen waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

**2. Wahlhandlung**

2.1 Die/Der Wahlvorstande/rn eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt \*); die/der Wahlvorstande/rn nahm den Schlüssel in Verwahrung. \*)

2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, wurden im Wahllokal

- \*) \_\_\_\_\_ Wahlkabine/n aufgestellt,  
(Anzahl)
- \*) \_\_\_\_\_ Stichtische/n mit Tisch/en aufgestellt,  
(Anzahl)
- \*) \_\_\_\_\_ Nebenzimmer/Nebenzimmer bauseitig, der/die zur vom Wahllokal aus betretbar waren.  
(Anzahl)

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe beauftragte die/der Wahlvorstande/rn den Wahlvorstande/rn nach dem besonderen Wahllokalverordnungs (§ 27 Abs. 1 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung), indem sie/er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses den Vermerk "W" oder "WB" eintrug. Die/Der Wahlvorstande/rn beauftragte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Bescheinigung wurde von ihm/ihnen abgenommen. \*)

Bei einer eingehenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlzetteln nach § 27 Abs. 5 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurde entsprechend verfahren. <sup>2)</sup>

2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlzetteln nicht unterrichtet. <sup>3)</sup>

Der Wahlvorstand wurde von den/dem \_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende Wahlzettel für ungültig erklärt worden sind:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname der Wahlberechtigten und ihre Wahlzettel-Nummern) <sup>4)</sup>

2.7 Besonders Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. <sup>5)</sup>

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von wahlberechtigten Personen gemäß § 52 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung): <sup>6)</sup>

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer \_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_ beigelegt.

2.8 In Wahllokal befindet sich <sup>7)</sup>

<sup>8)</sup> das kleinere Krankenhaus/Aktenbüro/Pflegebüro

\_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung)

<sup>8)</sup> die sozialtherapeutische Anstalt

\_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung)

<sup>8)</sup> die Justizvollzugsanstalt

\_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung)

für den/die die Wahlbehörde die Stimmentgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familienname	Funktion
1.	als Wahlvorstandsleiter/in oder stellvertretende/r Wahlvorstandsleiter/in <sup>9)</sup>
2.	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in <sup>9)</sup>
3.	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahllokal in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führen dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) seine Stimmzettel sowie
- b) seine leeren und verschlossenen Wahlurnen.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war: Die wahlberechtigten Personen, die nicht kommen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und führten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten. Vor jeder Stimmabgabe überprüfte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass der jeweilige Wähler einen - für den Wahlkreis (im Falle vertretener Gemeindevahlen, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist) / für das Wahlgebiet (in allen anderen Fällen) \*) - gültigen Wahlzettel besitzt.

Der bewegliche Wahlvorstand verschloss die Wahlurne und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne auf die ebenfalls verschlossene Wahlstrecke unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne auf den erforderlichen Stimmzettel zu den beteiligten wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die/der Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

\*) Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

\*) Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor dem Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anhalten wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte die/der Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht besetzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die

\*) Stimmabgaben der Wähler,

\*) Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der/der \_\_\_\_\_ \*)  
(Art der Wahl)

und einer Untersuchung unter der Leitung der/der Wahlvorsteher/in oder der/des Stellvertreters/in vorgenommen. \*)

3.1.1 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

\*) einbezogen und über die Behandlung der Wahlbriefe die beigefügte Ergänzung der Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung eingefügt.

\*) nicht einbezogen.

3.1.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks. Danach wurden die Stimmzettel entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands verglichen. \*) Die/Der Wahlvorsteher/in überprüfte sich, dass strahlende Wahlurnen leer waren.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die ebenfalls verschlossene Wahlstrecke gezählt.



3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab \_\_\_\_\_

Stimmzettel.

B

An entsprechender Stelle  
in Abschnitt 4 eintragen.

(- Wähler)

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke  
im Wählerverzeichnis ergab \_\_\_\_\_

Vermerke.

3.2.3 Mit Wahrschein haben gewählt \_\_\_\_\_

Personen.

B1

3.2.4 Gesamtzahl der Wähler  
(3.2.2 und 3.2.3 zusammen) \_\_\_\_\_

Personen.

3.2.5  ☞ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein. ☞ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um \_\_\_\_\_ größer/kleiner ☞ als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.  
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:3.3 Die/Der Schriftführer/in übertrag aus der - berichtigten ☞ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis  
die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlleiterachricht (Kombuchstaben A1 und A2  
sowie A1 + A2).

3.4 Namentlich wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die/Der Wahlvorsteher/in oder ein von ihm/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor,

 ☞ für welche/n Bewerber/in die jeweilige Stimme abgegeben worden ist (für den Fall, dass - zumindest - zwei  
Bewerber zur Wahl/Stichwahl stehen), ☞ dass die jeweilige Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautet (für den Fall, dass nur ein Bewerber zur Wahl/Stichwahl  
steht).Angesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit  
zweifelhafte Stimmzettel (§ 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).3.4.2 Die Beisitzer machten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und bekräftigten sie bis  
zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorortlesen, und das  
Aussondern der Stimmzettel wurde durch eine/n von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/in laufend  
kontrolliert.3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen  
Stimmabgabevermerke. Die/Der Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie/Er vermerkte  
auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde sie für gültig  
erklärt, so vermerkte die/der Wahlvorsteher/in, ☞ für welche/n Bewerber/in die Stimme gezählt wurde (in dem Fall, dass - zumindest - zwei Bewerber zur  
Wahl/Stichwahl stehen), ☞ dass die Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautet (in dem Fall, dass nur ein Bewerber zur Wahl/Stichwahl steht).3.4.4 Die/Der Wahlvorsteher/in verlas die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern.  
Diese Stimmzettel sind als Anlage zu

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Niederschrift beigelegt.

3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 17a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geführt. Das mit der Führung der Zählkarte beauftragte Mitglied des Wahlvorstands verzeichnete darin die aufgeführten gültigen und ungültigen Stimmen. Die Zählkarte/n sind als Anlagen

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Niederschrift beigelegt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 erhaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgelegt und von der/dem Wahlvorstande/n mündlich bekannt gegeben.

**4. Wahlergebnis im Wahlbezirk**

**Kennbuchstaben für die Zählkarte/n** <sup>\*)</sup>

**A 1** Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" <sup>1b)</sup> \_\_\_\_\_

**A 2** Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" <sup>1b)</sup> \_\_\_\_\_

**A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1b)</sup> \_\_\_\_\_

**B** Wähler insgesamt (vergleichen oben Nummer 3.1.1) \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Stimmen \_\_\_\_\_

**D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

4.1 Von den gültigen Stimmen urteilen auf <sup>1)</sup>

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
<b>D 1</b>	1.		_____
<b>D 2</b>	2.		_____
<b>D 3</b>	3.		_____
	(bzw. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)	(bzw. laut Stimmzettel)	

**D** **Summe:** \_\_\_\_\_

4.2

Von den gültigen Stimmen lauteten auf<sup>12)</sup>

Kenn- buchstabe	Votum	Stimmenzahl
<b>D 1</b>	"JA"	_____
<b>D 2</b>	"NEIN"	_____
<b>D</b>	Summe:	_____

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:<sup>1)</sup>


---



---



---

Der Wahlvorstand fasste in dieser Zusammenhang folgende Beschlüsse:<sup>2)</sup>


---



---



---

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

beauftragte/n vor Unterzeichnung der Wahlprotokolle eine erneute Feststellung<sup>13)</sup> der Stimmenzahlen, weil

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vergleiche Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 ermittelte Wahlergebnis für den Wahlzirkel wurde

 ↗ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgelegt ↗ berichtigt<sup>14)</sup>

und von dem/diesem Wahlvorstand/ern in schriftlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf dem Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 13 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung übertragen und auf schnellstem Wege

- \*) telefonisch,
- \*) per Fax,
- \*) durch Boten,
- \*) \_\_\_\_\_ \*)

an \_\_\_\_\_ \*) übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die/der Wahlvorsteher/in und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlleiterbeschriftung wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Wahlvorsteher/in:

Die/Der Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:

Die/Der Stellvertreter/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

verweigerte/s die Unterschrift unter dieser Wahlleiterbeschriftung, weil \*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlcheine, die nicht dieser Wahlleiterbeschriftung als Anlagen beigelegt sind, wie folgt gesichert, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit dem gültigen Stimmzettel (im Falle verbundener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlkreisen),
- b) ein Paket mit dem unbezogenen Stimmzettel,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlcheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltenen Wahlcheinen wurden versiegelt und mit dem Namen der verantwortlichen Stelle, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergibt die/der Wahlvorsteherin der Wahlbehörde am

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Wahl Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzungen nach Nummer 3.1.1) mit allen Anlagen,
- b) die Protokolle wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen <sup>1)</sup>,
- e) die Wahlurnen - jeweils mit Schloss und Schlüssel <sup>2)</sup> - sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die/Der Wahlvorsteherin

Von dem/dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen des/des Beauftragten)

(Unterschrift des/des Beauftragten)

#### Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

- 1) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes, welches das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Entfällt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen.
- 6) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes (= Wahlgebiet) eintragen.
- 7) Wenn im Wahlbezirk kein berechtigter Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.8 und 2.9 zu streichen.
- 8) Im Falle verbundener Wahlen ist bei der Ausfüllung die nach § 61 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bestimmte Reihenfolge zu beachten.
- 9) Wahl Niederschriften und Mitgliedverzeichnisse sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Spaltenübersicht bei denselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Niederschrift bezeichnet sind.
- 10) Die Zahlenangabe ist der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.
- 11) Entfällt im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- 12) Nur im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ankreuzen.
- 13) Wenn keine erneute Fortsetzung der Stimmzettel ausgeteilt hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 14) Die berichtigen Zahlen sind in Absatz 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht leeren oder radieren.
- 15) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.
- 16) Name oder Bezeichnung des Adressaten der Übermittlung eintragen.
- 17) Die Angabe ist im Falle der Hauptwahl mit mindestens zwei Bewerbern zu streichen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

Anlage 16  
(zu § 71 Abs. 2 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_  
 Wahlbezirks \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> Wahlkreis (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>  
 Landkreis \_\_\_\_\_<sup>4)</sup>

Diese Wahlniederschrift ist von allen erwachsenen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

**Ergänzung zur Wahlniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk zur**

- <sup>1)</sup> Wahl des Kreistages
- <sup>2)</sup> Wahl der Stadtverordnetenversammlung
- <sup>3)</sup> Wahl der Gemeindevertretung
- <sup>4)</sup> Wahl/Stichwahl des Oberbürgermeisters
- <sup>5)</sup> Wahl/Stichwahl <sup>6)</sup> des hauptamtlichen Bürgermeisters
- <sup>7)</sup> Wahl/Stichwahl <sup>8)</sup> des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- <sup>9)</sup> Wahl des Ortsbeirats
- <sup>10)</sup> Wahl/Stichwahl <sup>11)</sup> des Ortsbürgermeisters

\_\_\_\_\_<sup>12)</sup>

am \_\_\_\_\_

(Einzeichnung des Briefwahlgebührens)

1. In dem Wahlgebiet des obigen Wahlbezirks wurde gemäß Anordnung

- <sup>1)</sup> des/des Wahlleiters/in der Gemeinde
  - <sup>2)</sup> des/des Kreiswahlleiters/in
- das Ergebnis der Briefwahl eingetragen.

2. Der Wahlvorstand des obigen Wahlbezirks stellt fest, dass

- <sup>1)</sup> die/die Wahlleiters/in der Gemeinde
- <sup>2)</sup> die/die Kreiswahlleiters/in

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe und  
(Anzahl)

- <sup>1)</sup> aus Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlbriefe und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis eingegangen sind.
- <sup>2)</sup> das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlbriefe sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge <sup>3)</sup> zu diesem Verzeichnis eingegangen sind. (Anzahl)  
Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefnummern wurden ausgepackt und später dem Wahlvorstand zur besonderen Beachtung vorgelegt (vergleiche Nummer 1.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

3. Die Wahlbriefe wurden

- <sup>1)</sup> vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)
  - <sup>2)</sup> nach Ablauf der Wahlzeit
- vor dem Öffnen der allgemeinen Wahlurnen des Wahlbezirks wie folgt behandelt:

- 3.1 Ein von beiden Wahlvorständen benannter Beisitzer/in öffnet die Wahlbriefe nacheinander, erstehen ihnen jeweils den Wahlzettel und den Wahlumschlag und übergibt jeweils beide dem/den Wahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlzettel noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte die/der Wahlvorsteher/in den Wahlumschlag in die gesonderte Wahlurne. Wurden die Kreiswahlurnen mit den/den Gemeindevahlurnen verbunden, wurden die Wahlumschläge für die Kreiswahl einerseits und die Wahlumschläge für die Gemeindevahl/urnen andererseits in jeweils eine gesonderte Wahlurne gelegt. Ein/e Beisitzer/in setzt die Wahlzettel ein.
- 3.2 Sodann werden die Wahlumschläge der gesonderten Wahlurne ausgenommen und geöffnet. Die dem Wahlumschlag anhängenden Stimmzettel werden ungelesen in gefalteter Zustand in die - für die jeweilige Wahlart bestimnte (bei verbundenen Wahlen) - Wahlurne des Wahlbezirks gelegt.
- 3.3 Entsteht bei verbundenen Wahlen der Wahlumschlag dem Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlumschlag nicht bestimmt war (und für die sonst auch der zuvor genannte Wahlzettel nicht galt), so behandelt der Wahlvorstand den Wahlbrief nach der Nummer 4.1 dieser Ergänzung zur Wahlleiterschrift. Entsteht ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nummer 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlleiterschrift behandelt. Entsteht der Wahlumschlag keinen Stimmzettel, so wurde nach Nummer 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlleiterschrift verfahren. Sollte der Wahlvorstand bei verbundenen Gemeindevahlurnen fest, dass der Wahlumschlag nicht für jede Gemeindevahl einen Stimmzettel enthält, so verfährt er nach Nummer 4.4 dieser Ergänzung zur Wahlleiterschrift.
- 3.4 Die/Der Wahlleiter/in der Gemeinde / die/der Kreiswahlleiter/in \*) überbrachte aus \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_  
(Anzahl)  
Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß den Nummern 3.1 bis 3.3 dieser Ergänzung zur Wahlleiterschrift verfahren.
- 3.5 Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet.  
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlzettel enthalten hat,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eiden statt zur Briefwahl versehenen Wahlzettel enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlzettel für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigten Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eiden statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlumschlag für die Wahl/en enthält, für die der Wahlzettel galt),  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer dem Wahlscheitern gefördernden Weise von den übrigen abwich oder einem deutlich früheren Gegenstand enthalten hat.  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe  
(Anzahl)



- 3.6 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt gesondert,  
 a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,  
 b) wieder verschlossen,  
 c) fortlaufend nummeriert und  
 d)  ? dieser Ergänzung der Wahl Niederschrift  
 ? der Ergänzung der Wahl Niederschrift zur Wahl darüber \_\_\_\_\_  
 (Art der Wahl)  
 in einem verpacktem Paket als Anlage beigelegt.
- 3.7 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurde \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen.  
 (Anzahl)  
 Die diesen Wahlbriefen entsprechenden Wahlurnschlüssel wurden in die in Nummer 3.1 bezeichnete gesonderte Wahlurne gelegt. Sodann verfuhr der Wahlvorstand nach den Nummern 3.2 und 3.3 dieser Ergänzung zur Niederschrift.
- 3.8 In \_\_\_\_\_ Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind  
 (Anzahl)  
 ? dieser Wahl Niederschrift  
 ? der Wahl Niederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl darüber \_\_\_\_\_  
 (Art der Wahl)  
 in einem verpacktem Paket als Anlage beigelegt.
4. Es wurden \_\_\_\_\_ Wahlurnschlüssel selbst Stimmzettel wie folgt behandelt:  
 (Anzahl)
- 4.1 Der Wahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in \_\_\_\_\_ Fällen der  
 (Anzahl)  
 Wahlurnschlüssel den Stimmzettel für eine Wahl enthält, für die der Wahlurnschlüssel nicht bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein nicht galt). Diese Stimmzettel wurden umhüllt in gefülltem Zustand in den Wahlurnschlüssel gelegt. Sodann wurde der Wahlurnschlüssel mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Ergänzung zur Niederschrift als Anlage beigelegt.
- 4.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlurnschlüssel mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthält,  
 (Anzahl)  
 für die der Wahlurnschlüssel bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein galt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen gesondert nach der Art der Wahl - zusammengeheftet, mit dem Vermerk "mehrfach eingepackt" versehen und jeweils als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbezirks) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet (vergleiche Nummer 3 dieser Ergänzung zur Niederschrift).
- 4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlurnschlüssel leer war. Diese Wahlurnschlüssel wurden  
 (Anzahl)  
 gesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindevahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Wahlurnschlüssel bestimmt war. Diese Wahlurnschlüssel wurden jeweils wie ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbezirks) oder wie eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet; bei verbundenen Gemeindevahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindevahl als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbezirks) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet (vergleiche Nummer 3 dieser Ergänzung zur Niederschrift).
- 4.4 Der Wahlvorstand stellte bei verbundenen Gemeindevahlen fest, dass der Wahlurnschlüssel in \_\_\_\_\_ Fällen  
 (Anzahl)  
 keinen Stimmzettel für die Gemeindevahl enthält, für die diese Ergänzung zur Wahl Niederschrift beigelegt worden ist. Auf dem Wahlurnschlüssel wurde vermerkt, für welche Gemeindevahl der Wahlurnschlüssel keinen Stimmzettel enthält. Der Wahlurnschlüssel wurde für diese Gemeindevahl wie ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbezirks) oder wie eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet (vergleiche Nummer 3 dieser Ergänzung zur Niederschrift).

3. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk durch Urnenwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellt fest, dass dabei nebenamtlich folgende ungültige Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder folgende ungültige Stimmen (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) eingebracht waren: \*)

\_\_\_\_\_ ungültige Stimmzettel/Stimmen \*) , weil der amtliche Wahlschlag mehrere Stimmzettel der  
(Anzahl) Wahl, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt worden ist (vergleiche Nummer 4.2 dieser Ergänzung zur Niederschrift), enthält.

\_\_\_\_\_ ungültige Stimmzettel/Stimmen \*) , weil der amtliche Wahlschlag leer war oder keinen Stimm-  
(Anzahl) zettel der Wahl, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt worden ist (vergleiche Nummern 4.3 und 4.4 dieser Ergänzung zur Niederschrift), enthält.

\_\_\_\_\_ Summe der ungültigen Stimmzettel/Stimmen \*)  
(Anzahl)

Die ungültigen Stimmzettel/Stimmen \*) wurden in der Zählliste verzeichnet.

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, darunter jeweils die/der Wahlvorsteherin und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.
7. Die/Der Wahlvorsteher achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift war öffentlich.
8. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Wahlvorsteherin:

Die/Der Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:

Die/Der Stellvertreter/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

9. Der/Die Mitglieder des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname)  
 vereinigte/s die Unterschrift unter dieser Wahlzettelanschrift, weil \*) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Angabe der Gründe)

- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles, welche/r das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Entfällt, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet.
- 4) Entfällt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Nicht Zutreffendes streichen.
- 7) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
- 8) Bei verbundenen Wahlen sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur für die Wahl einzutragen, für die diese Ergänzung zur Wahlzettelanschrift angefertigt wird.

**Anlage 17a**  
(zu § 71 Abs. 3 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_  
 Wahlbezirk \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> Wahlkreis (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>  
 Landkreis \_\_\_\_\_<sup>4)</sup>

Diese Wahlgedenschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahlgedenschrift**  
**über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl**

- <sup>1)</sup> des Kreistages  
 <sup>2)</sup> der Stadtverordnetenversammlung  
 <sup>3)</sup> der Gemeindevertretung  
 <sup>4)</sup> des Ortsbeirats

\_\_\_\_\_<sup>5)</sup>  
 am \_\_\_\_\_

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der oben bezeichneten Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Vor- und Nachnamen	Anschrift	Funktion
1.		als Briefwahlvorsteher/in
2.		als stellvertretender Briefwahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretender Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen \*) Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannt und verpflichtet: die/die Briefwahlvorsteher/in die folgenden anzuwählenden oder herbeizurufenden \*) wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

Vor- und Familienname	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfspersonen waren zugezogen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

**2. Zulassung der Wahlbriefe**

2.1 Die/Der Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Verkündung um \_\_\_\_\_ Uhr damit, dass sie/er die Übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur ordentlichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er betonte sie über ihre Aufgaben.

Abdruck des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung liegen bereit.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt \*); die/die Briefwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung. \*)

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass

- \*) die/die Wahlleiter/in der Gemeinde
- \*) die/die Kreiswahlleiter/in

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe und  
(Anzahl)

- \*) dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlzettel und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
  - \*) dem Verzeichnis der für gültig erklärten Wahlzettel sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge \*) zu diesem Verzeichnis übergeben hat. (Anzahl).
- Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlzetteln wurden eingeworfen und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 dieser Wahlleiter-richt).)

## 2.4 Die Wahlbriefe wurden

\*) vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)

\*) nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von dem Briefwahlvorstande/in bestimmte/r Beisitzer/in öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Wahlurnenschlag und übergab jeweils beide dem/den Briefwahlvorstande/r/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlurnenschlag zu beanstanden war, legte die/die Briefwahlvorstande/r/in den Wahlurnenschlag in die Wahlurne. Wurde die Kreiswahl mit der/den Gemeindevahl(en) verbunden, wurden die Wahlurnenschläge für die Kreiswahl abgezählt und die Wahlurnenschläge für die Gemeindevahl(en) separat in jeweils eine eigene Wahlurne gelegt. Diese Beisitzer/in zuzählte die Wahlbeobere ein.

## 2.5 Die/Der Wahlleiter/in der Gemeinde / die/die Kreiswahlleiter/in \*) überbrachte am \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_

(Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingingen waren. Bei ihnen wurde gemäß der Nummer 2.4 dieser Wahlbedarfschrift verfahren.

## 2.6 Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstanden.

(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt hat,

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlurnenschlag beigelegt war,

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlurnenschlag verschlossen war,

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlurnenschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl verwendeter Wahlurnen enthielt hat; bei verbundenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlurnenschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlurnenschlag für die Wahl(en) enthielt, für die der Wahlschein gilt),

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein amtlicher Wahlurnenschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer dem Wahlschein nicht geübenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt hat.

(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

(Anzahl)

- 2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt zusammengefasst,  
 a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,  
 b) wieder verschlossen,  
 c) fortlaufend nummeriert und  
 d)  <sup>?)</sup> dieser Wahlleiterschrift  
 <sup>?)</sup> der Wahlleiterschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl des/der \_\_\_\_\_  
 (Art der Wahl)

In einem veriegelten Paket als Anlage beigelegt.

- 2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser  
 Wahlleiterschrift behandelt.  
 (Anzahl)

- 2.9 In \_\_\_\_\_ Fällen war der Wahlchein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind  
 (Anzahl)  
 <sup>?)</sup> dieser Wahlleiterschrift  
 <sup>?)</sup> der Wahlleiterschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der  
 Wahl des/der \_\_\_\_\_  
 (Art der Wahl)

In einem veriegelten Paket als Anlage beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 16 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlurnschlitze entzerrnen und in die Wahlurne  
 gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Wahlurnschlitze wurden entzerrnt.  
 Die/Der Briefwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 Sodann wurden zum Ersten die Wahlurnschlitze sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.

- 3.2.1 Die Zählung der Wahlurnschlitze ergab \_\_\_\_\_ Wahlurnschlitze. B An entsprechender Stelle  
in Abschnitt 4 eintragen.

(= Wähler je gleich B (j))

- 3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine für die Wahl des/der \_\_\_\_\_  
 (Art der Wahl)

- 3.2.3  <sup>?)</sup> Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlurnschlitze stimmt mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten  
 Anzahl der Wahlscheine überein.

- <sup>?)</sup> Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlurnschlitze war um \_\_\_\_\_ größer/kleiner <sup>?)</sup> als die in  
 Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.  
 Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_

- 3.3 Die/Der Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 dieser Wahlleiterschrift (Kursbuchstabe B).

- 3.4 Nachdem wurden die Wahlurnschlitze geöffnet, die Stimmzettel entzerrnen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es  
 wurde dabei wie folgt verfahren:

- 3.4.1 Die/Der Briefwahlvorsteher/in oder ein von ihm/ihnen bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands las aus jedem  
 Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden sind. Ausgewertet und bei diesem Zählvorgang  
 nicht berücksichtigt wurden

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunal-  
 wahlgesetzes),



b) Stimmzettel, auf denen eine erkennbare Kennzeichnung ungültig oder zweifelhaft erschien (§ 64 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

3.4.2 Die Besitzer einzelner jeweils getrennt die ausgefüllten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls des Vornamens, und des Aussondern der Stimmzettel wurde durch einen von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmten Besitzer/in laufend kontrolliert.

3.5 Es wurden \_\_\_\_\_ Wahlumschläge nebst Stimmzettel wie folgt behandelt:  
(Anzahl)

3.5.1 Der Briefwahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in \_\_\_\_\_ Fällen der  
(Anzahl)

Wahlumschlag den Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Wahlumschlag nicht bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein nicht galt). Diese Stimmzettel wurden ungelassen in gefalteten Zustand in den Wahlumschlag gelegt. Sofern wurde der Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.

3.5.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl  
(Anzahl)

enthielt, für die der Wahlumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein galt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen gegliedert nach der Art der Wahl - zusammengeheftet, mit dem Vermerk "mehrfach abgegeben" versehen und jeweils als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet.

3.5.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlumschlag leer war. Diese Wahlumschläge wurden  
(Anzahl)

ausgesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindevahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Wahlumschlag bestimmt war. Diese Wahlumschläge wurden jeweils wie ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder wie eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gewertet; bei verbundenen Gemeindevahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindevahl als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) gezählt.

3.5.4 Der Briefwahlvorstand stellte bei verbundenen Gemeindevahlen fest, dass der Wahlumschlag in \_\_\_\_\_ Fällen  
(Anzahl)

keine Stimmzettel für die Gemeindevahl enthielt, für die diese Wahl Niederschrift ausgefüllt worden ist. Auf dem Wahlumschlag wurde vermerkt, für welche Gemeindevahl der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt. Der Wahlumschlag wurde für diese Gemeindevahl wie ein ungültiger Stimmzettel gewertet.

3.5.5 Die nach den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 dieser Wahl Niederschrift ungültigen Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) und ungültigen Stimmen (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) wurden in der Zählliste verzeichnet.

3.5.6 Die in den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 beschriebenen Wahlunterlagen wurden dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt.

3.5.7 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die/Der Briefwahlvorsteher/in gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte sie/der Briefwahlvorsteher/in, für welchen Bewerber/in die Stimme(n) gezählt wurden.

3.5.8 Die/Der Briefwahlvorsteher/in vernahm die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlagen

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

3.5.9 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 12a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geführt. Das zur der Führung der Zählkarte/er beauftragte Mitglied des Briefwahlvorstands verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Zählkarten sind als Anlagen

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahlurkunde beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von diesem Briefwahlvorstand schriftlich bekannt gegeben.

**4. Briefwahlergebnis**

**Kontrollkästchen für die Zählungen <sup>\*)</sup>**

- B** Wähler (vergleiche oben Nummer 3.2.1 (zugleich B I)) \_\_\_\_\_
- C** Ungültige Stimmzettel \_\_\_\_\_
- D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

**D 1**

1. Wahlversuch der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(zuv. laut Stimmzettel)	_____
Zusammen insgesamt: _____	

**D 2**

2. Wahlversuch der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(zuv. laut Stimmzettel)	_____
Zusammen insgesamt: _____	

3. Wahlvorschlag der/ter <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmenzahl)	_____
<b>D 3</b>	<b>Summe:</b> _____

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)

**Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen**

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Kenn- bezeichnung	Stimmenzahl
1.	<b>D 1</b>	_____
2.	<b>D 2</b>	_____
3.	<b>D 3</b>	_____
(sow. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)		_____
<b>D</b>	<b>Summe:</b>	_____

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: <sup>\*)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Briefwahlvorstand fasst in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: <sup>\*)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

bestätigt/n vor Unterscheidung der Wahllederschrift eine erneute Feststellung <sup>1)</sup> der Stimmzahlen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vergleiche die Nummern 3.4 bis 3.6 dieser Wahllederschrift) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- <sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- <sup>2)</sup> berichtigt <sup>1)</sup>)

und von dem/diesem Briefwahlvorstand/ein mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf dem Vordruck für die Schreibmeldung nach dem Muster der Anlage 13 zur Brandenburgischen Kreiswahlverordnung übertragen und auf schnellstem Wege

- <sup>2)</sup> telefonisch,
- <sup>2)</sup> per Fax,
- <sup>2)</sup> durch Boten,
- <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

an \_\_\_\_\_ <sup>1)</sup> übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die/die Briefwahlvorstand/ein und die/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahllederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Briefwahlvorstand/ein:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Schriftführer/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Stellvertreter/in:  
\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

verweigert/die Unterschrift unter dieser Wahlbederschrift, weil <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlcheine, die nicht dieser Wahlbederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle vorhandener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- ein Paket mit den nichtbenutzten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den nichtbenutzten Wahlcheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und nichtbenutzten Wahlcheinen wurden verriegelt und mit dem Namen der verwirklichten Stelle, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts Ergab dieser Briefwahlvorstand/erin

- <sup>\*)</sup> der/dem Beauftragten der/des Wahlleiter/erin der Gemeinde
- <sup>\*)</sup> der/dem Beauftragten der/des Kreiswahlleiter/erin

am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- diese Wahlbederschrift mit allen Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlcheine - mit Nachträgen - <sup>\*)</sup>,
- die Wahlurnen - jeweils mit Schloß und Schlüssel <sup>\*)</sup> - sowie
- alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Dies/Der Briefwahlvorstand/erin

Vom der/dem Beauftragten der/des Wahlleiter/erin der Gemeinde / der/dem Kreiswahlleiter/erin <sup>\*)</sup> wurde diese Wahlbederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familienname der/des Beauftragten)

(Unterschrift der/des Beauftragten)

#### Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlbederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

- 1) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils, welcher/das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Kreiskürzel, wenn das Wahlgebiet einem Wahlkreis bildet.

- 4) Entfällt, wenn der Briefwahlvorstand in einer kreisfreien Stadt gebildet worden ist.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteiles (= Wahlgebiet) eintragen.
- 7) Nicht Zutreffendes streichen.
- 8) Wahllokalanschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei denselben Kreisbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Niederschrift bezeichnet sind.
- 9) In dieses Feld den Namen des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagesübriger) eintragen.
- 10) Wenn keine exakte Feststellung der Stimmzählzeiten stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 11) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht rücken oder rücken.
- 12) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.
- 13) Name oder Bezeichnung des Adressaten der Übermittlung eintragen.

**Anlage 17b**  
(zu § 71 Abs. 3 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ ?)

Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_

Wahlbehörde \_\_\_\_\_ ?)

Landkreis \_\_\_\_\_ ?)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl/Stichwahl \*)**

- ?) des Oberbürgermeisters  
 ?) des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 ?) des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 ?) des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_ ?)

am \_\_\_\_\_

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der oben bezeichneten Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschlossen:

Ver- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Briefwahlvorsitzende/in
2.		als stellvertretende/r Briefwahlvorsitzende/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in



An Stelle der nicht erschienenen oder angefallenen \*) Mitglieder des Briefwahlvorstands ersetzte und verpflichtete durch Briefwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden oder herbeigefahrenen \*) wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

Vor- und Familienname	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

**2. Zulassung der Wahlbriefe**

2.1 Die/Der Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Verhandlung um \_\_\_\_\_ Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unpolemischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Innen- bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdruck des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen bereit.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt \*); die/Der Briefwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung. \*)

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die/Der Wahlleiter/in der Gemeinde

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe und  
(Anzahl)

\*) als Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlcheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

\*) das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlcheine sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge \*) zu diesem Verzeichnis übergeben hat. (Anzahl)

Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlcheinen wurden abgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 dieser Wahlleiterschicht).

**2.4 Die Wahlbriefe wurden**

- 1) vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)
- 2) nach Ablauf der Wahlzeit
- vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/Bestimmter öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Wahlurnenschlag und übergab jeweils beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlurnenschlag zu bezeugen war, legte die/der Briefwahlvorsteher/in den Wahlurnenschlag in die Wahlurne. Wurde/n die Gemeindevahl/en mit der Kreiswahl verbunden, wurden die Wahlurnenschläge für die Gemeindevahl/en einzeln und die Wahlurnenschläge für die Kreiswahl zusammen in jeweils eine eigene Wahlurne gelegt. Eine Bestimme/r sammelte die Wahlscheine ein.

**2.5 Die/Der Wahlleiter/in der Gemeinde übertrugte am \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe,**  
(Anzahl)

die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß der Nummer 2.4 dieser Wahlleiter/in schriftlich verfahren.

**2.6 Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beantragt.**  
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt hat;  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlurnenschlag beigelegt war.  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil unter der Wahlbriefumschlag noch der Wahlurnenschlag verschlossen war,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlurnenschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung am Hilde statt zur Briefwahl vorhandener Wahlscheine enthielt hat; bei vorhandenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung am Hilde statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlurnenschlag benutzt worden war (oder weil bei vorhandenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlurnenschlag für die Wahl/en enthielt, für die der Wahlschein gilt),  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein amtlicher Wahlurnenschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlscheins gültigsten Weise von den übrigen abwich oder einem deutlich fühlbaren Gegenstand entsprach hat.  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe  
(Anzahl)

- 2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
  - a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
  - b) wieder verschlossen,
  - c) fortlaufend nummeriert und
  - d)  <sup>?)</sup> dieser Wahlleiterschrift
  - <sup>?)</sup> der Wahlleiterschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl des/der \_\_\_\_\_

(Art der Wahl)

in einem vorliegenden Paket als Anlage beigelegt.

- 2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser Wahlleiterschrift behandelt.

(Anzahl)

- 2.9 In \_\_\_\_\_ Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind

(Anzahl)

- <sup>?)</sup> dieser Wahlleiterschrift
- <sup>?)</sup> der Wahlleiterschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl des/der \_\_\_\_\_

(Art der Wahl)

in einem vorliegenden Paket als Anlage beigelegt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

- 3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingelegten Wahlbriefe geöffnet, die Wahlschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne am \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Wahlschläge wurden entnommen. Die/Der Briefwahlvorsitzer/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 Sodann wurden zum Ersten die Wahlschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.

- 3.2.1 Die Zählung der Wahlschläge ergab \_\_\_\_\_ Wahlschläge. 

B
---

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

(= Wähler [siehe B 1])

- 3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine für die Wahl des/der \_\_\_\_\_

(Art der Wahl)

- 3.2.3  <sup>?)</sup> Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlschläge stimmt mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten Anzahl der Wahlscheine überein.

- <sup>?)</sup> Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlschläge war um \_\_\_\_\_ größer/kleiner <sup>?)</sup> als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem Grund:

\_\_\_\_\_

- 3.3 Die/Der Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 dieser Wahlleiterschrift (Kernbuchstabe B).

- 3.4 Neunzehn wurden die Wahlschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die/Der Briefwahlvorsteher/in oder ein von Ihm/Ihr bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor,

<sup>\*)</sup> für welche/n Bewerber/in die jeweilige Stimme abgegeben worden ist (für den Fall, dass - zumindest - zwei Bewerber zur Wahl/Stichwahl stehen),

<sup>\*)</sup> dass die jeweilige Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautet (für den Fall, dass nur ein Bewerber zur Wahl/Stichwahl steht).

Ausgenommen sind bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

3.4.2 Die Beisitzer mussten jeweils getrennt die ausgefüllten sowie die ungenutzten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorordern, und das Anordern der Stimmzettel wurde durch einen von dem/dem Briefwahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/in laufend kontrolliert.

3.3 Es wurden \_\_\_\_\_ Wahlumschläge selbst Stimmzettel wie folgt behandelt:  
(Anzahl)

3.3.1 Der Briefwahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in \_\_\_\_\_ Fällen der  
(Anzahl)

Wahlumschlag den Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Wahlumschlag nicht bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein nicht gilt). Diese Stimmzettel wurden ungelesen in gefülltem Zustand in den Wahlumschlag gelegt. Sodann wurde der Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahllederschrift als Anlage beigelegt.

3.3.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl  
(Anzahl)

enthielt, für die der Wahlumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein gilt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen getrennt nach der Art der Wahl - zusammengebeftet, mit dem Vermerk "mehrfach abgegeben" versehen und jeweils als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) oder als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gewertet.

3.3.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Wahlumschlag leer war. Diese Wahlumschläge wurden  
(Anzahl)

ausgesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindevahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Wahlumschlag bestimmt war. Diese Wahlumschläge wurden jeweils wie eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) oder wie ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gewertet; bei verbundenen Gemeindevahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindevahl als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) oder als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gezählt.

3.3.4 Der Briefwahlvorstand stellte bei verbundenen Gemeindevahlen fest, dass der Wahlumschlag in \_\_\_\_\_ Fällen  
(Anzahl)

keinen Stimmzettel für die Gemeindevahl enthielt, für die diese Wahllederschrift beigelegt worden ist. Auf dem Wahlumschlag wurde vermerkt, für welche Gemeindevahl der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt. Der Wahlumschlag wurde für diese Gemeindevahl wie eine ungültige Stimme gewertet.

3.3.5 Die nach den Nummern 3.3.2 bis 3.3.4 dieser Wahllederschrift ungültigen Stimmen (im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters) oder ungültigen Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) wurden in der Zählliste verzeichnet.

3.3.6 Die in den Nummern 3.3.2 bis 3.3.4 bezeichneten Wahlumschläge wurden dieser Wahllederschrift als Anlagen beigelegt.

3.3.7 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die/Der Briefwahlvorsteher/in gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde sie für gültig erklärt, so vermerkte dieser Briefwahlvorsteher/in,

2) für welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde (in dem Fall, dass - zumindest - zwei Bewerber zur Wahl/Stichwahl stehen),

3) dass die Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautet (in dem Fall, dass nur ein Bewerber zur Wahl/Stichwahl steht).

3.5.8 Die/Der Briefwahlvorstand/zin verleiht die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage:

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahlzettelserie beigelegt.

3.5.9 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählhilfe nach dem Muster der Anlage 12b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geführt. Das mit der Führung der Zählhilfe/n beauftragte Mitglied des Briefwahlvorstands verzeichnete darin die aufgezählten gültigen und ungültigen Stimmen. Die Zählhilfe/n sind als Anlage/n

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahlzettelserie beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der/dem Briefwahlvorstand/zin mündlich bekannt gegeben.

**4. Briefwahlergebnis**

**Kennbuchstaben  
für die Zählungsergebnisse:** 2)

- B** Wähler (vergleiche oben Nummer 3.2.1 [zugleich B 1]) \_\_\_\_\_
- C** Ungültige Stimmen \_\_\_\_\_
- D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

4.1 Von den gültigen Stimmen entfallen auf: 3)

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Vor- und Familienname der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmenzahl
<input type="checkbox"/> <b>D 1</b>	1.		_____
<input type="checkbox"/> <b>D 2</b>	2.		_____
<input type="checkbox"/> <b>D 3</b>	3.		_____
	(ggw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)	(ggw. laut Stimmzettel)	_____
<input type="checkbox"/> <b>D</b>	Summe:		_____

4.2

Von den gültigen Stimmen lautete auf <sup>\*)</sup>

Kenn- buchstabe	Votum	Stimmenzahl
D 1	"JA"	_____
D 2	"NEIN"	_____
<b>D</b>	<b>Summe:</b>	_____

**5. Abschnitt der Wahlergebniserstellung**5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: <sup>\*)</sup>


---



---



---

Der Briefwahlvorstand fasste in dieser Zusammenhang folgende Beschlüsse: <sup>\*)</sup>


---



---

5.2 Das/Eine Mitglied/er des Briefwahlvorstands

(Vor- und Familienname)

beauftragte/s vor Unterzeichnung der Wahlgedruckschrift eine ersuchte Feststellung <sup>1b)</sup> der Stimmenzahlen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vergleiche die Nummern 3.4 bis 3.6 dieser Wahlgedruckschrift) wiederholt. Das in Abschnitt 4 entfallene Briefwahlergebnis wurde

 <sup>\*)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt <sup>\*)</sup> berichtigt <sup>1b)</sup>

und von dem/dem Briefwahlvorstand/ern mitteillich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf dem Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 13 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung übertragen und auf schnellstem Wege

 <sup>\*)</sup> telefonisch, <sup>\*)</sup> per Fax, <sup>\*)</sup> durch Boten, <sup>\*)</sup> \_\_\_\_\_ <sup>1b)</sup>in \_\_\_\_\_ <sup>1b)</sup> übermittelt.

- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die/der Briefwahlvorstandsleiterin und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

	_____, den _____ (Ort) (Datum)
Die/Der Briefwahlvorstandsleiterin: _____  Die/Der Stellvertreter/in: _____	Die/Der Schriftführer/in: _____  Die/Der Stellvertreter/in: _____  Die übrigen Beisitzer: _____ _____ _____

5.7 Der/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname)  
 verzweigt sich die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil \*) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlcheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle vorhandener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlorten),
- b) ein Paket mit den unbewerteten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlcheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltenen Wahlcheinen wurden verriegelt und mit dem Namen der verantwortlichen Stelle, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die/der Briefwahlvorschafter/in der Wahlbehörde am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen,
  - b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
  - c) das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlcheine - mit Nachträgen - \*),
  - d) die Wahlurnen - jeweils mit Schluss und Schlüssel \*) - sowie
  - e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
- Die/Der Briefwahlvorschafter/in  
 \_\_\_\_\_

Von der/dem Bevollmächtigten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und bezwungen.

(Vor- und Familienname des/des Bevollmächtigten)

(Unterschrift des/des Bevollmächtigten)

#### Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

- 1) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes, welches das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Name der Wahlbehörde eintragen.
- 3) Bestätigt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes (= Wahlgebiet) eintragen.
- 7) Wahlniederschriften und Meldevorgänge sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlgebietes sind in die Schmelzabdruckung bei denselben Kernbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Niederschrift bezeichnet sind.
- 8) Bestätigt im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- 9) Nur im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausfüllen.
- 10) Wenn keine ernannte Feststellung der Stimmzahlen stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 11) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 12) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.
- 13) Name oder Bezeichnung des Adressaten für Übermittlung eintragen.



**Anlage IIIa**  
(zu § 73 Abs. 6 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )  
 Gemeinde \_\_\_\_\_  
 Amt \_\_\_\_\_ )  
 Landkreis \_\_\_\_\_

Dieses Muster gilt für Wahlgebiete,  
die nur einen Wahlkreis bilden.

**Wahlbedeutschrift**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl**

- ) der Stadtverordnetenversammlung
- ) der Gemeindevertretung
- ) der Ortsbeiräte

\_\_\_\_\_ )  
 am \_\_\_\_\_

1. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der oben bezeichneten Wahl trat am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschüsse zusammen. Es waren erschienen:

Ver- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende/r
2.		als Stellvertreter/in des/des Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

**Als Hilfspersonen waren eingesetzt:**

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		als Schriftführer/in
2.		
3.		

Die/Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Beisitzer und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. <sup>2)</sup>

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- <sup>2)</sup> die Wahllosterschriften sämtlicher Wahlvorstände des Wahlbezirks,  
 <sup>2)</sup> die nach den Wahllosterschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse <sup>2)</sup> –,  
 <sup>2)</sup> die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Wahllosterschriften der Wahlvorstände,  
 (Anzahl)

davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
 (Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke,  
 (Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstände),  
 (Anzahl)

sowie in die als Anlage beigefügte, nach den Wahllosterschriften gefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu

- <sup>2)</sup> keinen  
 <sup>2)</sup> folgenden

Herabsetzungen oder Befreiungen Anlass geben:

---



---

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: <sup>2)</sup>

---



---

**3.2 Der Wahlausschuss nahm nachstehende Berichtigungen in der Wahllederschrift**

- des Wahlvereins \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Wahlvereins \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Briefwahlvereins \_\_\_\_\_ (Nummer)

vor und vermerkte (das in den betreffenden Wahllederschriften <sup>2)</sup>).

**3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen**

- des Wahlvereins \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Wahlvereins \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Briefwahlvereins \_\_\_\_\_ (Nummer)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln oder die Gültigkeit von Stimmen und vermerkte dies in den betreffenden Wahllederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel <sup>3)</sup>.

**3.4 Nicht aufgelöst werden konnten folgende Bedenken: <sup>4)</sup>**

---



---

**4. Auf der Grundlage der Wahllederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - einschließlich gewickelt festgestellter Briefwahlergebnisse <sup>5)</sup> - stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:**

**4.1 Kennbuchstaben für die Zeilenangaben**

- A** Zahl der wahlberechtigten Personen \_\_\_\_\_
- B** Zahl der Wähler \_\_\_\_\_
- C** Zahl der ungültigen Stimmzettel \_\_\_\_\_
- D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

4.2 Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

D 1

1. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(zuv. laut Stimmzettel)	_____
ZUSAMMEN: _____	

D 2

2. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(zuv. laut Stimmzettel)	_____
ZUSAMMEN: _____	

D 3

3. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(zuv. laut Stimmzettel)	_____
ZUSAMMEN: _____	

(zuv. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)

**4.3 Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen**

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Kenn- buchstabe	Stimmenzahl
1.	D 1	_____
2.	D 2	_____
3.	D 3	_____
(sow. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)		
<b>Summe:</b>		_____

D

**4.4 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

Es waren im Wahlgebiet \_\_\_\_\_ Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.  
(Anzahl)

Nach den als Anlagen beigefügten Proportionalberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Kenn- buchstabe	Zahl der Sitze
1.	E 1	_____
2.	E 2	_____
3.	E 3	_____
(sow. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)		
<b>Summe:</b>		_____

E

Ergab die Proportionalberechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf dem vorhanden waren, so blieben sie bei der Zuteilung der Sitze auf die Bewerber unberücksichtigt.

**4.5 Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlberechtigten (Wahlberechtigten) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>1. Wahlbereich der/des *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____ (vergleiche Nummer 4.4)</b>
<b>Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)</b>	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(bzw. entsprechend dem Bedarf)</b>	

<b>2. Wahlbereich der/des *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____ (vergleiche Nummer 4.4)</b>
<b>Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)</b>	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(bzw. entsprechend dem Bedarf)</b>	

<b>3. Wahlbereich der/des *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____ (vergleiche Nummer 4.4)</b>
<b>Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)</b>	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(bzw. entsprechend dem Bedarf)</b>	

**(bzw. entsprechend dem Bedarf)**

5. **Erzetzpersonen**

Die Erzetypersonen und ihre Rdnkefolge wurden wie folgt festgeetellt:

1. Wahlveretehlag der/dies*)	
Erzetypersonen: (Familien- und Vornamen)	Nummern:
	1
	2
	3
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

2. Wahlveretehlag der/dies*)	
Erzetypersonen: (Familien- und Vornamen)	Nummern:
	1
	2
	3
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

3. Wahlveretehlag der/dies*)	
Erzetypersonen: (Familien- und Vornamen)	Nummern:
	1
	2
	3
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

(evw. entsprechend dem Bedarf)

## 6. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis und die Sitverteilung im Anschluss an die Wahlkörperbestellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde am \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

7. Dieser Niederschrift sind folgende von dem/der Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beiliegend: <sup>2)</sup>

---



---



---

Bemerkungen:

---



---



---

8. Vorstehende Wahlbescheidenschrift wurde von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, dem Besitzer und der/dem Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der Stellvertreter/in:

---



---

Die/Der Schriftführer/in:

---

Die Besitzer:

---



---



---



---

**Anhang**

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Minutes sind dem Sitzungsvorlauf entsprechend vorzunehmen.

- 1) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes, welches das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Entfällt, wenn die Stadt oder Gemeinde amtlich ist.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortes (= Wahlgebiet) eintragen.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen.
- 6) In diesem Feld den Namen des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagsträger) eintragen.



**Anlage 18b**  
(zu § 73 Abs. 6 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )  
 Amt \_\_\_\_\_ )  
 Landkreis \_\_\_\_\_

Dieses Muster gilt für Wahlkreise,  
 die aus mehreren Wahlkreisen bestehen und  
 mehr als 500 bis zu 25 000 Einwohner haben.

**Wahlleiterschrift**  
**über die Führung des Wahlschemas zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl**

) der Stadtverordnetenversammlung

) der Gemeindevertretung

\_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

1. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der oben bezeichneten Wahl trat am \_\_\_\_\_  
 nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlmänner zusammen. Es waren erschienen:

Ver- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende/r
2.		als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		als Schriftführer/in
2.		
3.		

Die/Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Beisitzer und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verantwortlichkeit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. <sup>2)</sup>

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- <sup>2)</sup> die Wahlprotokolle sämtlicher Wahlvorstände des Wahlbezirks,
- <sup>2)</sup> die nach den Wahlprotokollen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlresultate <sup>2)</sup> -,
- <sup>2)</sup> die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlprotokolle der Wahlvorstände,  
(Anzahl)

davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlresultats (Briefwahlvorstände),  
(Anzahl)

sowie in die als Anlage beigelegte, nach den Wahlprotokollen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu)

- <sup>2)</sup> keinen
- <sup>2)</sup> folgenden

Bemerkungen oder Bedenken Anlass geben:

---



---

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: <sup>2)</sup>

---



---

**3.2 Der Wahlausschuss stellt rechnerische Berechtigungen in der Wahlkreisrechnung**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (aktuelle Berechnung)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (aktuelle Berechnung)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_ (Nummer)

vor und vermerkt dies in den/den betreffenden Wahlkreisrechnungen<sup>2)</sup>.

**3.3 Der Wahlausschuss beschließt abweichend von den Entscheidungen**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_ (Nummer)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln oder die Gültigkeit von Stimmen und vermerkt dies in den/den betreffenden Wahlkreisrechnungen sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel<sup>3)</sup>.

**3.4 Nicht aufgeführt werden können folgende Bedenken:<sup>2)</sup>**

---



---

**4. Auf der Grundlage der Wahlkreisrechnungen und der als Anlage beigefügten Zusammensetzung der Wahlgebiete in den Wahlbezirken und Wahlkreisen - einschließlich getrennt festgestellter Briefwahlgebiete<sup>2)</sup> - stellt der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:**

**4.1**

Wahlkreis	Wahlberechtigte Personen	Wähler	Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
1				
2				
(insgesamt entsprechend der Zahl der Wahlkreise)				
zusammen: (in Wahlgebiet)				
Kennzeichensystem für die Zählungsergebnisse	A	B	C	D

**4.2 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlberechtigten und der auf ihnen benannten Wahlbewerber**

**4.2.1 Wahlkreis 1**

1. Wahlverteilung der/des *)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmanzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(anz. laut Stimmzettel)	_____
<b>STIMMENZAHL</b>	_____

2. Wahlverteilung der/des *)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmanzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(anz. laut Stimmzettel)	_____
<b>STIMMENZAHL</b>	_____

3. Wahlverteilung der/des *)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmanzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(anz. laut Stimmzettel)	_____
<b>STIMMENZAHL</b>	_____

(anz. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)

**4.2.2 Wahlkreis 2**

<b>1. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerber/des Erwerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	
	_____

<b>2. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerber/des Erwerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	
	_____

<b>3. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerber/des Erwerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	
	_____

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)

**4.2.3 Wahlkreis 3  
(wie vorstehend)**

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

**4.3 Zusammenfassung der gültigen Stimmen**

**4.3.1 Zusammenfassung der gültigen Stimmen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger**

Wahlkreis	Zahl der gültigen Stimmen				
	Wahlvorschlag der/dies ?	Wahlvorschlag der/dies ?	Wahlvorschlag der/dies ?	(sonst.)	Insgesamt (im Wahlkreis)
1					
2					
(sonst.)					
<b>zusammen:</b> (Wahlgebiet)					
<b>Kennbuchstaben für die Ziffernangaben</b>	<b>D 1</b>	<b>D 2</b>	<b>D 3</b>		<b>D</b>

**4.3.2 Zusammenfassung der gültigen Stimmen der Bewerber, die sich auf einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag zur Wahl stellen**

I. (Wahlgebietsbezogener) Wahlvorschlag der/dies ?				
Familien- und Vornamen der Bewerber	Wahlkreise			
	Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	(sonst.)	Insgesamt (im Wahlgebiet)
1.				
2.				
3.				
(sonst. entsprechend dem Bisher)				

2. (Wahlkreisübergreifend) Wahlverteilung der/des *)				
-Familien- und Vornamen der Bewerber	Sitzverteilung			
	Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	(nsw.)	Insgesamt (im Wahlgebiet)
1.	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____
(nsw. entsprechend dem Bedarf)	_____	_____	_____	_____

(nsw. entsprechend dem Bedarf)

4.4 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in dem Wahlkreis

4.4.1 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet

Es waren im Wahlgebiet \_\_\_\_\_ Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.  
(Anzahl)

Nach den als Anlagen beigefügten Proportionalberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer wurde die Verteilung der Sitze auf die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelwahlvorschläge (= Wahlvorschlagsträger) wie folgt festgelegt:

Name des Wahlvorschlagsträgers	Kenn- buchstabe	Zahl der Sitze
1.	<b>E 1</b>	_____
2.	<b>E 2</b>	_____
3.	<b>E 3</b>	_____
(nsw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)		_____

**E**

Summe: \_\_\_\_\_

Ergab die Proportionalberechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer mehr Sitze für einen Wahlvorschlagsträger als Bewerber auf seinen vorhandenen Wahlvorschlägen oder seinen Wahlvorschlag vorhanden waren, so blieben sie bei der Zuteilung der Sitze auf die Bewerber unberücksichtigt.

**4.4.2 Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen**

Die (Unter-)Verteilung der den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsstellern jeweils im Wahlgebiet insgesamt zustehenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise ist nur bei den Parteien, politischen Vereinigungen, Wahlgruppen und Listenvereinigungen vorzunehmen, die zur Wahl mit mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen angetreten sind.

Nach den als Anlagen beigefügten Proportionalberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer wurde festgestellt, dass sich die diesem Parteien, politischen Vereinigungen, Wahlgruppen und Listenvereinigungen jeweils im Wahlgebiet insgesamt zustehenden Sitze im Einzelnen wie folgt auf die Wahlkreise verteilen:

<b>1. Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wahlgruppe oder Listenvereinigung:</b>	
<b>Wahlkreis</b>	<b>Zahl der Sitze</b>
1	_____
2	_____
(sow.)	_____
<b>ZUSAMMENGEFASST (im Wahlgebiet)</b>	_____

**E 1**

<b>2. Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wahlgruppe oder Listenvereinigung:</b>	
<b>Wahlkreis</b>	<b>Zahl der Sitze</b>
1	_____
2	_____
(sow.)	_____
<b>ZUSAMMENGEFASST (im Wahlgebiet)</b>	_____

**E 1**

(sow. entsprechend dem Bedarf)



Bei den nachstehenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen unterließ die (Unter-)Verteilung der Sitze jeweils im Wahlgebiet insgesamt zustehenden Sitze auf die Wahlkreise, weil sie zur Wahl jeweils mit einem wahlkreisübergreifenden Wahlvorschlag angetreten sind:

Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung	Zahl der Sitze (im Wahlgebiet, vergleiche Nr. 4.4.1)
1.	
2.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

Daneben unterließ bei den nachstehenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen die (Unter-)Verteilung der ihnen jeweils im Wahlgebiet insgesamt zustehenden Sitze auf die Wahlkreise, weil sie zur Wahl jeweils mit nur einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:

Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung	Wahlkreis	Zahl der Sitze (im Wahlgebiet, vergleiche Nr. 4.4.1)
1.		
2.		
(evw. entsprechend dem Bedarf)		

Schließlich unterließ die (Unter-)Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise bei sämtlichen Einzelwahlvorschlägen. Es wurde festgesetzt, dass die den Einzelwahlvorschlägen zustehenden Sitze sich wie folgt verteilen:

Familien- und Vornamen der Einzelbewerber/ der Einzelbewerberinnen	Wahlkreis *)	Zahl der Sitze (im Wahlgebiet, vergleiche Nr. 4.4.1)
(evw. entsprechend dem Bedarf)		

**4.4.3 Zusammenfassung der Sitzerteilung im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen**

Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen angetreten sind:					
Kurzbezeichnung (oder Name)	Zahl der Sitze im Wahlgebiet	Zahl der Sitze in den Wahlkreisen			
		Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	(sonst.)
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
(sonst.)					
Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:					
Kurzbezeichnung (oder Name)	Zahl der Sitze im Wahlgebiet				
	_____				
	_____				
(sonst.)					
Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl nur mit einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:					
Kurzbezeichnung (oder Name)	Zahl der Sitze im Wahlgebiet	Zahl der Sitze in dem jeweiligen Wahlkreis			
		Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	(sonst.)
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
(sonst.)					
Einzelvorschläge					
Familienname (ggf. nach Vornamen)	Zahl der Sitze im Wahlgebiet	Zahl der Sitze in dem jeweiligen Wahlkreis (nur bei wahlkreisbezogenen Einzelwahlvorschlägen)			
		Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	(sonst.)
	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____
(sonst.)					

**4.5 Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

**4.5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit mindestens wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen angetreten sind:**

1. Wahlvorschlag der/den *)		
Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)
Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)	
Gewählte Bewerber: (Familien- und Vornamen)	Gewählte Bewerber: (Familien- und Vornamen)	
1.	1.	
2.	2.	
3.	3.	
(sow. entsprechend dem Bedarf)		

2. Wahlvorschlag der/den *)		
Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)
Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)	
Gewählte Bewerber: (Familien- und Vornamen)	Gewählte Bewerber: (Familien- und Vornamen)	
1.	1.	
2.	2.	
3.	3.	
(sow. entsprechend dem Bedarf)		

(sow. entsprechend dem Bedarf)

**4.3.2 Parteien, politische Vereinigungen, Wahlgruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit einem wahlbezirksbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:**

<b>1. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
Wahlkreis: _____ (Nummer)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)
Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	
1.	
2.	
3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

<b>2. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
Wahlkreis: _____ (Nummer)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)
Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	
1.	
2.	
3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

(evw. entsprechend dem Bedarf)

**4.3.3 Parteien, politische Vereinigungen, Wahlgruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl nur mit einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:**

<b>1. Wahlvorschlag der/dies *)</b>	
Wahlkreis: _____ (Nummer)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)
Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	
1.	
2.	
3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

<b>2. Wahlvorschlag dar/der *)</b>	
Wahlkreis: _____ (Nummer)	Zahl der Sitze: _____ (vgl. Nr. 4.4.3)
Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	
1.	
2.	
3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

(evw. entsprechend dem Bedarf)

**4.5.4 Einzelwahlvorschläge:**

<b>Gewählte Einzelbewerber (Familien- und Vornamen)</b>	
1.	
2.	
3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)	

**3. Erstpersonen**

Die Erstpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgelegt:

**3.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit mindestens wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen registriert sind:**

<b>1. Wahlvorschlag dar/der *)</b>		
Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	(evw. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)
Erstperson: (Familien- und Vornamen)	Erstperson: (Familien- und Vornamen)	
1.	1.	
2.	2.	
3.	3.	
(evw. entsprechend dem Bedarf)		

<b>2. Wahlvorschlag der/des *)</b>		
<b>Wahlkreis 1</b>	<b>Wahlkreis 2</b>	<b>(zuv. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)</b>
<b>Erstperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	<b>Erstperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	
1.	1.	
2.	2.	
3.	3.	
<b>(zuv. entsprechend dem Bedarf)</b>		

**(zuv. entsprechend dem Bedarf)**

**5.2 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag angetreten sind:**

<b>1. Wahlvorschlag der/des *)</b>	
<b>Wahlkreis:</b> _____	<b>(Nummer)</b>
<b>Erstperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>(zuv. entsprechend dem Bedarf)</b>	

<b>2. Wahlvorschlag der/des *)</b>	
<b>Wahlkreis:</b> _____	<b>(Nummer)</b>
<b>Erstperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>(zuv. entsprechend dem Bedarf)</b>	

**(zuv. entsprechend dem Bedarf)**

5.3 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen, die zur Wahl zur Zeit dieses Wahlverfahrens Wahlvorschlag eingereicht sind:

<b>1. Wahlvorschlag der/des *)</b>
Wahlkreis: _____ (Nummer)
Kandidaten: (Familien- und Vornamen)
1.
2.
3.
(evtl. entsprechend dem Bedarf)

<b>2. Wahlvorschlag der/des *)</b>
Wahlkreis: _____ (Nummer)
Kandidaten: (Familien- und Vornamen)
1.
2.
3.
(evtl. entsprechend dem Bedarf)

(evtl. entsprechend dem Bedarf)

6. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Wahlergebnisfeststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

7. Dieser Niederschrift sind ffolgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beigelegt: \*)

---



---



---

Bemerkungen:

---



---



---

8. **Vorstehende Wahlvorschrift wurde von dem/dem Vorsitzenden, dem/den Stellvertreter/in dem/dies Vorsitzenden, dem/dies Beisitzer und dem/dies Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

	_____ den _____ (Ort) (Datum)
Die/Der Vorsitzende:	Die/Der Stellvertreter/in:
_____	_____
Die/Der Schriftführer/in:	
_____	
Die Beisitzer:	
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Anhang!**

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Modells sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

- 1) Name der Stadt oder Gemeinde, die das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Angabe des Amtes entfällt, wenn die betreffende Stadt oder Gemeinde antritt.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Name der betreffenden Stadt oder Gemeinde eintragen.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen.
- 6) In dieses Feld den Namen des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger) eintragen.
- 7) Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger) eintragen.
- 8) Angabe entfällt bei wahlgebietsbezogenen Einzelwahlvorschlägen.



**Anlage 18c**  
(zu § 73 Abs. 6 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )  
Landkreis \_\_\_\_\_ )

Dieses Muster gilt für Wahlgebiete,  
die aus mehreren Wahlkreisen bestehen und  
mehr als 35 000 Einwohner haben.

**Wahlminderschrift**  
**über die Sitzung des**

- ) des Kreiswahlausschusses
- ) des Wahlausschusses der Stadt

**zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl**

- ) des Kreistages
- ) der Stadtverordnetenversammlung

\_\_\_\_\_ )  
am \_\_\_\_\_

1. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der oben benannten Wahl trat am \_\_\_\_\_ nach einmütiger Ladung der Wahlmindernden zusammen. Es waren erschienen:

Ver- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzender
2.		als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

Als Hilfspersonen waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		als Schriftführerin
2.		
3.		

Die/Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Beisitzer und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. \*)

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- \*) die Wahlprotokolle sämtlicher Wahlvorstände des Wahlbezirks,
- \*) die nach den Wahlprotokollen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse \*) –,
- \*) die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlprotokolle der Wahlvorstände,  
(Anzahl)

davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstände),  
(Anzahl)

sowie in die als Anlage beigefügte, nach den Wahlprotokollen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu

- \*) keinem
- \*) irgendeinem

Besetzungen oder Beschlüssen Anlass geben:

---



---

Der Wahlausschuss traf dem folgende Entscheidung: \*)

---



---

**3.2 Der Wahlausschuss nahm rechtliche Berichtigungen in der Wahlniederschrift**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (frühere Bezeichnung)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (frühere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_ (Nummer)

vor und verzeichnet dies in den/dies betreffenden Wahlniederschrift(en) <sup>2)</sup>.

**3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ (Name oder Nummer)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_ (Nummer)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln oder die Gültigkeit von Stimmen und verzeichnet dies in den/dies betreffenden Wahlniederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel <sup>2)</sup>.

**3.4 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: <sup>3)</sup>**

---



---

**4. Auf der Grundlage der Wahlniederschriften und der als Anlage beigelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse <sup>4)</sup> - stellt der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:**

**4.1**

Wahlkreis	Wahlberechtigta Personen	Wähler	Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
1				
2				
(zuv. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)				
ZUSAMMEN: (im Wahlgebiet)				
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	A	B	C	D

**4.2 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlberechtigten und der auf ihnen benannten Wahlbewerber**

**4.2.1 Wahlkreis 1**

1. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname(n) der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(evtl. laut Stimmzettel)	_____
<b>GESAMTSTIMMEN</b>	_____

2. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname(n) der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(evtl. laut Stimmzettel)	_____
<b>GESAMTSTIMMEN</b>	_____

3. Wahlvorschlag der/des <sup>*)</sup>	
Familien- und Vorname(n) der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(evtl. laut Stimmzettel)	_____
<b>GESAMTSTIMMEN</b>	_____

(evtl. entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten)

**4.2.2 Wahlkreis 2**

<b>1. Wahlverschiebung der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	_____

<b>2. Wahlverschiebung der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	_____

<b>3. Wahlverschiebung der/dies *)</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	_____
2.	_____
3.	_____
(sow. laut Stimmzettel)	_____
<b>ZUSAMMEN:</b>	_____

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlverschiebungen)

**4.2.3 Wahlkreis 3**  
(wie vorstehend)

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

**4.3 Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach den Wahlvorschlägen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger und dem Wahlkreise**

Wahlkreis	Zahl der gültigen Stimmen				
	Wahlvorschlag der/deres (?)	Wahlvorschlag der/deres (?)	Wahlvorschlag der/dem (?)	(suv.)	Insgesamt (im Wahlkreis)
1					
2					
(suv.)					
zusammen! (Wahlgebiet)					
Kennbuchstaben für die Zählergruppen	D 1	D 2	D 3		D

**4.4 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in dem Wahlkreise**

**4.4.1 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet**

Es waren im Wahlgebiet \_\_\_\_\_ Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.  
(Anzahl)

Nach den als Anlagen beigefügten Proportionalberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer wurde die Verteilung der Sitze auf die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelwahlvorschläge (= Wahlvorschlagsträger) wie folgt festgestellt:

Name des Wahlvorschlagsträgers	Kennbuchstabe	Zahl der Sitze
1.	E 1	_____
2.	E 2	_____
3.	E 3	_____
(suv. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)		_____
<b>Summe</b>		_____

E

Ergab die Proportionalberechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer mehr Sitze für einen Wahlvorschlagsträger als Bewerber auf seinem verbundenem Wahlvorschläge oder seinem Wahlvorschlag vorhanden waren, so bleiben sie bei der Zuteilung der Sitze auf die Bewerber unberücksichtigt.

**4.4.2 Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen**

Nach den als Anlagen beigefügten Proportionalberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer wurde festgestellt, dass sich die den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen jeweils im Wahlgebiet insgesamt zustehenden Sitze in Einzelnen wie folgt auf die Wahlkreise verteilen:

**E 1**

<b>1. Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung:</b>	
<b>Wahlkreis</b>	<b>Zahl der Sitze</b>
1	_____
2	_____
(sonst.)	_____
<b>zusammen:</b> <b>(im Wahlgebiet)</b>	
_____	

**E 1**

<b>2. Name oder Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung:</b>	
<b>Wahlkreis</b>	<b>Zahl der Sitze</b>
1	_____
2	_____
(sonst.)	_____
<b>zusammen:</b> <b>(im Wahlgebiet)</b>	
_____	

(sonst. entsprechend dem Bedarf)

Die den Einzelwahlvorschlägen zuzurechnenden Sitze entfallen auf folgende Wahlkreise:

Wahlkreis	Zahl der Sitze	Familien- und Vorkommen der Einzelwähler/der Einzelwählerin
(usw.)		
<b>zusammen (im Wahlgebiet)</b>		

#### 4.4.3 Zusammenfassung der Sitzwertung im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen

Wahlkreis	Zahl der Sitze				
	Wahlvorschlag des/der ?)	Wahlvorschlag des/der ?)	Wahlvorschlag des/der ?)	(usw.)	insgesamt (im Wahlkreis)
1					
2					
(usw.)					
<b>zusammen (Wahlgebiet)</b>					
<b>Kennbuchstaben für die Zahlungen</b>	<b>E 1</b>	<b>E 2</b>	<b>E 3</b>		<b>E</b>



**4.5 Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

**4.5.1 Wahlkreis 1**

<b>1. Wahlvorschlag dar/der(n)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vorgelagte Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Panzler- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

<b>2. Wahlvorschlag der/dies</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vorgelagte Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Panzler- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

<b>3. Wahlvorschlag dar/der(n)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vorgelagte Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Panzler- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

(sow. entsprechend dem Bedarf)

**4.5.2 Wahlkreis 2**

<b>1. Wahlverschiebung der/dieser *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vergleiche Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

<b>2. Wahlverschiebung der/dieser *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vergleiche Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

<b>3. Wahlverschiebung der/dieser *)</b>	<b>Zahl der Sitze: _____</b> (vergleiche Nummer 4.4.2)
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

(sow. entsprechend dem Bedarf)

**4.5.3 Wahlkreis 3**  
(wie vorstehend)

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

**5. Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgelegt:

**5.1 Wahlkreis I**

<b>1. Wahlverschiebung darüber*)</b>	
<b>Ersatzperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	<b>Laufende Nummer</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(sow. entsprechend dem Bedarf)</b>	

<b>2. Wahlverschiebung darüber*)</b>	
<b>Ersatzperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	<b>Laufende Nummer</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(sow. entsprechend dem Bedarf)</b>	

<b>3. Wahlverschiebung darüber*)</b>	
<b>Ersatzperson:</b> <b>(Familien- und Vorname)</b>	<b>Laufende Nummer:</b>
	<b>1</b>
	<b>2</b>
	<b>3</b>
<b>(sow. entsprechend dem Bedarf)</b>	

**(sow. entsprechend dem Bedarf)**

## 5.2 Wahlkreis 2

1. Wahlverschiebung darüber*)	
Erstperson: (Familie- und Vorname)	Stimmnummer:
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

2. Wahlverschiebung darüber*)	
Erstperson: (Familie- und Vorname)	Stimmnummer:
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

3. Wahlverschiebung darüber*)	
Erstperson: (Familie- und Vorname)	Stimmnummer:
	1
	2
	3
(sow. entsprechend dem Bedarf)	

(sow. entsprechend dem Bedarf)

5.3 Wahlkreis 3  
(wie verzeichnet)

(sow. entsprechend der Zahl der Wahlkreise)

6. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Wahlprüfungsabstimmung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

7. Dieser Niederschrift sind folgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beigelegt: 2)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

8. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, den Beisitzern und der/dem Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der Stellvertreter/in:

\_\_\_\_\_

Die/Der Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

Die Beisitzer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Achtung!**

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Meistens sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

- 1) Name des Landkreises oder der Stadt, welcher das Wahlgebiet bildet, eintragen.
- 2) Enthalft bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt. Daneben ist die Angabe bei der Wahl des Kreistages erforderlich.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Name des betreffenden Landkreises oder der betroffenen Stadt eintragen.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen.
- 6) In diesem Feld den Namen des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagsträger) eintragen.
- 7) Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages (Wahlvorschlagsträger) eintragen.

**Anlage 18d**  
(zu § 74 Abs. 5 Satz 1)

Wahlgebiet \_\_\_\_\_ )  
 Gemeinde \_\_\_\_\_  
 Amt \_\_\_\_\_ )  
 Landkreis \_\_\_\_\_

**Wahlzettel**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl/Stichwahl** )

- ) des Oberbürgermeisters  
 ) des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 ) des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 ) des Ortsbürgermeisters

in \_\_\_\_\_ )

am \_\_\_\_\_

1. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der oben bezeichneten Wahl tritt am \_\_\_\_\_  
 nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschüsse zusammen. Es waren erschienen:

Ver- und Familienname	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende/r
2.		als Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

**Als Hilfskräfte waren zugezogen:**

Vor- und Familienname	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		als Schriftführer/in
2.		
3.		

Die/Der Vorsitzende eröffnete am \_\_\_\_\_ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Mitglieder und die/den Schriftführer/in auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. \*)

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- \*) die Wahlkreisverzeichnisse sämtlicher Wahlvorstände des Wahlbezirks,
- \*) die nach den Wahlkreisverzeichnissen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse \*) -.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlkreisverzeichnisse der Wahlvorstände,  
(Anzahl)

davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke,  
(Anzahl) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstände),  
(Anzahl)

sowie in die als Anlage beigefügte, nach den Wahlkreisverzeichnissen gefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss entscheidet, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu

- \*) keinen
- \*) folgenden

Besetzungen oder Beschlüssen Anlass geben:

---



---

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: \*)

---



---

**3.2 Der Wahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Name Beschriftung)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Name Beschriftung)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Name)

vor und vermerkte dies in den/dem betreffenden Wahl Niederschrift/en <sup>2)</sup>.

**3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen**

- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Name oder Nummer)
- des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Name oder Nummer)
- des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_  
(Nummer)

über die Gültigkeit von Stimmen und vermerkte dies in den/dem betreffenden Wahl Niederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel <sup>2)</sup>.

**3.4 Nicht aufgeführt werden konnten folgende Bedenken <sup>2)</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Gesamtergebnis der Hauptwahl, an der mindestens zwei Bewerber teilgenommen haben**

**4.1 Auf der Grundlage der Wahl Niederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse <sup>2)</sup> - stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Hauptwahl fest:**

**Kennbuchstaben  
für die Zahlenangaben**

- A** Zahl der wahlberechtigten Personen \_\_\_\_\_
- B** Zahl der Wähler \_\_\_\_\_
- C** Zahl der gültigen Stimmen \_\_\_\_\_
- D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_



**4.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:**

Kenn- buchstabe	Name des Wahlverechtlags (Wahlverechtlagsmitglieds)	Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
<b>D 1</b>	1.		_____
<b>D 2</b>	2.		_____
<b>D 3</b>	3.		_____
	(zuv. entsprechend der Zahl der Wahlverechtlags)	(zuv. laut Stimmenzettel)	
<b>D</b>	<b>Summe:</b>		_____

**4.3 Erforderliche Stimmenzahl**

4.3.1 Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:

**F 1** \_\_\_\_\_ %

4.3.2 Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:

**F 2** \_\_\_\_\_ %

4.3.3 Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisters/ehrenamtlichen Bürgermeisters/Ortsbürgermeisters \*) beträgt:

**F** \_\_\_\_\_ %

**4.4 Der Wahlkommission stellt fest, dass**

\*) dieser Bewerber/in \_\_\_\_\_ \*) die erforderliche Stimmenzahl (F) erhalten hat und damit  
zusammen mit  \*) Oberbürgermeister/in  
 \*) hauptamtlichen Bürgermeister/in  
 \*) ehrenamtlichen Bürgermeister/in  
 \*) Ortsbürgermeister/in  
gewählt werden ist.

\*) kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl (F) erhalten hat. Für die Stichwahl sind  
nachstehende Bewerber zugelassen:

1. \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlverechtlags) \_\_\_\_\_ (Stimmenzahl)
2. \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname) \_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlverechtlags) \_\_\_\_\_ (Stimmenzahl)

**Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber für die Stichwahl**

- \*) war kein Losentscheid erforderlich.
- \*) wurde wegen der Stimmengleichheit der Bewerber:

_____ (Vor- und Familienname)	_____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags)	_____ (Stimmanzahl)
_____ (Vor- und Familienname)	_____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags)	_____ (Stimmanzahl)

ein Losentscheid erforderlich.

Das von der/dem Vorsitzenden (Wahlleiter/in) gezogene Los entschied zugunsten der/des Bewerberin/n:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

**5. Gesamtergebnis der Stichwahl, an der zwei Bewerber teilgenommen haben**

5.1 Auf der Grundlage der Wahllederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung über Wahlberechtigten in den Wahlbezirken - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlberechtigten \*) - stellt der Wahlleiter dem folgenden Gesamtergebnis der Stichwahl fest:

**Kurzbezeichnungen  
für die Zahlenangaben**

- A** Zahl der wahlberechtigten Personen \_\_\_\_\_
- B** Zahl der Wähler \_\_\_\_\_
- C** Zahl der ungültigen Stimmen \_\_\_\_\_
- D** GÜLTIGE Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

**5.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:**

Kurzbezeichnung	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsstichgen)	Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmanzahl
<input type="checkbox"/> <b>D 1</b>	1.		_____
<input type="checkbox"/> <b>D 2</b>	2.		_____
<input type="checkbox"/> <b>D</b>	<b>Summe:</b>		_____

**5.3 Erforderliche Stimmzahl**

**5.3.1** Die Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:

**F 1** \_\_\_\_\_ %

**5.3.2** Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:

**F 2** \_\_\_\_\_ %

**5.3.3** Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisters/stromunfallischen Bürgermeisters/Ortsbürgermeisters % beträgt:

**F** \_\_\_\_\_ %

**5.4** Der Wahlausschuss stellt fest, dass

% der/die Bewerber/in \_\_\_\_\_ % die erforderliche Stimmzahl (F) erhalten hat und damit zur/zum neuen  % Oberbürgermeister/in  
 % hauptamtlichen Bürgermeister/in  
 % ehrenamtlichen Bürgermeister/in  
 % Ortsbürgermeister/in  
gewählt worden ist.

% keiner der beiden Bewerber die erforderliche Stimmzahl (F) erhalten hat und somit nach § 72 Abs. 2 Satz 5 oder § 82a Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Wahl durch die Vertretung der Stadt/Gemeinde % erfolgt.

**6. Gesamtergebnis der Hauptwahl/Stichwahl %), an der nur ein Bewerber teilgenommen hat**

**6.1** Auf der Grundlage der Wahlzettelabschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - einschließlich gesondert eingestellter Briefwahlbezirken % - stellt der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Hauptwahl/Stichwahl % fest:

**Kennzeichner für die Zahlenangaben.**

**A** Zahl der wahlberechtigten Personen \_\_\_\_\_

**B** Zahl der Wähler \_\_\_\_\_

**C** Zahl der ungültigen Stimmen \_\_\_\_\_

**D** Gültige Stimmen insgesamt \_\_\_\_\_

## 6.2 Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Key- buchstabe	Votum	Stimmenzahl
<b>D 1</b>	"JA"	_____
<b>D 2</b>	"NEIN"	_____
<b>D</b>		_____

## 6.3 Erforderliche Stimmenzahl

6.3.1 Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:

**F 1** \_\_\_\_\_)

6.3.2 Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:

**F 2** \_\_\_\_\_)

6.3.3 Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisters/ehrenamtlichen Bürgermeisters/Ortsbürgermeisters \*) beträgt:

**F** \_\_\_\_\_).

## 6.4 Der Wahlergebnis stellt fest, dass

- \*) die/der Bewerber/in \_\_\_\_\_ \*) die erforderliche Stimmenzahl (F) erhalten hat und damit zum/zum neuen  \*) Oberbürgermeister/in  
 \*) hauptamtlichen Bürgermeister/in  
 \*) ehrenamtlichen Bürgermeister/in  
 \*) Ortsbürgermeister/in  
gewählt worden ist.
- \*) die/der zur Wahl stehende Bewerber/in \_\_\_\_\_ \*) die erforderliche Stimmenzahl (F) verfehlt hat und somit nach § 72 Abs. 2 Satz 5 oder § 12a Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Wahl durch die Vertretung der Stadt/Gemeinde \*) erfolgt.

7. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis im Anschluss an die Wahlergebnisfeststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um \_\_\_\_\_ Uhr geschlossen.

8. Dieser Niederschrift sind folgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beilagend: \*)

---



---

**Bemerkungen:**

---



---



---

9. Vorstehende Wahlriederschrift wurde von dem/dem Vorsitzenden, dem/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem/dem Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der Stellvertreter/in:

---

---

Die/Der Schriftführer/in:

---

Die Beisitzer:

---

---

---

---

**Achtung!**

Etwas notwendige Ergänzungen und Änderungen des Meistert sind dem Sitzungsvorlauf entsprechend vorzunehmen.

- 1) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortschafts, welche/r dem Wahlgebiet blüet, eintragen.
- 2) Entfällt, wenn die Stadt oder Gemeinde anstrefel ist.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortschafts (= Wahlgebiet) eintragen.
- 6) Die Stimmzahl F1 berechnet sich wie folgt:  $(D / 2) + 1 = F1$ . Etwalge Stellen hinter dem Komma werden abgerundet.
- 7) Die Stimmzahl F2 berechnet sich wie folgt:  $A \times 0,15 = F2$ . Etwalge Stellen hinter dem Komma werden aufgerundet.
- 8) Hier die listere der beiden - in den vorstehenden Nummern anstrefeln - Stimmzahlen (F1 oder F2) eintragen.
- 9) Vor- und Familiennamen der/des Gewählten eintragen.









## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

492

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 14 vom 24. August 2001

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0